

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
PENSIONSVERSICHERUNG FÜR DAS STAATSPERSONAL
(PENSIONSVERSICHERUNGSGESETZ; PVG) UND DES
BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 31/2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen.....	6
I. Bericht der Regierung	7
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Zielsetzung der Gesetzesrevision	9
1.2 Vorgehen der Regierung	10
2. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage	12
2.1 Rechtliche Aspekte.....	12
2.1.1 Ausgangsbasis	12
2.1.2 Zum Verhältnis von Pensionsversicherungsgesetz (PVG) und Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)	13
2.1.3 Das PVG als Rahmengesetz.....	14
2.2 Finanzielle Situation.....	16
2.2.1 Stand der Pensionsversicherung per 1.1.2007	16
2.2.2 Vermögensentwicklung	18
2.2.3 Deckungsgrade.....	21
2.2.4 Technischer Zinssatz.....	22
2.2.5 Zukünftiges Finanzierungsmodell.....	24
2.3 Vergleich mit anderen Pensionskassen	31
2.3.1 Privatwirtschaft	31
2.3.2 Kantone/Städte	34
2.4 Leistungsprimat/Beitragsprimat	35
2.4.1 Beschreibung des Leistungsprimats.....	35
2.4.2 Beschreibung des Beitragsprimats	38
2.4.3 Gegenüberstellung der beiden Primare	41
2.5 Änderungen im Leistungsbereich.....	43
2.5.1 Grundsätzliches	43
2.5.2 Gesamtrentenversorgung	44
2.5.3 Zukünftiges Regelwerk	46
3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	50
3.1 Eingegangene Stellungnahmen	50
3.2 Schwerpunkte der Vernehmlassung	51

3.2.1	Autonomie.....	51
3.2.2	Verhältnis zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG).....	53
3.2.3	Bestellung und Zusammensetzung des Stiftungsrates	55
3.2.4	Vermögensanlage.....	55
3.2.5	Aufsicht.....	56
3.2.6	Sammelstiftung/Privatisierung.....	57
3.2.7	Staatshaftung.....	58
3.2.8	Leistungs- und Beitragsprimat	59
3.2.9	Staatsgarantie	60
3.2.10	Finanzierung.....	62
3.2.11	Bandbreitenmodell	64
3.2.12	Koordinationsabzug	66
3.2.13	Erhöhung des Mindesteinkommens	67
3.2.14	Terminologie	67
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	68
5.	Verfassungsmässigkeit	118
6.	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Konsequenzen ...	119
II.	Antrag der Regierung.....	122
III.	Regierungsvorlagen	123

Beilagen:

- Definition und Erläuterung versicherungstechnischer Begriffe
- Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal in der geltenden Fassung (nur für die Abgeordneten)
- Jahresbericht 2006 der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (nur für die Abgeordneten)

ZUSAMMENFASSUNG

Das heutige Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal stammt in den Grundzügen aus dem Jahr 1988. Mit der Abänderung des Gesetzes im Jahre 1998 (LGBl. 1997 Nr. 78), erfolgten dann wesentliche Anpassungen vor allem technischer Natur. In der Zwischenzeit ist die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sehr stark gewachsen. Die Strukturen müssen überdacht werden. Handlungsbedarf lösen auch die berechtigten Wünsche und Anforderungen der angeschlossenen Institutionen aus. Diese operieren zunehmend in einem privatwirtschaftlich orientierten Umfeld und haben entsprechende Anforderungen an die Pensionsversicherung, die diese heute aufgrund der starren gesetzlichen Regelungen nicht erfüllen kann. Neben diesen technischen und organisatorischen Aspekten gilt es aber auch, die Finanzierung zu überdenken und das Fundament für die Entwicklung der nächsten Jahre zu legen.

All diese Fragen müssen in einem Spannungsfeld zwischen sicherer Altersvorsorge, Finanzierbarkeit und politischer Machbarkeit beantwortet werden. Die Regierung sowie der Stiftungsrat haben die Zeichen frühzeitig erkannt und die Gesetzesrevision in die Wege geleitet. Zielsetzung der Gesetzesrevision ist eine verstärkte Autonomie der Pensionsversicherung für das Staatspersonal, die Neuregelung der Finanzierung sowie die Erhöhung der Flexibilität. Bei der Finanzierung soll die Staatsgarantie aufgehoben und ein Bandbreitenmodell eingeführt werden. Dieses erlaubt es in Zukunft, flexibler auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren. Die prozentuale Aufteilung der Beiträge auf Dienstgeber und Dienstnehmer soll sich dabei am Landesdurchschnitt orientieren. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass die heutigen Beiträge zu knapp kalkuliert sind, sodass mit der Vorlage eine Erhöhung verbunden ist. Auf der Leistungsseite soll für die Staatsangestellten am Leistungsprimat festgehalten werden. Für die angeschlossenen Betriebe werden allerdings zusätzliche Vorsorgepläne angeboten, die sich am Beitragsprimat orientieren.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Personal und Organisation

Vaduz, 1. April 2008

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) sowie des Beschwerdekommmissionsgesetzes zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das heutige Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal stammt in den Grundzügen aus dem Jahr 1988. Mit der Abänderung des Gesetzes im Jahre 1998 (LGBl. 1997 Nr. 78), erfolgten dann wesentliche Anpassungen vor allem technischer Natur sowie eine Erhöhung des Beitragssatzes von 6.5 auf 7.5% bei gleichzeitiger Einführung des Teuerungsfonds.

In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Rahmenbedingungen verändert. Zur Diskussion stehen neben generellen Entwicklungen bei der Altersvorsorge auch Fragen der Finanzierung resp. des Leistungsteils. Dazu kommen Entwicklungen in Richtung Privatisierung bei den staatsnahen Betrieben verbunden mit neuen Anforderungen an die Altersvorsorge. So ist für diese Institutionen beispielsweise

der Leistungsteil zu wenig flexibel. Auf spezielle Bedürfnisse, wie die Versicherung der Gratifikation, kann heute nicht eingegangen werden. Die mangelnde Flexibilität rührt auch daher, dass zu viele Details im Gesetz festgeschrieben sind und damit jede wünschbare Anpassung eine Gesetzesänderung erfordert.

Sowohl die demographischen Veränderungen – weiter steigende Lebenserwartung sowie höhere Invalidisierungswahrscheinlichkeiten – und die damit zusammenhängende Einführung der neuen Rechnungsgrundlagen EVK 2000 als auch die schlechten Börsenjahre 2000 bis 2002 haben in der Pensionsversicherung Spuren hinterlassen. Unabhängig von der Tatsache, dass der Börse und damit dem Kapitalertrag die weit grössere Bedeutung zukommt als den demographischen Veränderungen, hat sich deutlich gezeigt, wie wichtig und hilfreich es heute für eine Pensionskasse ist, über entsprechende Reserven zu verfügen.

Schliesslich muss auch das heutige Modell der Finanzierung mit den Sonderbeiträgen der Dienstgeber und damit der Staatsgarantie hinterfragt werden. Inwieweit die heutige Organisationsform und die beschränkte Autonomie des Stiftungsrates noch sinnvoll sind, ist eine weitere im Rahmen dieser Gesetzesrevision zu beantwortende Frage.

Im Vorfeld der Gesetzesrevision stellten sich demnach verschiedene Fragen:

- Was muss zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Finanzierung unternommen werden? Genügen die bisherigen Beiträge zur Sicherung?
- Sind Anpassungen am Leistungsteil notwendig und, wenn ja, welche?
- Müssen die versicherungstechnischen Grundlagen angepasst werden? (z.B. technischer Zinssatz)
- Wie wird mit den Solidaritäten (aktive Versicherte – Rentner) umgegangen?
- Ist ein Sonderbeitrag und damit eine „Staatsgarantie“ des Arbeitsgebers weiterhin sinnvoll oder muss eine Sonderfinanzierung von beiden Seiten, Dienstgeber und Dienstnehmer geleistet werden?

- Wie werden die geforderten Reserven geäufnet?
- Wie sehen neue, flexible Leistungspläne für die angeschlossenen Institutionen aus?
- Ist eine ganze oder teilweise Umstellung auf das Beitragsprimat notwendig resp. sinnvoll?
- Sind Änderungen an der Vermögensanlage notwendig?
- Wie soll/muss sich das Gesetz vom Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterscheiden, welche Elemente sind zu übernehmen, inwieweit kann/soll man sich davon entfernen?

Eine Revision drängt sich allein schon aufgrund dieser grundsätzlichen Fragestellungen auf. Sie ist aber auch deshalb notwendig, weil besonders für die angeschlossenen Institutionen mehr Flexibilität erforderlich ist. Dafür sind die Details in Verordnungen oder wenn immer möglich in Reglementen festzuhalten. Damit kann schneller und flexibler auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert werden. Wenn die Finanzierung gesichert ist, sollte z.B. eine angeschlossene Institution andere Leistungspläne haben können, ohne dass der Landtag entsprechende Beschlüsse fassen muss. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Flexibilität auch erhöhte Anforderungen an die Organisation und Administration stellen.

1.1 Zielsetzung der Gesetzesrevision

Aufgrund der generellen Ausgangslage lassen sich die Zielsetzungen der Gesetzesrevision ableiten. Das überarbeitete Gesetz soll den Weg der Zweiten Säule für die aktiven Versicherten, die Dienstgeber aber auch die Pensionisten für die nächsten Jahre aufzeigen. Es soll zudem eine solide Basis sowohl bei der Finanzierung als auch auf der Leistungsseite für die weitere Entwicklung darstellen. Die Finanzierung soll gesichert und die Beiträge sollen nach klaren Regeln auf die Partner aufgeteilt werden. Auf der Leistungsseite sollen heute vorhandene Schwachstellen beseitigt werden.

Das neue Gesetz soll die Flexibilität erhöhen, indem der Leistungsumfang bei entsprechender Finanzierung individuell auf die Institutionen angepasst werden kann. Es soll dazu beitragen, dass die Zweite Säule ihren Zweck erfüllt und damit sowohl für Dienstgeber als auch für die Versicherten eine solide und kalkulierbare Basis für die Zukunft darstellt.

Die Erarbeitung eines neuen Gesetzes ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Es sind sehr viele Interessensgruppen und damit auch teilweise sehr kontroverse Ansichten unter einen Hut zu bringen.

1.2 Vorgehen der Regierung

Die Regierung wie auch der Stiftungsrat der Pensionsversicherung haben bereits frühzeitig die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision erkannt. Aus diesem Grunde wurde eine vorbereitende Arbeitsgruppe bestellt. Diese hatte die Aufgabe, die grundsätzlichen Fragen, welche sich im Rahmen einer Revision stellen, zu klären und einen Projektauftrag zuhanden der Regierung zu formulieren.

In der Folge ermittelte diese Arbeitsgruppe zusammen mit den Versicherungsexperten und der Geschäftsführung der Pensionsversicherung mittels Fragebogen bei den der Pensionsversicherung angeschlossenen Institutionen die Bedürfnisse und Anforderungen an eine Gesetzesrevision. Aus dieser Umfrage kristallisierten sich schwerpunktmässig folgende Anforderungen heraus:

- Schaffung eines schlanken Rahmengesetzes;
- Definition der angeschlossenen Institutionen;
- Überprüfung und Neudefinition der Organisation;
- Schaffung der Grundlage für flexible Leistungspläne;
- Erhaltung bzw. Verbesserung des versicherungstechnischen Gleichgewichtes;
- Verteilung der Zusatzfinanzierung auf Dienstgeber und Dienstnehmer;

- Beseitigung von bestehenden technischen Mängeln und Schwachstellen;
- Erstellung eines Vorsorgekonzepts, das den unterschiedlichen Bedürfnissen der angeschlossenen Institutionen Rechnung trägt.

Der Stiftungsrat stimmte in seiner Sitzung vom 6. Juli 2005 den Grundzügen einer Neuausrichtung zu und leitete das Geschäft der Regierung weiter. Diese genehmigte in der Sitzung vom 20. September 2005 den von der vorbereitenden Arbeitsgruppe erarbeiteten Projektauftrag. Die Projektgruppe setzte sich folgendermassen zusammen:

Projektleiter:	Peter Mella, Präsident des Stiftungsrates
Mitglieder:	Andres Kessler, Vizepräsident des Stiftungsrates und Vertreter des Verbandes öffentlicher Verwaltungen FL
	Ernst Sutter, Pensionsversicherungsexperte/Mathematiker
	Roland M. Guggenheim, Pensionsversicherungsexperte/Mathematiker
	Engelbert Schädler, PV
	Harald Schädler, Stiftungsrat, Vertreter der Institutionen
	Norbert Hemmerle, Regierungssekretär
	Dr. Michael Ritter, Rechtsanwalt

Die Projektgruppe erstellte zuhanden der Regierung eine Vernehmlassungsvorlage. Nach Durchführung eines breiten Vernehmlassungsverfahrens und einer umfassenden Auswertung des Vernehmlassungsergebnisses konnte schliesslich der vorliegende Bericht und Antrag, nachdem er vom Stiftungsrat in zustimmendem Sinne behandelt worden ist, auch von der Regierung zuhanden des Landtages verabschiedet werden.

2. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGE

2.1 Rechtliche Aspekte

2.1.1 Ausgangsbasis

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und damit die Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG).

Die heutige Konzeption weist einige Besonderheiten auf:

- Relativ starre Regelung mit Gesetz und Verordnung;
- Beschränkte Autonomie der Stiftung;
- Regelung aller relevanter Einzelheiten in formellem Gesetz und in einer Verordnung;
- Weitreichende Entscheidungs- und Aufsichtsbefugnisse bei der Regierung.

Die Ausgangslage hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Als das Gesetz geschaffen wurde, galt es praktisch nur für das Staatspersonal. Als Staatspersonal wurden aber auch die staatlichen Betriebe wie z.B. die Post oder die LKW betrachtet. In den letzten Jahren wurden einige dieser Betriebe privatisiert und orientieren sich damit vermehrt an den privatwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das heutige Gesetz hat auch für diese Betriebe Gültigkeit, schränkt aber deren Handlungsspielraum bei der betrieblichen Vorsorge zu stark ein. Berechtigten Wünschen der Betriebe konnte so in der Vergangenheit nicht entsprochen werden. Dies führte teilweise dazu, dass solche Betriebe Zusatzversicherungen abgeschlossen oder angedeutet haben, dass sie die Pensionsversicherung verlassen und eine eigenständige Lösung realisieren wollen.

2.1.2 Zum Verhältnis von Pensionsversicherungsgesetz (PVG) und Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal („Pensionsversicherung“) ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 PVG). Gemäss ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 PVG) ist die Pensionsversicherung „Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge“ (BPVG). Das PVG kann somit in inhaltlicher Hinsicht als Ausführungserlass zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) verstanden werden. Die Pensionsversicherung hat den Zweck, die Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Todes und des Alters zu schützen (Art. 1 a Abs. 1 PVG). Die Pensionsversicherung erfüllt dabei beim Staatspersonal denselben Zweck wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge bei den übrigen im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern (Art. 1 a Abs. 2 Satz 1 PVG). Was die Leistungsansprüche der Versicherten angeht, so sieht die Pensionsversicherung in jedem Leistungsfall mindestens gleich hohe Leistungen vor wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge (Art. 1 a Abs. 2 Satz 2 PVG).

Der rechtliche Grund für das Erfordernis eines Gesetzes liegt dabei darin, dass nach modernem Rechtsverständnis nicht nur für staatliche Eingriffe in rechtliche Positionen der Bürger eine formelle gesetzliche Grundlage verlangt wird, sondern auch für den Bereich der sog. Leistungsverwaltung. Darunter wird jener Bereich der Verwaltung verstanden, in welchem der Staat den Staatsangehörigen konkrete, i.d.R. finanzielle Leistungen zukommen lässt. Das auch für den Bereich der Leistungsverwaltung geltende Gesetzmässigkeitsprinzip machte und macht eine Regelung der staatlichen Pensionsversicherung auf Gesetzesebene grundsätzlich erforderlich. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass eine „Privatisierung“ der Pensionsversicherung nicht möglich wäre. Eine solche Privatisierung wäre grundsätzlich denkbar. Die Überführung der öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Einrichtung hätte jedoch dem Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechend mittels ei-

nes formellen gesetzlichen Erlasses zu erfolgen, wie es namentlich der Kanton Zürich mit dem „Gesetz über die Verselbständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal“ getan hat. Die entsprechenden Abklärungen haben jedoch gezeigt, dass eine Privatisierung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal in Liechtenstein derzeit nicht geboten ist. Die gewünschte Flexibilität kann durchaus im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erlasses erreicht werden. Zu diesem Zweck soll das PVG stärker als anhin als Rahmengesetz ausgestaltet werden.

2.1.3 Das PVG als Rahmengesetz

Gemäss geltendem Recht sind die für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen im PVG selbst und in der dazu erlassenen Verordnung der Regierung enthalten. Das Gesetz zeichnet sich dabei durch einen hohen Detaillierungsgrad und eine hohe Regelungsdichte aus. Die Verordnung beschränkt sich in den meisten Punkten auf die Regelung technischer Fragen.

Die Pensionsversicherung ist zwar als selbstständige Stiftung ausgestaltet, faktische Selbstständigkeit im Sinne einer weitreichenden Autonomie der Stiftung wird ihr vom Gesetz- und Verordnungsgeber jedoch nicht eingeräumt. Dies hängt nicht zuletzt mit der beschränkten Finanzierungsgarantie des Staates zusammen, wie sie noch in Art. 14 c und Art. 19 Abs. 2 PVG verankert ist. Art. 12 Abs. 2 des geltenden Gesetzes nennt eine Fülle von Aufgaben des Stiftungsrates, jedoch unterliegen alle wichtigen Beschlüsse des Stiftungsrates der Genehmigung der Regierung (Jahresrechnung und Jahresbericht, Erlass von Reglementen, Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, Genehmigung des Sonderbeitrages sowie von Anschlussvereinbarungen), sofern die Regierung nicht selbst bestimmte wichtige Geschäfte ohne Involvierung des Stiftungsrates beschliesst (Bestimmung der Revisionsstelle und des Pensionsversicherungsexperten).

Die Überprüfung dieser Strukturen hat ergeben, dass eine Stärkung der Autonomie der Stiftung angezeigt ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Preisgabe der staatlichen Finanzierungsgarantie gerechtfertigt. Der Handlungsspielraum für die Stiftungsorgane, namentlich den Stiftungsrat, soll dabei durch die Umgestaltung des Pensionsversicherungsgesetzes zu einem Rahmengesetz geschaffen werden. Dies bedeutet, dass künftig nur noch die wichtigen und grundsätzlichen Vorschriften des Pensionsversicherungsrechts im Gesetz (oder in der Regierungsverordnung) geregelt sein sollen. Mit Ausnahme der Leistungen für das Staatspersonal – sie sollen auch künftig umfassend im Gesetz geregelt sein - sollen die Detailbestimmungen und Ausführungsvorschriften dem Stiftungsrat überlassen werden, welcher dazu die erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorgereglement und das Organisationsreglement, erlassen wird. Selbstverständlich hat sich der Stiftungsrat dabei an den vom Gesetz- und Verordnungsgeber gesetzten rechtlichen Rahmen zu halten.

Auf die vorgeschlagene Weise kann Raum geschaffen werden für autonome Entscheidungen der Stiftungsorgane. Selbstverständlich müssen dabei die Delegationsbestimmungen des Gesetzes den Grundsätzen des Gesetzmässigkeitsprinzips genügen. Die grundlegenden, wichtigen, primären und nicht umstrittenen Bestimmungen (so der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung) müssen im Gesetz im formellen Sinne geregelt sein. Die übrigen Vorschriften können vom Stiftungsrat im Rahmen des Erlasses von Reglementen und Vorsorgeplänen geregelt werden.

Die Gegenüberstellung der Bestimmungen des geltenden PVG mit den vorgeschlagenen Neuerungen zeigt, dass eine grössere Anzahl bestehender Vorschriften von der Revision nicht betroffen ist und diese unverändert weiter bestehen können. Es wird deshalb - in formeller Hinsicht - die Durchführung einer Teilrevision und nicht der Erlass eines völlig neuen Gesetzes vorgeschlagen.

In materieller Hinsicht, d.h. mit Bezug auf die Bedeutung der vorgeschlagenen Änderung, kann von einer Totalrevision des Pensionsversicherungsrechts gesprochen werden. Der Wechsel von einem „Vollerlass“ zu einem Rahmengesetz und die damit verbundene Stärkung der Autonomie der Stiftung, die Abschaffung der sog. Staatsgarantie, die Einführung des Bandbreitenmodells zur Festlegung von verbindlichen Minimal- und Maximalbeiträgen für Dienstnehmer und Dienstgeber sowie die Einführung mehrerer Vorsorgepläne gemäss dem Beitragsprimat, um nur die bedeutendsten Änderungen zu nennen, sind von so grundlegender Natur, dass von einem neuen Pensionsversicherungsgesetz gesprochen werden kann.

2.2 Finanzielle Situation

2.2.1 Stand der Pensionsversicherung per 1.1.2007

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal hat im Jahre 2005 einen grossen Schritt auf dem Weg zur finanziellen Gesundung gemacht. Mit einem Gewinn von über 67 Mio. CHF und einer Performance auf dem Finanzvermögen von 12.03% war es das erfolgreichste Jahr seit Bestehen. Auch im Jahre 2006 hat die Pensionsversicherung für das Staatspersonal von günstigen Rahmenbedingungen der Kapitalanlagen profitieren können und auch spürbar mehr Ertrag erwirtschaften können, als allein für die laufenden Verpflichtungen notwendig gewesen wäre. Es konnte ein Gewinn von über 39.7 Mio. CHF und eine Performance auf dem Finanzvermögen von 5.69% ausgewiesen werden.

Durch das günstige Umfeld hat sich jedoch die versicherungstechnische Lage der Pensionsversicherung im Jahr 2006 nicht verbessert. Die wesentlichen Unterschiede zum Vorjahr bestehen darin, dass bei den aktiven Versicherten eine überdurchschnittliche Gehaltszunahme zu verzeichnen und zu finanzieren sowie bei den Pensionisten eine 2%ige Rentenerhöhung einzukaufen war. Diese beiden Tatsachen sind denn auch der Grund dafür, dass der Deckungsgrad nicht weiter aufgebaut werden konnte.

Das Wachstum der letzten Jahre beim aktiven Versichertenbestand hat sich weiter verlangsamt und der Pensionistenbestand ist schneller gewachsen, wobei dies immer noch als normale Entwicklung angesehen werden kann. Das Durchschnittsalter ist nicht weiter angestiegen. Die Pensionsversicherung ist nach wie vor eine „junge“ Kasse. Dies äussert sich auch im Verhältnis von 5.59 (exkl. Waisen/Kinder) zwischen Beitragszahlern (2'946) und Rentnern (527).

Die technische Tarif- und Risikoschwankungsreserve ist jedoch verstärkt worden, so dass sich die finanzielle Lage insgesamt verbessert hat. Aufgrund des festgestellten ungünstigen Risikoverlaufs wurden CHF 1'000'000 Risikoreserve jedoch aufgelöst; sie betrug per 31.12.2006 CHF 19'002'000 (Vorjahr CHF 16'596'000). Die Pensionsversicherung kommt somit noch nicht ganz ohne Sonderfinanzierung für die aktiven Versicherten aus. Hingegen ist wie in den Vorjahren für die Sicherstellung der Finanzierung der zusätzlichen Rentenerhöhung keine Sonderfinanzierung notwendig. Für detaillierte Informationen zum Stand wird auf den Jahresbericht der Pensionsversicherung für das Staatspersonal verwiesen (siehe Beilage).

2.2.2 Vermögensentwicklung

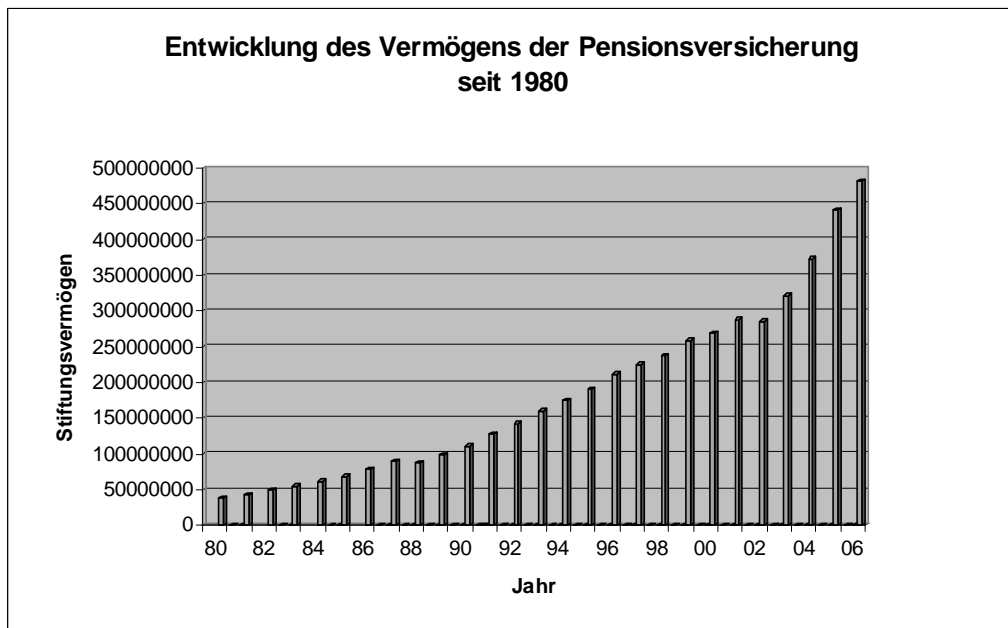
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Vermögens der Pensionsversicherung:

Jahr	versicherungsmathematische Bilanz*		Kaufmännische Bilanz	
	Deckungsgrad offene Kasse	Deckungsgrad geschl. Kasse	Ertrags- überschuss	Stiftungsvermögen
1980			3'632'807	38'526'667
1981	92.20%	75.10%	4'877'391	43'404'058
1982			6'093'233	49'497'291
1983	100.50%	80.10%	5'809'329	55'306'621
1984			6'377'399	61'684'021
1985	110.90%	90.00%	7'126'607	68'868'327
1986			9'880'541	78'748'869
1987	98.60%	83.70%	11'323'206	90'072'076
1988	102.90%	85.30%	-2'271'589	87'800'486
1989	93.60%	79.70%	11'746'296	99'546'783
1990	100.30%	84.00%	12'080'786	111'627'570
1991	112.00%	95.80%	16'024'881	127'652'451
1992	107.30%	92.10%	14'908'605	142'561'057
1993	108.80%	94.30%	18'041'365	160'602'422
1994	109.90%	96.30%	14'789'200	175'391'623
1995	109.40%	96.30%	15'685'223	191'076'846
1996	112.40%	98.90%	20'690'428	211'767'275
1997	110.60%	97.30%	13'940'643	225'707'918
1998	108.40%	96.00%	12'248'864	237'956'783
1999	114.90%	101.00%	20'701'363	258'658'146
2000	103.70%	91.20%	10'907'286	269'565'432
2001	97.70%	85.80%	18'819'202	288'384'634
2002	87.40%	78.00%	-2'674'286	285'710'348
2003	91.10%	81.30%	35'429'960	321'140'309
2004	94.00%	84.00%	52'320'465	373'460'774
2005	99.30%	90.10%	67'681'637	441'142'412
2006	99.03%	90.11%	39'786'389	480'928'801

* Die Deckungsgradberechnung basiert auf der prospektiven Deckungskapitalberechnung, einmal in geschlossener Kasse und einmal in offener Kasse, jeweils gänzlich ohne gesetzliche Sonderbeiträge. Als Rechnungsgrundlagen dienen die EVK-Grundlagen (Eidgenössische Versicherungskasse); seit dem Jahr 2000 ist es die EVK 2000 mit einem technischen Zinsfuss von 4%.

Die rasante Entwicklung der Pensionsversicherung lässt sich auch daran ablesen, dass der Gewinn im Jahre 2005 in etwa gleich gross war wie das gesamte Vermögen im Jahre 1985.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Vermögens der Pensionsversicherung in den Jahren 1980 – 2006:



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die schlechten Börsenjahre zu einer negativen Entwicklung führten, seit dem Jahr 2003 die Pensionsversicherung aber wieder auf Kurs ist.

Entwicklung wichtiger Kennzahlen:

Stichtag 31.12.	Deckungsgrad prospektiv	Kassen- vermögen CHF in Mio.	Technischer Zinsgewinn (+) bzw. Zinsver- lust (-) CHF in Tau- send	Sonderbeiträge Dienst- geber CHF in Tausend		Erhöhung der Tarif- Rückstel- lungen CHF in Tausend
				Aktive	Rentner	
1989	79.7%	100	806	715	557	
1990	84.0%	112	1'140	0	671	
1991	95.8%	128	1'986	920	906	
1992	92.1% 4)	143	2'614	500	0	
1993	94.3%	161	4'512	0	0	
1994	96.3%	175	- 1'092	0	0	
1995	96.3%	191	1'649	0	0	
1996	98.9%	212	3'605	0	0	
1997	97.3%	226	2'274	0	0	
1998	96.0%	238	5'123	0	0	
1999	101.0%	259	10'031	0	0	
2000	91.2%	270	- 9'481 3)	0	0	
2001 1)	85.8% 4)	288	- 13'594 3)	0	0	4'250
2002	78.0%	286	- 26'207 3)	1'738	0	2'541
2003	81.3%	321	9'588	1'732	0	3'162
2004 2)	84,0%	373	- 1'111	4'341	0	3'759
2005	90,1%	441	32'706	4'142	0	2'885
2006	90,1%	448	7'792	2'175	0	2'406

- 1) Einführung einer Tarif- und Risikoreserve; reduziert den Deckungsgrad heute um ca. 3.2 Prozentpunkte → Höhere Sicherheit
- 2) Ausserordentlich starkes Bestandeswachstum.
- 3) Börsencrash 2000 - 2002
- 4) Grundlagenwechsel

Von 1992 bis 2001 war aufgrund der finanziellen Lage der Pensionsversicherung kein Zusatzbeitrag der Dienstgeber zu entrichten.

Bestandesstatistik (Stand 1.1.2007):

Angeschlossene Betriebe	28
Anzahl Versicherte Total	2'946
Anzahl Pensionsbezüger inkl. Waisen/Kinder	564

2.2.3 Deckungsgrade

Unter dem Deckungsgrad wird das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem aufgrund des gewählten Finanzierungsverfahrens berechneten Deckungskapitals verstanden. Ein Deckungsgrad von 100% ermöglicht einer Vorsorgeeinrichtung, alle Verpflichtungen auf einen bestimmten Stichtag abzugelten. Währenddem das Vermögen gemäss Bilanz eine klar definierte Grösse darstellt, müssen die gemäss Leistungsplan zugesicherten Leistungen versicherungsmathematisch bewertet werden. Dazu dienen entsprechende Grundlagen. Bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal sind dies die technischen Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) aus dem Jahr 2000.

Gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung (LGBI. 2002 Nr. 152) sind drei Deckungsgrade massgebend:

- Deckungsgrad bei prospektiver Bilanzierung in geschlossener Kasse (DG1);
- Deckungsgrad bei prospektiver Bilanzierung in offener Kasse (DG2);
- Deckungsgrad bei retrospektiver Bilanzierung (DG3).

2.2.3.1 Stand der verschiedenen Deckungsgrade per 1.1.2007:

Bilanzstichtage	Entwicklung des Deckungsgrades gemäss den Rechnungsgrundlagen EVK 2000, Zinsfuss 4%				
	Prospektiv				Retrospektiv
	Geschlossene Kasse		Offene Kasse		
	Ohne Sonderbeitrag	Mit 3% Sonderbeitrag	Ohne Sonderbeitrag	Mit 3% Sonderbeitrag	
01.01.2004	81.3%	98.6%	91.1%	113.4%	76.7%
01.01.2005	84.0%	101.2%	94.0%	116.1%	80.4%
01.01.2006	90.1%	107.4%	99.3%	120.8%	85.8%
01.01.2007	90.1%	106.5%	99.0%	119.2%	86.9%

(Die Deckungsgrade sind im Beilage 1 definiert.)

Die Situation mit und ohne Sonderbeitrag wird dargestellt um zu zeigen, welchen Einfluss die Kapitalisierung eines Sonderbeitrages auf den Deckungsgrad hat.

Ausserdem sind bei der Berechnung die in den letzten Jahren gebildete Tarif- und Risikoschwankungsreserve nicht berücksichtigt. Die Deckungsgrade wären ohne diese Reserven um 3,2% höher. Die Tarif- und Risikoschwankungsreserve wird gebildet, um zukünftige Veränderungen bei den versicherungsmathematischen Grundlagen (Invaliditätsrisiko, Erhöhung Lebensalter) abfedern zu können.

2.2.4 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eine zentrale Grösse bei der Berechnung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, der in Abhängigkeit von den Annahmen über die langfristigen Kapitalerträge gewählt wird. Er ist so festzulegen, dass mit einer entsprechenden Vermögensanlage die vorgegebene Rendite erreicht oder noch besser übertroffen werden kann. Gemäss einem Bericht der Complementa Investment Controlling AG („Second opinion zur Anlagestrategie LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein vom 10. Oktober 2007) liegt die erwartete Rendite, angepasst an

die aktuelle Anlagestrategie der Pensionsversicherung für das Staatspersonal, bei 5.8%. Damit ergibt sich folgende Bestimmung des technischen Zinsfusses:

Erwartete Rendite	5.8%
./. Aufbau Reserve Anlageschwankungen (Wertschwankungsreserve)	-1.0%
./. Verbesserung Deckungsgrad/“Sanierungsbeitrag“	<u>-0.5%</u>
<u>Technischer Zinsfuss</u>	<u>4.3%</u>
<u>Technischer Zinsfuss gerundet</u>	<u>4.0%</u>

Die meisten autonomen Pensionskassen verwenden heute einen Satz von 3 – 4%. Bei den Versicherungsgesellschaften liegt der Satz bei 2 – 2,5%. Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal rechnet heute mit einem Satz von 4%.

In der letzten Zeit hat es grosse Diskussionen betreffend die Höhe des technischen Zinssatzes gegeben. Gründe dafür sind:

- die schlechten Börsenjahre und damit ein Einbruch bei den Renditen
- das veränderte Anlageumfeld
- die verringerte Risikofähigkeit aufgrund von Reservenauflösungen
- strukturelle Gründe (Demografische Entwicklung, unsichere Zukunft, fehlende Wachstumsaussichten, steigende Rentnerkosten)

Für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sprechen folgende kassen-spezifische und andere Gründe für die Beibehaltung des heutigen technischen Zinssatzes von 4%:

- Es kann mit einem langen Anlagehorizont gerechnet werden, kurzfristige Schwankungen wird es an den Kapitalmärkten immer geben;
- Grössere Langfristigkeit, da Rentenvorsorgeplan (kaum Kapitalauszahlungen);
- die Pensionskasse befindet sich im Aufbau, es ist noch während vieler Jahre mit Kapitalwachstum zu rechnen;

- die Erfahrungen und Renditen der letzten 120 Jahre sprechen für die Beibehaltung, lediglich die Jahre 2000, 2001 und 2002 dagegen;
- die Vermögensanlage kann laufend optimiert und diversifiziert werden, sodass das Risiko gestreut werden kann;
- es kann von neuen Möglichkeiten bei der Vermögensanlage (Hedge Funds, Private Equity, Wandel-/Optionsanleihen, Commodities) profitiert werden;
- die Pensionskasse ist eine Kasse mit sehr hoher Fortbestandswahrscheinlichkeit, die sich auch von Rückschlägen erholen kann.

Das Abwägen der Vor- und Nachteile einer Reduktion des technischen Zinssatzes ergibt heute kein eindeutiges Bild. Betrachtet man die Situation kassenspezifisch, so gibt es keine zwingenden Gründe, den technischen Zinssatz bei der Pensionsversicherung zu senken. Bei der Festlegung des Finanzierungsspielraumes (Bandbreitenmodell) wurde diese Möglichkeit aber bereits berücksichtigt, sodass in Zukunft mit Prämienanpassungen auf sich verändernde Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten reagiert werden kann.

2.2.5 Zukünftiges Finanzierungsmodell

2.2.5.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die zentrale Frage, welche es im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu klären gilt, ist die Wahl und Definition eines den Verhältnissen der Pensionsversicherung angemessenen Finanzierungsmodells.

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden wesentlichen Aspekte sind:

- Wahl des Primates
- Massgebender technischer Zinssatz
- Wegfall der Staatsgarantie

Das neue Finanzierungsmodell muss die gesamten anfallenden Kosten decken können; es soll keine Sonderbeiträge des Dienstgebers mehr geben.

Das Finanzierungsmodell steht in mittelbarem Zusammenhang mit der Wahl des Primates. Die Forderung, das Leistungsprimat weiter zu führen, steht der Forderung gegenüber, die Staatsgarantie aufzuheben. Aus der im Vorfeld der Gesetzesrevision durchgeführten Umfrage bei den Versicherten ging klar hervor, dass der Wegfall der Staatsgarantie hingenommen wird, und dass die Versicherten ihrerseits bereit sind, sich stärker an der Finanzierung zu beteiligen, wenn am heutigen Leistungsprimat festgehalten wird.

Vor diesem Hintergrund ist für das Leistungsprimat ein neues Finanzierungsmodell entwickelt worden: das „Bandbreitenmodell“. Dieses erlaubt innerhalb gesetzlich definierter Schranken Beitragsanpassungen, wenn sich die demographischen Verhältnisse, die Entwicklung der versicherten Löhne oder die Vermögensertragslage ändern.

Wie später noch ausgeführt werden wird, soll der heutige Leistungskatalog insofern erweitert werden, als es für angeschlossene Betriebe wahlweise möglich sein soll, aus einer noch zu definierenden Palette von Beitragsprimatplänen auszuwählen. Hier wird mit festen Beitragssätzen gerechnet; das Bandbreitenmodell wird für diese Beitragsprimatpläne nicht benötigt.

2.2.5.2 Durchschnittlicher Finanzbedarf für den Leistungsprimatplan

Mit dem durchschnittlichen Finanzbedarf wird derjenige langfristig notwendige Durchschnittsbeitragssatz (Arbeitnehmer- plus Arbeitgeberanteil) bezeichnet, welcher bei Zugrundelegung von vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung aller möglichen Einflussfaktoren notwendig ist, um die gesamten Kosten des Leistungsprimatplanes zu decken. Die durchgeführten Berechnungen, basierend auf EVK 2000, Zinsfuß 4%, auf dem aktuellen Versichertenbestand sowie weiteren Parametern haben folgenden Finanzbedarf ergeben:

14.5%	statischer Basisbeitragssatz
0.5%	Teuerungsbeitragsteil
0.8%	Zusatzbeitrag für Langlebigkeit und Risikoschwankung
0.4%	Verwaltungskosten
<u>1.6%</u>	Gehaltsentwicklung (ca. 2% p.a. abgedeckt)

17.8% Total Durchschnittsbeitragssatz

Zur Finanzierung sind folgende Anmerkungen zu machen:

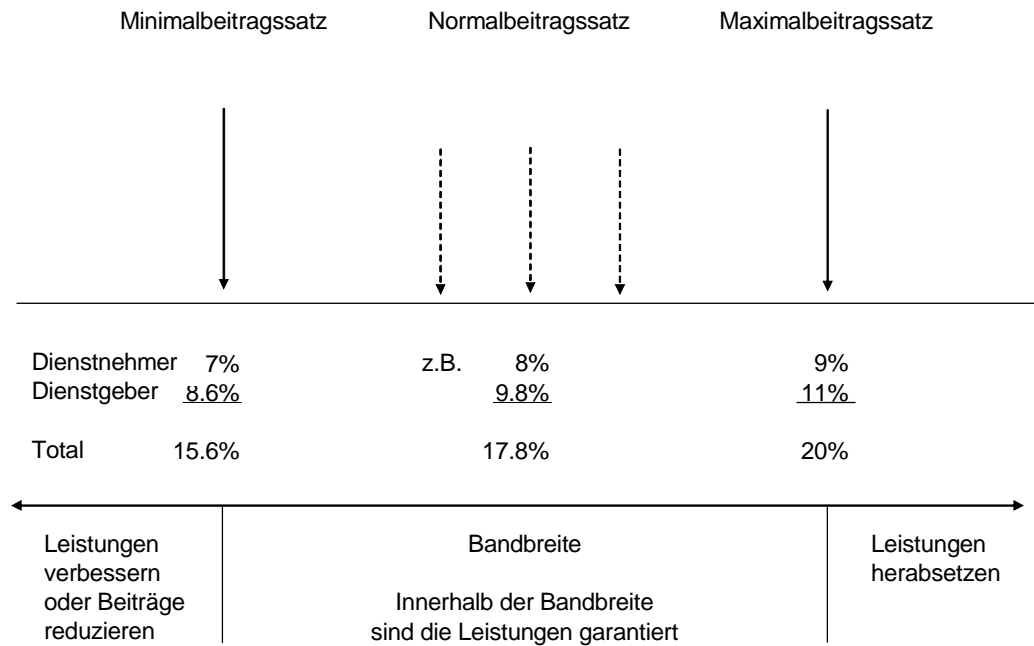
- Es wird angenommen, dass die Vermögensanlagerendite langfristig spürbar höher ist als der technische Zinsfuß von 4%. Dieser Mehrertrag wird primär zum Aufbau der Reserven und zur Verbesserung des Deckungsgrades verwendet;
- Auch überdurchschnittliche Gehaltsentwicklungen (in der Regel sind bei hoher Inflation auch die Vermögenserträge höher) können aus dem Mehrertrag finanziert werden, wenn die Reserven entsprechend geäufnet sind;
- Falls alle Reserven ausreichend dotiert sind, können die Beitragssätze reduziert werden;
- Falls hingegen überdurchschnittliche Gehaltsentwicklungen zu finanzieren sind und die Vermögenserträge unter den Erwartungen liegen, kann je nach finanzieller Gesamtsituation eine Beitragserhöhung notwendig werden;

Das neue Bandbreitenmodell, das im nächsten Kapitel dargestellt wird, zeigt auf, wie dem jeweiligen Bedarf entsprechend auf den finanziellen und versicherungstechnischen Zustand der Pensionsversicherung reagiert und die Finanzierung angepasst werden kann.

2.2.5.3 Das Bandbreitenmodell für den Leistungsprimatplan

Das in Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 18 und 19 festgelegte Bandbreitenmodell geht von einer versicherungsmathematisch berechneten Normalfinanzierung aus und definiert eine untere und eine obere Beitragsgrenze. Innerhalb der so definierten Bandbreite können die Beiträge durch den Stiftungsrat dem finanziellen Zustand der Pensionsversicherung entsprechend festgelegt werden. Geht es der Pensionsversicherung so gut, dass man weniger als den unteren Grenzbetrag verlangen müsste, können die Leistungen verbessert oder die Beiträge reduziert werden. Falls hingegen im ungünstigsten Fall mehr als der obere Grenzbeitrag notwendig würde, so müssten die Leistungen entsprechend herabgesetzt werden. Leistungsänderungen haben im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen.

In einer schematischen Darstellung kann das Bandbreitenmodell folgendermassen beschrieben werden:



Der Normalbeitrag muss zwischen dem Minimal- und dem Maximalbeitragssatz (Art. 18 und 19) liegen; er wird periodisch mittels versicherungsmathematischer Bilanz überprüft und neu festgelegt. Die Aufteilung des jeweils gültigen Normalbeitrages auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt im Verhältnis 55% zu 45% (Art. 15 Abs. 3). Dies entspricht dem Verhältnis der geleisteten Beiträge im landesweiten Durchschnitt (dazu ausführlich in Kapitel 3.2.11).

Grundlage für die Überprüfung und Festlegung der Beiträge ist die versicherungsmathematische Bilanz, welche jährlich erstellt wird. Hier ist vor allem auf die mittel- und längerfristige Entwicklung der finanziellen und versicherungstechnischen Lage der Pensionsversicherung zu achten. Deshalb versteht es sich, dass Änderungen des Beitragssatzes nur periodisch und nach rechtzeitiger Vorankündigung vorgenommen werden können. Demzufolge muss der notwendige Nor-

malbeitragssatz bei Inkrafttreten der neuen Regelung in etwa dem oben nachgewiesenen durchschnittlichen Finanzierungsbedarf des Leistungsprimatplanes entsprechen. Aus dem oben dargelegten Finanz- und Beitragsbedarf von 17,8% resultiert – entsprechend dem Verhältnis der Beiträge von 45% : 55% - ein Versichertenbeitrag von 8% und ein Dienstgeberbeitrag von 9,8% . Diese Startbeiträge sind so in §4 der Übergangsbestimmungen festgelegt.

Interessant ist schliesslich auch ein Vergleich der in den Jahren 1989 bis 2004 in der Pensionsversicherung geleisteten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge:

	in CHF	in CHF	In Prozenten
Dienstnehmerbeitragssumme		143'182'000	ca. 48%
Dienstgeberbeitragssumme			
- Grundbeiträge	143'182'000		
- Sonderbeiträge für Aktive	9'945'000		
- Sonderbeiträge für Rentner	<u>2'134'000</u>	<u>155'261'000</u>	ca. 52%
Gesamtbeiträge		298'443'000	

Die Aufteilung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerbeiträgen betrug demnach 52% zu 48%.

Finanzielle Überlegungen im Leistungsprimatplan beim Übergang vom bisherigen zum revidierten Gesetz

Bei einem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes per 1.1.2009 sind bei einem Übergang vom alten ins neue Leistungsprimat diverse Übergangsbestimmungen und Besitzstände zu definieren, welche je nach Definition des Besitzstandes bzw. der Übergangsbestimmungen die Pensionskasse finanziell tangieren können. Die wichtigsten, diesbezüglichen Fragestellungen sollen nachfolgend kurz beschrieben werden:

- Anfangsdeckungskapital per 1.1.2009 ist gleich vorhandenes Deckungskapital per 31.12.2008: keine Kostenfolgen
- Freizügigkeitsguthaben per 1.1.2009 oder später muss mindestens so hoch sein wie das Freizügigkeitsguthaben per 31.12.2008: keine Kostenfolgen
- Der stufenweise Einbezug der Gratifikation bei gleichzeitiger Einführung einer moderaten Koordination: kostenneutral per 1.1.2009. Nur im oberen Gehaltsbereich (Kordinationsabzug kleiner als ein Monatsgehalt) entstehen künftig Mehrkosten aufgrund des gewollten, ausgeweiteten versicherten Lohnbereichs in der Grössenordnung von jährlich CHF 244'000.-- (Stand 2007).

Finanzielle Konsequenzen beim Übergang vom bisherigen Leistungsprimatsplan zu einem Beitragsprimatsplan

Die Überführung von Versicherten vom bisherigen Leistungsprimat in einen Beitragsprimatplan ist nur für eine angeschlossene Institution möglich. Für Staatsangestellte hingegen ist dies im Gesetzesvorschlag nicht vorgesehen. In Analogie zum Leistungsprimat kann sodann festgehalten werden:

- Anfangsaltersguthaben per 1.1.2009 im neuen Beitragsprimatplan ist gleich dem Deckungskapital per 31.12.2008
- Freizügigkeitsguthaben per 1.1.2009 ist mindestens so hoch wie das Freizügigkeitsguthaben per 31.12.2008

Da sich die Besitzstandswahrung nur auf das übertragene Deckungskapital, nicht aber auf die Leistungshöhe bezieht, entstehen somit bei der Umstellung keine Kosten für die Pensionsversicherung.

Um jedoch unliebsame Überraschungen vermeiden zu können, ist es empfehlenswert, bei den angeschlossenen Betrieben, welche einen Beitragsprimatplan einführen wollen, die neu gültige Altersrente vorausberechnen zu lassen. Denn je nach

massgebender Finanzierung (Altersgutschriften) künftiger Verzinsungen und künftig massgebender Rentenumwandlungssätze können sich höhere oder niedrigere Renten als bisher ergeben. Wünscht die betroffene Institution eine solche Differenz auszugleichen, so gehen diese Kosten zu deren Lasten.

2.3 Vergleich mit anderen Pensionskassen

2.3.1 Privatwirtschaft

Damit die angestrebte Finanzierungslösung beurteilt werden kann, ist ein Vergleich mit der Privatwirtschaft angebracht. Hier zeigen sich allerdings je nach Branche beträchtliche Unterschiede.

Tabelle: Vergleich Privatwirtschaft

Firma	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber	Verwaltungskosten
Liecht. Landesbank AG	7%	14%	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
LGT Bank in Liechtenstein AG	6%	12 %	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
Verwaltungs- u. Privatbank AG	7 1/2%	12%	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
Hilti AG	Risiko: 1.5 Kapital: 24–31: 3.5% 32-41::3.5% 42-51:: 5.0% 52-64: 6.0%	2.0 3.5% 4.5% 7.0% 9.0%	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber

Hoval AG	2 Varianten 2.3% 6.1%	8.0% 9.0% plus Risiko- prämie	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
Sozialfonds	Unterschiedlich, je nach Betrieb	Unterschiedlich, je nach Betrieb	Aufteilung zu je 50% auf Versicherte und Arbeitgeber

Tendenziell beteiligt sich demnach der Arbeitgeber in einem höheren Ausmass an den Kosten für die Altersvorsorge als der Arbeitnehmer. Besonders auffällig ist dies im Finanzdienstleistungsbereich, wo die Arbeitgeberbeiträge teilweise doppelt so hoch sind wie diejenigen der Arbeitnehmer. Mit Ausnahme des Sozialfonds werden zudem auch die Verwaltungskosten vom Arbeitgeber getragen. Bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal werden diese Kosten vom Land in Rechnung gestellt und fliessen somit in die ordentliche Jahresrechnung der Pensionsversicherung ein.

Den Jahresberichten der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein kann zudem folgendes entnommen werden:

Jahr	Total Arbeitgeberbeiträge		Total Arbeitnehmerbeiträge	
	in Mio CHF	in %	in Mio CHF	in %
2004	117.3	56.4	90.9	43.6
2005	123.6	54.5	103.3	45.5
2006	118.1	56.3	91.8	43.7

Bei den betriebseigenen Pensionskassen ergibt sich sogar ein Beitragsverhältnis im mehrjährigen Landesdurchschnitt in der Grössenordnung von 40% Arbeitnehmerbeiträge zu 60% Arbeitgeberbeiträge. Nach Auskunft der FMA gibt es bei den betriebseigenen Pensionskassen nur noch 5 Kassen im Lande, die eine hälftige Aufteilung der Beiträge kennen.

Aufgrund statistischer Angaben der FMA sind in der folgenden Tabelle die den schweizerischen Lebensversicherungen nahestehenden Sammelstiftungen nicht berücksichtigt.

Jahr	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeiträge inkl. Sonderbeiträge	Finanzierungsschlüssel (AN : AG)
	CHF	CHF	
2001	50'648'000	69'883'000	42 : 58
2002	54'174'000	77'594'000	41 : 59
2003	58'390'000	88'732'000	40 : 60
2004	62'110'000	97'512'000	39 : 61
2005	69'308'000	95'736'000	42 : 58
2006	73'534'000	102'502'000	42 : 58

Beide Tabellen zeigen, dass es in der Privatwirtschaft durchaus üblich ist, dass der Arbeitgeber einen höheren Beitrag leistet. Die stärkere Gewichtung der Arbeitgeberbeiträge im Landesdurchschnitt ist unverkennbar. Dies ist bei der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Bandbreitenmodells zu berücksichtigen und rechtfertigt eine angemessene Disparität der Beiträge zugunsten der Versicherten.

2.3.2 Kantone/Städte

Bei Schweizer Kantonen und Städten ergibt sich folgendes Bild:

Vorsorgeeinrichtung	Grundfinanzierung	Finanzierung Gehaltsentwicklung
Schweizer Eidgenossenschaft (Bund/Publica)	AN = 50% AG = 50%	AG bezahlt ca. doppelt so viel wie AN (im Durchschnitt)
Kanton Zürich	Sparen: AN = 40% AG = 60% Risiko: AN = 40% AG = 60%	-----
Stadt Zürich	Sparen: AN = 40% AG = 60% Risiko: AN = 37.5% AG = 62.5%	-----
Kanton Basel-Stadt	AN = 8% AG = 11%	AG bezahlt ca. doppelt so viel wie AN
Kanton Luzern	bis Alter 41: AG = AN ab Alter 42: AG = AN + 2% ab Alter 45: AG = AN + 3,3% ab Alter 60: AG = AN + 1,2%	-----
Kanton Graubünden	bis Alter 39: AG = AN ab Alter 40: AG = AN + 1% ab Alter 45: AG = AN + 2% ab Alter 50: AG = AN + 3.5% ab Alter 55: AG = AN + 5%	-----
Kanton St. Gallen	bis Alter 27: AG = AN ab Alter 28: AG zahlt bis zu 2.2 %-Punkte mehr als AN	-----
St. Galler Gemeinden	AN = 5.6% + 0.8% AG = 8.4% + 1.2%	-----

Die Zusammenstellung ergibt kein einheitliches Bild. Tendenziell beteiligt sich der Arbeitgeber mit höheren Beiträgen.

2.4 Leistungsprimat/Beitragsprimat

2.4.1 Beschreibung des Leistungsprimats

Beim Leistungsprimat handelt es sich um eine sogenannte „Realwertvorsorge“. Die Rente richtet sich nach der im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen versicherten Besoldung und dem individuellen Rentensatz, der von den Versicherungsjahren abhängig ist. Das Maximum bei der Pensionsversicherung beträgt heute 50,4% der versicherten Besoldung. Das Leistungsprimat basiert ausserdem auf Solidaritäten zwischen jungen und älteren Versicherten aber auch zwischen niedrigeren und höheren Einkommen, was auch dem ursprünglichen Ziel der zweiten Säule entspricht.

In den letzten Jahren ist das Leistungsprimat vor allem betreffend der Finanzierbarkeit in die Kritik geraten. Hauptpunkte sind:

- Finanzierungsrisiko, da normalerweise die Beiträge fest vorgegeben sind, die Leistungen aber der Lohnentwicklung folgen (Realwertvorsorge);
- ungenügende Transparenz bei der Finanzierung sowohl aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmersicht;
- unterschiedlich hohe, aber wenig bekannte Solidaritäten zwischen den jüngeren und älteren Versicherten als auch zwischen niedrigeren und höheren Einkommen.

Diesen Kritikpunkten kann folgendes gegenübergestellt werden:

Finanzierungsrisiko

Bei der Planung der Finanzierung eines Leistungsprimatplanes werden gewisse realistische Annahmen über die Zins- und Gehaltsentwicklung, die Entwicklung diverser demographischer Parameter, die Konjunktur (Schadenanfälligkeit) sowie

die Bestandesentwicklung getroffen. In diesen Parametern und Annahmen stecken alle Risikofaktoren, welche die abgeleitete Finanzierung beeinflussen.

Bis zum Jahre 1999 haben die der Finanzierung zugrunde gelegten Risikoparameter bzw. die die Finanzierung beeinflussenden Faktoren insgesamt der Wirklichkeit entsprochen. Die Pensionsversicherung wies zu diesem Zeitpunkt einen Deckungsgrad von 100% auf; dies allerdings gänzlich ohne versicherungstechnische und anlagentechnische Schwankungsreserven. Heute sind bezüglich dieser Schwankungsreserven strengere Massstäbe zu beachten, sodass ein Deckungsgrad von 100% i.d.R. nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist.

Der ab dem Jahre 2000 sichtbar werdende negative Verlauf des Finanzierungsrisikos kann jedoch begründet werden; er ist der Börsenkrise der Jahre 2000 – 2002 zuzuschreiben sowie ausserdem der Einführung der neuen und strengeren Rechnungsgrundlagen EVK 2000, Zinsfuss 4%. Aus der Entwicklung des Deckungsgrades seit dem Tiefststand am Ende der Börsenkrise auf wiederum über 90% kann geschlossen werden, dass das aktuelle Finanzierungsniveau nicht all zu stark unter dem Sollniveau liegt.

Künftig soll die ausreichende Finanzierung so festgelegt werden, dass die Sollwertschwankungsreserve voll geäufnet werden kann und dass demzufolge bei vergleichbaren Börseneinbrüchen der Deckungsgrad nicht mehr nennenswert unter 100% sinken kann.

Im Auge zu behalten gilt es künftig auch die langsam voranschreitende Alterung des Versichertenbestandes sowie der wachsende Frauenanteil mit tendenziell steigenden Rentensätzen und steigenden Gehältern.

Ungenügende Transparenz bei der Finanzierung

Der ungenügenden Transparenz bei der Finanzierung steht die uneingeschränkte Transparenz bei den Leistungen gegenüber. Eine Pensionskasse, die sowohl Leis-

tungsprimatpläne als auch Beitragsprimatspläne führt, stellt in der Führung eine komplexe Angelegenheit dar. Es ist daher wichtig, einheitliche Begriffe und Definitionen zu verwenden. Wie später bei der Beschreibung des Beitragsprimats noch dargelegt wird, sind auch bei dieser Vorsorgelösung versicherungstechnische Elemente enthalten. Die Transparenzfrage darf sich deshalb nicht auf den Vergleich eines individuellen Sparkontos mit dem Leistungsprimat beschränken. Im Beitragsprimat muss zudem die kostenrelevante Beziehung zwischen dem individuellen Sparkonto und der zusätzlichen Risikoversicherung berücksichtigt werden. Unbestritten ist allerdings, dass das Finanzierungsrisiko beim Beitragsprimat geringer ist als beim Leistungsprimat. Auch dieses Risiko kann aber mit einem entsprechenden Modell – dem vorgeschlagenen Bandbreitenmodell - stark reduziert werden.

Solidaritäten

Die Solidarität ist für sich allein ein wesentliches Element jeder Versicherungsform und damit auch jeder Vorsorgelösung (Leistungs- und Beitragsprimat). So ist die Solidarität zwischen jüngeren und älteren Versicherten tragendes Element jeder Form von Lebensversicherung. Die Konzessionen, welche jüngere Versicherte älteren gegenüber machen müssen, ist der gleich bleibende Durchschnittsbetrag mit welchem die Risikokosten insgesamt gedeckt werden können. In jüngeren Jahren ist dies etwas höher als versicherungstechnisch notwendig.

Eine etwas andere Optik ergibt sich bei den Solidaritäten zwischen niedrigeren und höheren Einkommen. Mit der sozialen Gesamtrentenversorgung werden niedrigere Einkommen deutlich besser versichert als höhere Einkommen. Damit wird bereits eine relative Besserstellung der Versicherten mit niedrigeren Einkommen erreicht. Es findet somit weder eine nominelle noch eine realwertmässige Schlechterstellung der Versicherten mit niedrigeren Einkommen statt, wenn die Gehälter und die versicherten Leistungen gemäss Leistungsprimat ansteigen. In

Bezug auf die Gesamrentenversorgung wird auf das Kapitel 2.5.2 (Gesamrentenversorgung) verwiesen.

2.4.2 Beschreibung des Beitragsprimats

Einer der wesentlichen Punkte der Gesetzesvorlage ist die Einführung der Möglichkeit einer Versicherung im Beitragsprimat für angeschlossene Betriebe. Gemäss heutiger Gesetzeslage kennt die Pensionsversicherung nur das Leistungsprimat. Dieser Umstand hat bei den angeschlossenen Institutionen, die sich an der Privatwirtschaft orientieren, zu Problemen geführt.

Im Beitragsprimat wird für alle Versicherten ein Altersguthaben sparkassenmässig geführt, sodass die individuellen Ansprüche jederzeit auf einfache Weise festgestellt werden können. Höhere Verständlichkeit und ein geringerer Berechnungsaufwand, vor allem bei Fluktuation und Lohnschwankungen sind die Folge.

Die Verzinsung und der Rentenumwandlungssatz (Faktor, welcher multipliziert mit dem End-Altersguthaben, die versicherte Altersrente ergibt) können rasch an sich ändernde Umweltbedingungen angepasst werden. Überschüsse können leichter verteilt werden, tiefere Erträge bedingen keine Beitragserhöhung. Die Beiträge sind für Dienstnehmer und Dienstgeber fest und damit leichter budgetierbar.

Man spricht in der Regel der Einfachheit halber bei Pensionskassenlösungen von Leistungsprimat- oder Beitragsprimatlösungen. Dabei wird dann und wann übersehen, dass das Beitragsprimat nur für den Altersvorsorgeteil gilt, die Risikoleistungen hingegen gemäss dem Leistungsprimat festgelegt werden. Wenn im Folgenden von Beitragsprimat die Rede ist, dann ist ausschliesslich der Altersvorsorgeteil der Vorsorgelösung gemeint.

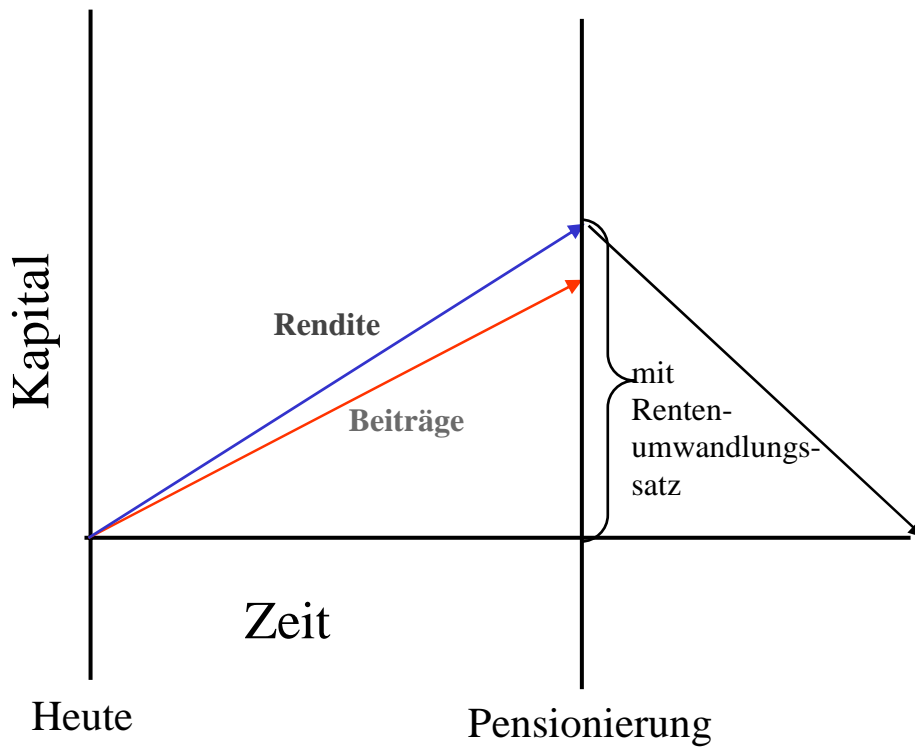
Im Unterschied zum Leistungsprimat richten sich die Renten der Versicherten nach den geleisteten finanziellen Beiträgen (Nominalwertvorsorge). Die Leistungen zum Zeitpunkt der Pensionierung sind dabei abhängig vom angesparten Kapi-

tal und der darauf erzielten Rendite. Die mutmasslich erreichbare Rente steht dabei in keinem im Voraus feststehenden Verhältnis zum versicherten Gehalt.

Eine wichtige Grösse beim Beitragsprimat ist der von der Lebenserwartung, der Verheiratsquote und vom technischen Zinssatz abhängige Rentenumwandlungssatz (Prozentsatz). Die mutmassliche jährliche Rente ergibt sich sodann aus dem von der Gehaltsentwicklung und den gutgeschriebenen Zinsen abhängigen Alterskapital und dem Rentenumwandlungssatz.

Zahlenbeispiel:

- Erreichtes Alterskapital im Alter 64: CHF 400'000.—
- Rentenumwandlungssatz:
 - z.B. 7.0%
 - z.B. 6.8%
- Mutmassliche Rente ab Alter 64:
 - $\text{CHF } 400'000 \times 7.0\% = \text{CHF } 28'000$
 - oder
 - $\text{CHF } 400'000 \times 6.8\% = \text{CHF } 27'200$



Beim Beitragsprimat wird die Verantwortung für die Altersvorsorge teilweise auf die Versicherten übertragen, weil die Gehaltsentwicklung und damit der Realwert der Vorsorge nicht automatisch gewährleistet sind. Dafür entfällt das Finanzierungsrisiko, d.h. ein geändertes Umfeld wirkt sich nicht direkt auf die Beiträge aus.

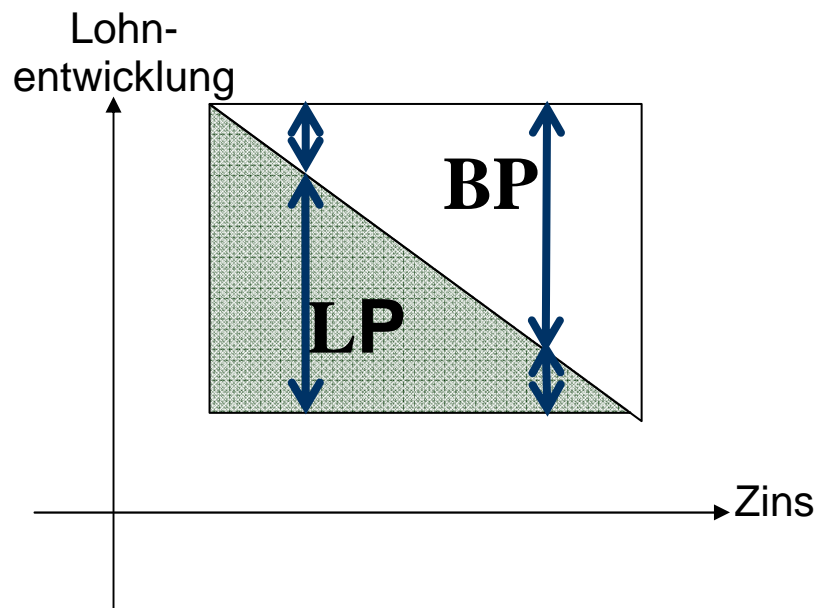
Trotzdem können der Anlageertrag und die demographische Entwicklung auch im Beitragsprimat nicht ausser Acht gelassen werden, da zu starke Leistungsschwankungen von den Mitarbeitern und den angeschlossenen Institutionen nicht hingenommen werden können.

2.4.3 Gegenüberstellung der beiden Primare

Eine schematische Gegenüberstellung der beiden Primare ergibt folgendes Bild:

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Grundsatz	Die Leistungen sind reglementarisch vorgegeben. Finanzierung muss den Leistungen angepasst werden.	Die Beiträge sind reglementarisch gegeben. Die Leistungen richten sich nach dem angesparten Kapital
Vorsorgeziel	Realwert-Erhaltung	Orientierung an Nominalwert
Verständlichkeit	Oft sehr schwierig nachzuvollziehen	Leicht nachvollziehbar System Sparkonto
Finanzierungssicherheit	Grössere Unsicherheit	Geringe Unsicherheit (keine Gehaltsentwicklung)
Flexibilität	Weniger gut geeignet für variable Löhne und flexible Beschäftigungen	Gut geeignet für variable Löhne und schwankende Pensen
Komplexität	Grösser	Kleiner
Aufwand Finanzierung	Höher	Geringer
Administration	Aufwändig	Weniger aufwändig
Solidaritäten	Vielfältig: - jung/alt - Lohn hoch/geringer - Mann/Frau	Nur teilweise vorhanden (Risikoteil)
Gesellschaft/Politik	Individualität steht heute vor Solidarität, Finanzierungsrisiko wird als zu gross angesehen	Die Individualität im BP entspricht dem Zeitgeist, Finanzierungsrisiko geringer
Risiko	Bei Arbeitgeber → Finanzierung	Bei Arbeitnehmer → Altersvorsorge

Interessant ist ein Vergleich der beiden Primare bei unterschiedlichem zukünftigem Verlauf. Abhängig von den Rahmenbedingungen kann das Beitragsprimat nämlich für den Versicherten höhere Leistungen generieren als das Leistungsprimat.



Lohnentwicklung hoch - Zins tief:

⇒ Hohe Leistungen im Leistungsprimat – tiefe Leistungen im Beitragsprimat

Lohnentwicklung niedrig - Zinsen hoch:

⇒ Tiefe Leistungen im Leistungsprimat – hohe Leistungen im Beitragsprimat

Ausgeglichene Entwicklung:

⇒ Beide Systeme sind gleichwertig

Bisher lag das Risiko - im Leistungsprimat - primär bei der Finanzierung und damit beim Dienstgeber, denn nur dieser hatte Mehrbeiträge zu leisten. Im neuen Bandbreitenmodell wurde dieses Kostenrisiko durch den maximalen Dienstgeberbeitrag auf 11% des versicherten Lohnes beschränkt.

In einem neuen Beitragsprimat hingegen ist das Finanzierungsrisiko eher gering. Wegen der fehlenden Nachfinanzierungspflicht ist andererseits das Risiko von Leistungsschwankungen hoch. Dieses Risiko hat der Dienstnehmer weitgehend allein zu tragen.

2.5 Änderungen im Leistungsbereich

2.5.1 Grundsätzliches

In der Gesetzesvorlage werden auch einige Schwachstellen und versicherungsmathematische Defizite beseitigt. Eine der wesentlichsten Änderungen ist der Einbezug der Gratifikation bei der Berechnung der versicherten Jahresbesoldung bei gleichzeitiger Einführung eines Koordinationsabzuges. Hier wird auf das Kapitel 2.5.2. Gesamtrentenversorgung verwiesen.

Daneben werden verschiedene Schwachstellen und Defizite behoben. Im Wesentlichen sind dies:

- Wegfall der Entlassungspension;
- Ersatz der milden Kürzungssätze bei Frühpension durch kostendeckende Sätze;
- Leistungskürzung bei Überversicherung (Reduktion von 100% auf 90%);
- konstante Kinderpensionen;
- Regelungen für Konkubinats- oder gleichgeschlechtliche Paare;
- Schaffen der Möglichkeit eines aufgeschobenen Altersrücktritts;
- Ersatz des Begriffs der Dienstunfähigkeit durch Erwerbsunfähigkeit;
- Begrenzung der künftig zu gewährenden zusätzlichen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen auf das, was finanzierbar ist;
- Begrenzung der „kostenlosen“ Nachversicherung der Gehaltserhöhung auf das, was finanzierbar ist.

2.5.2 Gesamtrentenversorgung

Mit dem rechentechnischen Hilfsmittel der Gesamtrentenversorgung kann festgestellt werden, ob ein Pensionskassen-Vorsorgeplan, der im Wesentlichen durch die Festlegung des versicherten Gehaltes und des maximalen Rentensatzes definiert ist, zu insgesamt angemessenen bzw. zweckmässigen Gesamtvorsorgeleistungen führt. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei die Altersleistung bestehend aus der AHV-Rente und der Pensionskassenrente, welche zusammen mit der Jahresgrundbesoldung ins Verhältnis gesetzt werden. D.h. die Gesamtrentenversorgung zeigt, wie hoch das erwartete Gesamtrenteneinkommen im Vergleich zur Jahresgrundbesoldung ausfällt

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt, wie hoch diese Gesamtrentenversorgung bei der bisher gültigen Definition des versicherten Jahreslohnes ausfällt (12 Monatslöhne ohne Koordinationsabzug).

Tabelle 1: Aktuelle Situation (vor Gesetzesänderung)

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (12 x ML)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
26'520 (1x)	24'480	18'100	12'338	30'438	114.77%
53'040 (2x)	48'960	24'133	24'676	48'809	92.02%
79'560 (3x)	73'440	28'730	37'014	65'744	82.63%
106'080 (4x)	97'920	28'730	49'352	78'082	73.61%
132'600 (5x)	122'400	28'730	61'690	90'420	68.19%
159'120 (6x)	146'880	28'730	74'028	102'758	64.58%
185'640 (7x)	171'360	28'730	86'365	115'095	62.00%
212'160 (8x)	195'840	28'730	98'703	127'433	60.06%

(AHV: Stand 1.1.2007)

Eine Überversicherung besteht, wenn die Gesamtrente über 90% des versicherten Jahreslohnes liegt. Dies ist lediglich bei den niedrigsten Jahreseinkommen (unter ca. CHF 50'000 pro Jahr) feststellbar.

Mit der folgenden Tabelle wird aufgezeigt, wie sich die Überversicherungssituation verschärft, wenn man künftig einfach ohne die Einführung eines Koordinationsabzuges 13 statt 12 Monatsgehälter versichern würde.

Tabelle 2: Versicherung Gratifikation ohne Koordinationsbezug

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (13 x ML)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
26'520 (1x)	26'520	18'100	13'366	31'466	118.65%
53'040 (2x)	53'040	24'133	26'732	50'865	95.90%
79'560 (3x)	79'560	28'730	40'098	68'828	86.51%
106'080 (4x)	106'080	28'730	53'464	82'194	77.48%
132'600 (5x)	132'600	28'730	66'830	95'560	72.07%
159'120 (6x)	159'120	28'730	80'196	108'926	68.46%
185'640 (7x)	185'640	28'730	93'563	122'293	65.88%
212'160 (8x)	212'160	28'730	106'929	135'659	63.94%

(AHV: Stand 1.1.2007)

Die Zahlen zeigen, dass mit dieser Massnahme eine massive Überversicherung in den unteren Einkommensbereichen verbunden wäre.

Anhand der folgenden Tabelle kann nun aufgezeigt werden, wie sich die Situation verändert, wenn zusammen mit dem Einbezug der Gratifikation ein Koordinationsabzug eingeführt wird. Die Überversicherungssituation entschärft sich, da die Gesamtrentenversorgungswerte im unteren Einkommensbereich niedriger ausfallen.

Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass mit dieser neuen Regelung (13 Monatslöhne plus Koordinationsabzug) im mittleren und oberen Einkommensbereich die Gesamtrentenversorgung etwas ansteigt, was auch erwünscht ist. Bei der Gesetzesvorlage muss also berücksichtigt werden, dass mit dem Einbezug der Gratifikation auch ein Koordinationsabzug eingeführt wird.

Tabelle 3: Versicherung Gratifikation mit Koordinationsabzug (1 Monatsgehalt, höchstens $\frac{1}{4}$ der maximalen AHV-Rente)

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (13 x ML- 1/4 AHV-R)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
26'520 (1x)	24'480	18'100	12'338	30'438	114.77%
53'040 (2x)	48'960	24'133	24'676	48'809	92.02%
79'560 (3x)	73'440	28'730	37'014	65'744	82.63%
106'080 (4x)	99'450	28'730	50'123	78'853	74.33%
132'600 (5x)	125'970	28'730	63'489	92'219	69.55%
159'120 (6x)	152'490	28'730	76'855	105'585	66.36%
185'640 (7x)	179'010	28'730	90'221	118'951	64.08%
212'160 (8x)	205'530	28'730	103'587	132'317	62.37%

(AHV: Stand 1.1.2007)

2.5.3 Zukünftiges Regelwerk

Da das revidierte Pensionsversicherungsgesetz – mit der gewichtigen Ausnahme des Leistungsteils im Leistungsprimat - ein Rahmengesetz darstellen soll, welches die Eckwerte der bestehenden Pensionsversicherungslösung enthält und sicherstellt, muss für die präzise, aber flexibel handhabbare Regelung der Details bezüglich

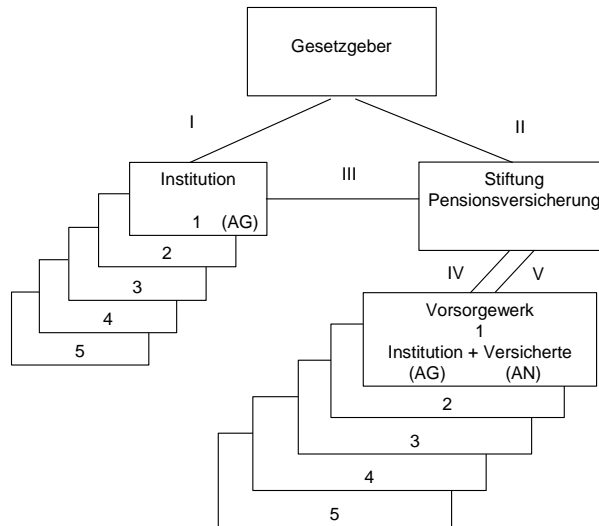
- der Leistungen (ausserhalb des Leistungsprimats),
- der Finanzierung sowie
- der Organisation

der neuen Pensionskassenlösung ein Vorsorgereglement geschaffen und erlassen werden.

Übersicht über das Regelwerk

Dokument	Zuständig	Betroffen
Gesetz	Landtag	Regierung, alle Organe der Stiftung, alle Begünstigten und angeschlossenen Betriebe inkl. Land
Verordnung	Regierung	Regierung, alle Organe der Stiftung, alle Begünstigten und angeschlossenen Betriebe inkl. Land
Reglemente (insbesondere Vorsorgereglement)	Stiftungsrat	alle Organe der Stiftung, alle Begünstigten und angeschlossenen Betriebe inkl. Land
Vorsorgeplan	Stiftungsrat (Ergänzung Reglement)	Alle angeschlossenen Betriebe, deren Versicherte einem Vorsorgeplan unterstellen
Anschlussvereinbarung	Stiftungsrat/Betrieb	Pro angeschlossenem Betrieb ein Vertrag und damit für beide Seiten massgebend

Grafische Darstellung des Zusammenspiels:



- I) Gesetzgeber verpflichtet Institution (AG), die betriebliche Personalvorsorge durchzuführen.
- II) Gesetzgeber bezeichnet die Stiftung als zulässigen Träger für die Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge und verlangt entsprechende Organisation.
- III) Institution (AG) erfüllt ihre Verpflichtung, die Mitarbeitenden zu versichern, indem sie eine Anschlussvereinbarung unterzeichnet.
- IV / V) Stiftung erfüllt ihre Verpflichtung, indem sie die betriebliche Personalvorsorge für die Institution (AG) gemäss Vorsorgereglement (IV) und spezifischem(n) Vorsorgeplan(-plänen) (V) durchführt. Mit (III) anerkennt die Institution (AG) die reglementarischen Satzungen der Stiftung gemäss (IV) und (V) als für sie verbindlich.

2.5.3.1 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement ergänzt das neue Pensionsversicherungsgesetz. Es ist für die neue Leistungsprimatlösung und für alle neu zu schaffenden Beitragsprimatlösungen gültig. Der Erlass und die Änderung des Vorsorgereglementes fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates. Da das Vorsorgereglement für alle neuen Vorsorgelösungen gültig sein muss, kann es keine zahlenmässigen Informationen über die einzelnen Vorsorgelösungen enthalten; die zahlenmässige Definition der einzelnen Vorsorgelösungen erfolgt im sogenannten Vorsorgeplan.

2.5.3.2 Vorsorgepläne

Künftig wird es zusätzlich zum bestehenden Leistungsprimatplan mehrere Beitragsprimatpläne geben, welche unterschiedliche Leistungs- und Finanzierungsniveaus aufweisen. Die Details über die unterschiedlichen Vorsorgelösungen - ein Leistungsprimat und mehrere Beitragsprimat - werden in separaten Vorsorgeplänen festgehalten. Für jeden der Pensionsversicherung angeschlossenen Betrieb wird es mindestens einen Vorsorgeplan geben, welcher die Leistungen und die Finanzierung und damit die gültige Vorsorgelösung definiert. Es besteht aber die Möglichkeit, den angeschlossenen Betrieben mehr als einen Vorsorgeplan zur Verfügung zu stellen.

2.5.3.3 Anschlussvereinbarungen

Da von Gesetzes wegen jeder Betrieb verpflichtet ist nachzuweisen, dass er sein Personal pensionsversichert hat, muss er entweder nachweisen, dass er eine eigene Pensionsversicherungseinrichtung für sein Personal führt oder dass er sein Personal bei einer bereits bestehenden Vorsorgeeinrichtung versichert hat. Mit der Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung dokumentiert damit ein Arbeitgeber, dass er sein Personal pensionsversichert hat. Die Anschlussvereinbarung hält im Wesentlichen fest, dass

- sie alle gesetzlichen Auflagen erfüllt,
- sie für den angeschlossenen Arbeitgeber die entsprechenden Verpflichtungen übernimmt,
- sich der angeschlossene Betrieb mit den Satzungen der bestehenden Vorsorgeeinrichtung einverstanden erklärt und
- er darum auch alle die ihm daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen bereit ist.

Die Anschlussvereinbarung räumt dem angeschlossenen Dienstgeber auch eine begrenzte Mitbestimmung bzw. Mitsprache bei der Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge ein.

3. ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

3.1 Eingegangene Stellungnahmen

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas wurde eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Insgesamt gingen 57 Stellungnahmen ein, die teilweise sehr umfangreich waren. Die meisten Stellungnahmen wurden von den Amtsstellen der Landesverwaltung eingereicht. Aber auch der Personalverband, die Lehrerverbände sowie die angeschlossenen Institutionen beteiligten sich zahlreich an der Vernehmlassung. Einzige „externe“ Stellungnahme war diejenige der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK).

Erwartungsgemäss gab es zu den umstrittenen Punkten auch gegensätzliche Meinungen. So war ein deutlicher Unterschied zwischen den Stellungnahmen der Arbeitgeber und denjenigen der Arbeitnehmer festzustellen. Die Auswertung der Vernehmlassung gestaltete sich aufgrund der komplexen Ausgangslage, der umfassenden Stellungnahmen sowie der teilweise kontroversen Rückmeldungen sehr schwierig. Es konnten jedoch Schwerpunkte gebildet werden, auf die im

Folgenden eingegangen wird. Daneben gab es etliche Verbesserungsvorschläge, die in die Gesetzesvorlage eingeflossen sind.

3.2 Schwerpunkte der Vernehmlassung

3.2.1 Autonomie

Die Stärkung der Autonomie und damit auch die Erhöhung der Flexibilität der Pensionsversicherung stellt ein erklärtes Hauptziel der Revision dar. Dieses Ziel wird zwar von vielen Teilnehmern der Vernehmlassung an sich begrüsst oder zumindest nicht beanstandet. Zum Teil wird aber in Frage gestellt, ob die geplante „Auslagerung“ von massgeblichen Bestimmungen des Pensionsversicherungsrechts rechtlich zulässig sei. Zudem wird auch die Frage der Rechtsnatur des Vorsorgereglements aufgeworfen, welche unklar sei.

Zunächst ist auf Art. 78 Abs. 4 der Landesverfassung hinzuweisen, gemäss dem zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden können, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen. Damit bietet die Verfassung die Möglichkeit, staatliche Aufgaben in den genannten Bereichen nicht nur durch die zentrale Landesverwaltung, sondern auch durch rechtlich verselbstständigte Institutionen erfüllen zu lassen, wobei für die Zwecke der Pensionsversicherung eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts gebildet worden ist. Diese Möglichkeit der Auslagerung staatlicher Aufgaben an rechtlich verselbstständigte Rechtsträger macht jedoch nur Sinn, wenn damit auch ein erhebliches Mass an Autonomie verbunden werden kann. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit selbstständiger Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht bis in jedes Detail von Gesetz und Verordnung determiniert werden soll, sondern dass es einen Bereich gibt, in welchem die betroffenen Institutionen ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung selbstständig wahrnehmen können.

Es ist denn auch unbestritten, dass öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Anstalten befugt sind, durch Erlass eigener Vorschriften – diese werden regelmässig als „Reglemente“ bezeichnet – ihr autonomes Recht zu setzen. Selbstverständlich kann diese Art Rechtsetzung nicht im rechtsfreien Raum geschehen, sondern hat den durch das Gesetz (und allenfalls auch eine Verordnung) gesetzten Rahmen zu respektieren.

Unbestritten ist ferner, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip der Verfassung auch zu beachten ist, wenn staatliche Aufgaben nicht von der zentralen Verwaltung, sondern von einer rechtlich verselbstständigten Institution wie bspw. der staatlichen Pensionsversicherung wahrgenommen werden. Auch hier ist aber zu verlangen, dass (nur) die grundlegenden, wichtigen, primären und nicht unumstrittenen Bestimmungen im formellen Gesetz enthalten sein müssen. Dieser Vorgabe folgt auch die vorliegende Revision. Wenn von einem Rahmengesetz gesprochen wird, so ist darunter zu verstehen, dass die wichtigen Bestimmungen im eben erwähnten Sinne im Pensionsversicherungsgesetz selbst enthalten sein sollen. Andere Normen hingegen sollen – unter Wahrung des Legalitätsprinzips und der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Delegationsgrundsätze – in den Autonomiebereich der Pensionsversicherung delegiert werden. Dies bedeutet, dass darüber das zuständige Organ der Pensionsversicherung - der Stiftungsrat - mittels Erlass von reglementarischen Bestimmungen zu befinden hat. Daraus folgt, dass die Rechtsnatur der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und dabei namentlich des Vorsorgereglements nicht zweifelhaft ist. Es handelt sich um das vom Stiftungsrat autonom im Rahmen des Pensionsversicherungsgesetzes erlassene Recht.

Nach Ansicht der Regierung soll grundsätzlich an der Ausgestaltung des PVG als Rahmengesetz festgehalten werden. Um den aufgetauchten Bedenken aber zumindest teilweise entsprechen zu können, sollen im Bereich der Versicherungsleistungen (Art. 20 ff. PVG) die Bestimmungen für das Staatspersonal wie bisher im Detail im Gesetz selbst fixiert werden. Vor allem von Seiten der Dienstnehmer

wurde stark kritisiert, dass nicht nur die Staatsgarantie wegfällt, sondern dass auch die Leistungen nicht mehr im Gesetz festgeschrieben wären, da sie der Stiftungsrat im Rahmen der Vorsorgereglemente ändern könnte. Dies trifft nunmehr nur noch auf die angeschlossenen Institutionen zu. Die Leistungen für das Staatspersonal sind nach wie vor gesetzlich verankert. Die Regierung ist der Auffassung, dass im Bereich der Leistungen Autonomie und Flexibilität nicht unbedingt erforderlich sind, so dass hier dem offenbar bestehenden Bedürfnis nach grösserer Rechtssicherheit entsprochen werden kann. Die Bestimmungen der Art. 20 ff. PVG orientieren sich deshalb – mit geringfügigen Anpassungen – am bisherigen Recht. Daraus folgt auch, dass eine allenfalls notwendige Reduktion des Leistungsniveaus im Wege der Gesetzesänderung durchzuführen wäre.

3.2.2 Verhältnis zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. An zahlreichen Stellen wird deutlich, dass die FMA von einer Vorrangstellung des BPVG gegenüber dem PVG ausgeht. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass dem nicht so ist.

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist, wie bereits ausgeführt wurde, eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und als solche Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne des BPVG (Art. 1 Abs. 1 PVG). In gewisser Hinsicht kann das PVG somit als Ausführungserlass zum BPVG verstanden werden und es ist soweit auch vergleichbar mit den von privaten Pensionskassen zu erlassenden Statuten. Rechtlich betrachtet kann jedoch nicht von einem Vorrang des BPVG vor dem PVG oder gar von einer Unterordnung des letzteren unter das (allgemeine) BPVG gesprochen werden. Beide Erlasse sind formal gleichrangig, indem sie beide in formellen Gesetzen verabschiedet worden sind. Als speziell die Pensionsversicherung des Staatspersonals regelndes Gesetz (lex specialis) beansprucht das PVG für seinen Geltungsbereich materiell Vorrang vor dem BPVG. Es ist demnach nicht so, dass das PVG die Vorschriften des BPVG

zwingend zu beachten hätte. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, in welchen Bereichen Regelungen des BPVG ins PVG übernommen werden (im vollen Wortlaut oder durch Verweis) und in welchen Fällen vom BPVG abgewichen werden soll. Einzige Schranke ist hierbei das Rechtsgleichheitsgebot, das verlangt, dass abweichende Regelungen für das Staatspersonal sachlich gerechtfertigt sind und nicht zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen sollen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang Art. 1 a Abs. 2 Satz 2 PVG, gemäss dem die Leistungen der Pensionsversicherung in jedem Fall mindestens gleich hoch sind wie die Leistungen gemäss BPVG. Im Leistungsbereich sind somit die Standards des BPVG zu beachten – jedoch nicht, weil dem BPVG generell Vorrang zukäme, sondern weil der Gesetzgeber dies im PVG ausdrücklich so angeordnet hat.

Die FMA macht auch Vorschläge zur Rechnungslegung der Pensionsversicherung. So solle die Jahresrechnung nach den Bestimmungen von SWISS GAAP FER 26 erstellt werden, wie es in Art. 33 Abs. 2 der Verordnung zum BPVG vorgesehen ist. Es ist sicher sinnvoll, diesen Rechnungslegungsstandard auch bei der Pensionsversicherung zu befolgen, was in der Praxis auch bereits geschieht. Eine Regelung im Gesetz ist jedoch nicht erforderlich. Falls die Regierung die Notwendigkeit sehen würde, die bestehende Praxis für die Pensionsversicherung rechtlich verbindlich festzulegen, so könnte sie dies als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 14f Abs. 1 des (neuen) Gesetzes jederzeit anordnen oder auch eine entsprechende Bestimmung mittels Verordnung zum PVG erlassen. Gleiches gilt für die Anregung der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft (OTG), sich bezüglich Jahresrechnung und Vermögensanlage am BPVG zu orientieren. Auch dies kann von der Regierung beim Erlass der Verordnung, die im Lichte des neuen Gesetzes anzupassen sein wird, angemessen berücksichtigt werden.

3.2.3 Bestellung und Zusammensetzung des Stiftungsrates

Von den angeschlossenen Betrieben, namentlich des LKW und der Post AG, wird ein Anspruch auf Vertretung im Stiftungsrat geltend gemacht. In diesem Zusammenhang wird eine Aufstockung des Stiftungsrates auf zehn Mitglieder vorgeschlagen und ein Anspruch auf mindestens zwei Sitze der angeschlossenen Betriebe auf Dienstgeberseite sowie ein Anspruch auf Vertretung auf Dienstnehmerseite angemeldet. Die FMA vertritt die Auffassung, dass die heute geltende Regelung, nach welcher die Regierung den Präsidenten des Stiftungsrates bestimmt, gemäss BPVG nur zulässig wäre, wenn der Arbeitgeber die vollen Verwaltungskosten übernimmt, was aber nicht vorgesehen sei. Auch die Arbeitnehmer der angeschlossenen Betriebe müssten nach Ansicht der FMA „zwingend“ im Stiftungsrat vertreten sein.

In der Vernehmlassungsvorlage war noch keine Anpassung von Art. 10 über den Stiftungsrat vorgesehen. Die Regierung hat jedoch die in der Vernehmlassung geäusserten Forderungen zum Anlass genommen, auch diese Bestimmung anzupassen. Auch wenn nicht alle im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Forderungen erfüllt werden können, so kann doch im Wesentlichen den in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen gefolgt und die Vertretung der angeschlossenen Betriebe und ihrer Versicherten in der Pensionsversicherung gestärkt werden. Auch Grundsätze der „guten Unternehmensführung“ (Corporate Governance“) sind dabei berücksichtigt worden. Die Einzelheiten des vorgeschlagenen neuen Art. 10 sind in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung ausgeführt.

3.2.4 Vermögensanlage

Zur Vermögensanlage wird in der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, dass seitens der Pensionsversicherung eigene Strukturen aufgebaut werden und ob der Stiftungsrat die notwendigen Kenntnisse zur Verwaltung des

Vermögens besitzt. In diesem Zusammenhang wird auf die beim Land bestehende Anlagekommission und auch den von der AHV gebildeten AHV-Fonds hingewiesen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass das Recht auf eine eigene Vermögensanlage den Kernbereich der Autonomie tangiert. Gerade hier ist aber Autonomie besonders wichtig. Sinnvolle Synergien sollen aber genutzt werden. So gibt es heute schon einen gemeinsamen Steuerungs- und Anlageausschuss für das Finanzvermögen, das Vermögen der Arbeitslosenversicherung und dasjenige der Pensionsversicherung. Den besonderen Vorgaben beim Vermögen der Pensionsversicherung mit einer vorgegebenen Soll-Rendite wird aber durch eine eigene jährlich anzupassende und vom Stiftungsrat zu genehmigende Anlagestrategie Rechnung getragen. Eine weitergehende Zusammenarbeit mit der AHV ist ebenfalls durchaus denkbar. Das Wissen um die Vermögensanlage wird durch externe Experten sichergestellt, wobei auch hier Überlegungen bestehen, für die gemeinsame Vermögensanlage auch internes Know-how aufzubauen. Was die Kenntnisse des Stiftungsrates betrifft, sei auf die Ausführungen betreffend Corporate Governance verwiesen (Kapitel 3.2.3 und Erläuterungen zu Art. 10).

3.2.5 Aufsicht

Die FMA schlägt in ihrer Stellungnahme vor, die staatliche Pensionsversicherung gleich wie die privat-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Aufsicht der FMA zu unterstellen.

Es wurde bereits dargelegt, dass die FMA der Auffassung ist, dass die staatliche Pensionsversicherung den Grundsätzen des BPVG unterliegen soll. Entsprechend wird auch die gleiche Regelung bezüglich Aufsicht wie für die privaten Vorsorgeeinrichtungen verlangt. Solange die staatliche Pensionsversicherung als öffentlich-rechtliche Einrichtung auf der Basis eines Sondererlasses besteht, gibt es nach Auffassung der Regierung triftige Gründe dafür, die Pensionsversicherung nicht der für private Einrichtungen bestehenden Aufsicht zu unterstellen. Selbst-

verständlich gibt es auch Gründe, die für eine Aufsicht der FMA sprechen; so wäre dort sicher das Fachpersonal vorhanden, um die Aufsichtsaufgaben sachgemäss wahrzunehmen. Dem besonderen Charakter der staatlichen Pensionsversicherung kann aber besser entsprochen werden, wenn die Aufsicht nicht durch eine Stelle ausgeübt wird, die sämtliche Fragen aus der Sicht des BPVG betrachtet. Mit Blick auf die Besonderheiten der staatlichen Pensionsversicherung ist es auch nicht angezeigt, die im geltenden Recht vorgesehene Berichterstattung an die GPK fallen zulassen. Die Regierung sieht deshalb bei dieser Frage keinen Änderungsbedarf und möchte an der bisherigen Aufsichtsregelung festhalten.

3.2.6 Sammelstiftung/Privatisierung

Die Liechtensteinische Post schlägt die Umwandlung der Kasse in eine Sammelstiftung mit verschiedenen Vorsorgewerken vor. Während die Verwaltung und die Kapitalanlage gemeinsam durchgeführt werden könnten, soll im Risikobereich ein Ausgleichsmechanismus dafür sorgen, dass kleine Kollektive (z. B. Gemeinden) nicht in Schwierigkeiten geraten. Sie führt an, dass getrennte Vorsorgewerke den unterschiedlichen Interessen von Versicherten im Leistungsprimat und Versicherten im Beitragsprimat am besten Rechnung tragen.

Eine Umwandlung der Kasse in eine Sammelstiftung, in welcher die Landesverwaltung, die Gemeinden und die angeschlossenen Unternehmungen die versicherungstechnischen Risiken selber tragen, führt zu einer zusätzlichen Zersplitterung des Versicherungsbestandes, nicht nur nach Vorsorgeplänen, sondern auch nach angeschlossenen Dienstgebern. Im Risikobereich Tod und Invalidität ist der Versichertenbestand homogen, sodass sich keine Aufteilung aufdrängt. Bei der Kapitalanlage soll in keinem Fall auf die Vorteile der gemeinsamen Anlage verzichtet werden. Die Dienstgeber können mit der Wahl der Vorsorgepläne, welche sie ihren Dienstnehmern anbieten, auf sehr flexible Weise ihr Vorsorgeangebot aufbauen. Auf den Vorschlag der Post AG wurde deshalb nicht eingegangen.

Im Zusammenhang mit der Unterstellung unter das BPVG sowie der Aufsicht muss auch die Frage nach der Privatisierung beantwortet werden. Sollte das BPVG, wie es offenbar von der FMA verstanden wird, in jeder Hinsicht für die staatliche Pensionsversicherung massgebend sein, dann wäre es konsequenter und besser, die Pensionsversicherung für das Staatspersonal zu privatisieren (analog dem Beispiel des Kantons Zürich). Als Stiftung des privaten Rechts würde die Pensionsversicherung dann selbstredend den Bestimmungen des BPVG unterliegen. Ein solcher Schritt hätte aber weitreichende Konsequenzen. Neben der Aufsicht und der Organisation (Sammelstiftung/Geschäftsführung) würde sich auch die Frage der Ausfinanzierung stellen. Eine Privatisierung drängt sich deshalb nach Auffassung der Regierung derzeit nicht auf, obwohl auch in der Stellungnahme der LIHK dies gefordert wird. Dieser Schritt kann allenfalls später in Erwägung gezogen werden.

3.2.7 Staatshaftung

Vom Landgericht wurde kritisiert, dass die Stiftungsorgane in den Genuss der Haftungsprivilegien des Amtshaftungsgesetzes kommen, obwohl die Staatsgarantie aufgehoben werden soll.

Staatsgarantie und Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes hängen nicht notwendigerweise zusammen. Gemäss Art. 3 des Amtshaftungsgesetzes (AHG) haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Als öffentliche Rechtsträger im Sinne des AHG gelten dabei neben dem Land und den Gemeinden u.a. auch öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. Bei den zahlreichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist – mit Ausnahme der Garantien des PVG – keine Staatsgarantie vorgesehen und dennoch kommt das AHG zur Anwendung. Dazu kommt, dass gemäss Art. 14 d PVG keine unbeschränkte Finanzierungsgarantie des Landes besteht, sondern, wie

ausdrücklich dem Titel von Art. 14 d und Abs. 2 dieser Bestimmung zu entnehmen ist, nur eine begrenzte Finanzierungsgarantie.

Wesentlich ist zudem auch der Hinweis auf Art. 3 Abs. 3 AHG, der bestimmt, dass das Land auch dann haftet, wenn andere öffentliche Rechtsträger oder einzelne ihrer Organe unmittelbar in seinem Namen handeln. Daraus folgt, dass zumindest in jenen Fällen, in denen ein Schaden widerrechtlich durch einen von der Regierung delegierten Stiftungsrat – und dies sind nach derzeitiger Rechtslage zumindest die Hälfte der Stiftungsräte einschliesslich des Präsidenten – zugefügt wird, eine direkte Staatshaftung des Landes neben der Haftung der Pensionsversicherung besteht.

Nach Ansicht der Regierung soll die heutige Regelung erst bei einer allfälligen Privatisierung der staatlichen Pensionsversicherung aufgegeben werden.

3.2.8 Leistungs- und Beitragsprimat

Von den angeschlossenen Arbeitgebern wird die Möglichkeit zur Einführung eines Beitragsprimats durchwegs begrüsst. Die Angestellten sind diesem Punkt gegenüber aber kritisch eingestellt. Hier wird jede der angeschlossenen Institutionen für sich entscheiden müssen, ob und wie sie auf das Beitragsprimat umstellt.

Die Lehrerschaft sowie die Staatsangestellten befürworten grösstenteils die Beibehaltung des Leistungsprimates. Dabei wurde auch vielfach die erforderliche Attraktivität der Landesverwaltung als Arbeitgeber hervorgehoben. Kritisiert wurde die Beibehaltung aber beispielsweise von der LIHK, die sich klar für die Umstellung auf das Beitragsprimat ausspricht sowie von Teilen der Lehrerschaft. Breit kritisiert wurde allerdings die Einführung des Beitragsprimats für schwankende Pensen. Damit sei eine Schlechterstellung der Versicherten verbunden, welche vor allem ältere und weibliche Versicherte treffe.

Die Entscheidung über die Wahl des Primates ist wohl eine der Kernpunkte dieser Vorlage. Die Unterschiede der beiden Primate werden im Kapitel 2.4 ausführlich dargestellt. Es wird auch begründet, warum derzeit bei den Staatsangestellten keine Umstellung auf das Beitragsprimat vorgenommen werden soll.

Was allerdings in die Vorlage aufgenommen wurde, ist die Beibehaltung des Leistungsprimates auch für schwankende Pensen. Zusammen mit den Versicherungsexperten konnte eine administrativ einfachere und für die Versicherten nachvollziehbare Lösung gefunden werden. Damit kann ein wichtiger Kritikpunkt, nämlich die Benachteiligung der Teilzeitkräfte und damit vor allem von weiblichen Versicherten, entschärft werden. Auch der Lehrerschaft kann damit entgegengekommen werden. Zudem stellen sich bei dieser Lösung auch keine schwierigen Besitzstandsfragen. Der Lösungsansatz wird im entsprechenden Gesetzesartikel näher erläutert.

3.2.9 Staatsgarantie

Ebenso wie die Wahl des Primates ist der Wegfall der Staatsgarantie ein Kernpunkt dieser Vorlage. Auch hier gab es starke Kritik vor allem von Seiten der Versicherten, die sich gegen den Wegfall der Staatsgarantie aussprechen oder fordern, dass vor einem Wegfall der Staatsgarantie die Pensionsversicherung entsprechend auszufinanzieren sei. Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern wurde vorgebracht, dass der Wegfall der Staatsgarantie ein unzulässiger Eingriff in wohlerworbene Rechte sei, gegen den Vertrauensschutz verstosse und auch aus arbeitsrechtlicher Sicht bedenklich sei.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bei der Pensionsversicherung die Staatsgarantie aufgehoben werden kann, ist primär eine politische und weniger eine rechtliche Frage. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Wegfall der Staatsgarantie gerechtfertigt ist. Das vorgeschlagene Bandbreitenmodell, das eine entsprechende Beteiligung des Arbeitgebers vorsieht, sowie die Festschreibung der

Leistungen im Gesetz sind valable Alternativen für die Staatsgarantie. Damit kann auch das System des staatlichen Sonderbeitrages aufgeben werden.

Zu den rechtlichen Einwänden, wonach durch der Wegfall der Staatsgarantie auch wohl erworbene Rechte tangiert werden, ist zu bemerken, dass finanziellen Ansprüchen von öffentlichen Bediensteten nicht generell, sondern nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen der Charakter von wohl erworbenen Rechten zu kommt. Grundsätzlich gilt, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, zu welchem auch die Pensionsversicherung gehört, durch die jeweilige Gesetzgebung bestimmt wird. Das Dienstverhältnis macht somit auch bezüglich der vermögensrechtlichen Seite (Besoldung, Pensionsversicherung) jene Entwicklung mit, welche die Gesetzgebung erfährt.

Pensionsansprüche können (gleich wie Besoldungsrechte) nur dann als wohl erworbene Rechte erachtet werden, wenn sie das Gesetz ein für alle mal festlegt und von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnimmt, oder wenn bestimmte, mit einem einzelnen Anstellungsverhältnis verbundene Zusicherungen abgegeben werden. Ersteres ist namentlich der Fall, wenn das Gesetz festsetzt, dass die Besoldungsansprüche der Staatsangestellten während der Dauer ihrer Beschäftigung keiner Änderung unterliegen. Gleich verhält es sich, wenn das Gesetz die Pensionsansprüche der Staatsangestellten dem Betrag nach als unabänderlich bezeichnet oder vorsieht, dass Änderungen der Pensionsordnung nur für später eintretende Staatsangestellte wirksam werden sollen. Derartige Regelungen sind aber im geltenden Pensionsversicherungsrecht gerade nicht enthalten. Weder in Art. 14 PVG noch in anderen Gesetzesbestimmungen wird statuiert, dass die vorgesehene Finanzierungsgarantie unabänderlich und vor künftigen Gesetzesänderungen geschützt sein soll. Bei der im Gesetz enthaltenen Finanzierungsgarantie handelt es sich nicht um eine unbeschränkte, sondern ausdrücklich um eine beschränkte Garantie. Sie besteht somit nur solange, als der Gesetzgeber sie nicht aufhebt, wozu er grundsätzlich jederzeit befugt ist.

Schliesslich kann auch erwähnt werden, dass künftig auch für die Versicherten der staatlichen Pensionsversicherung der neue Sicherheitsfonds zur Verfügung stehen wird. Gemäss Art. 22g BPVG sind dem Sicherheitsfonds alle Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen – und zwar ausdrücklich auch solche des öffentlichen Rechts - welche aufgrund ihrer Vorschriften bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität einen Anspruch auf Leistungen gewähren. Der Sicherheitsfonds bezweckt, die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen zu sichern (Art. 22f Abs. 1 BPVG). Diese Sicherstellung ist nach oben begrenzt (Art. 22f Abs. 3). Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen des Fonds sind aber hoch. Es besteht unbestritten-ermassen ein Schutz der Versicherten, der aber erst im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Einrichtung eintritt, während die heutige beschränkte Staatsgarantie gemäss Art. 14d PVG bereits bei finanziellem Ungleichgewicht greift. Der Sicherheitsfonds kann also nicht als vollwertiger Ersatz für die Staatsgarantie bezeichnet werden. Die Regierung ist indes der Überzeugung, dass aus den oben dargelegten Gründen, die Aufhebung der staatlichen Garantie des Art. 14d angezeigt und gerechtfertigt ist.

3.2.10 Finanzierung

In zahlreichen Stellungnahmen wurde gefordert, dass keine Änderungen vorgenommen werden sollen, bevor die Pensionsversicherung nicht ausfinanziert sei. Bei der bestehenden Unterdeckung sei die Pensionsversicherung ein „Sanierungsfall“ und die Dienstgeber müssten die bestehende Deckungslücke vorgängig schliessen.

Im Leistungsprimat werden die Beiträge aufgrund von getroffenen Annahmen bezüglich Zins- und Gehaltsentwicklung, der Entwicklung diverser demographischer Parameter, der Konjunktur (Schadenanfälligkeit) sowie der Bestandesentwicklung festgelegt. Das bisherige PVG sah Grundbeiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer von insgesamt 15.0% (inkl. Zuschuss Rententeuerung) des versi-

cherten Lohnes sowie bei Bedarf Sonderbeiträge vor. Das geänderte Umfeld hat dazu geführt dass der Grundbeitrag nicht mehr genügt, um die gesetzlichen Leistungen zu finanzieren. Nur dank Sonderbeiträgen und dem guten Anlageertrag konnte der Deckungsgrad gehalten werden. Zur Weiterführung des bisherigen Leistungsprimats benötigt die Pensionsversicherung eine stärkere Finanzierung. Damit erhöht sich auch die Möglichkeit für zusätzliche Überschüsse, die für einen Anstieg des Deckungsgrades sorgen werden.

Die Regierung ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene und aufgrund der Vernehmlassung angepasste Bandbreitenmodell genügend Spielraum lässt, um die Pensionsversicherung für das Staatspersonal zukünftig finanzieren zu können. Sie vertritt auch die Auffassung, dass bei Beibehaltung des Leistungsprimates auch den Versicherten ein geringfügig erhöhter Beitrag zugemutet werden kann, zumal an den Leistungen nichts verändert wird und diese nun wie bisher im Gesetz verankert bleiben.

Das Bandbreitenmodell wird im Kapitel 3.2.11 ausführlich dargestellt. Durch die Orientierung am Landesdurchschnitt der geleisteten Beiträge werden die Dienstgeber etwas höhere Beiträge entrichten als die Versicherten.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre muss generell eine höhere durchschnittliche Finanzierung gewährleistet sein. Rückwirkend hat sich gezeigt, dass die heutigen 15% Beiträge nur dann ausreichen, wenn markant höhere Vermögenserträge als zusätzliche Finanzierung herangezogen werden können. Dies ist in guten Jahren der Fall. Wenn aber wie in den Jahren 2000-2002 sogar negative Erträge zu verzeichnen sind, so sind die Reserven zu schnell aufgebraucht und das Gleichgewicht des Systems wird gestört. Aufgrund des permanent vorhandenen Anlagerisikos ist daher immer mit starken Ausschlägen beim Deckungsgrad zu rechnen. Diese Ausschläge sind ausgehend von einem Mittelwert in beide Richtungen in etwa gleich wahrscheinlich. Dabei kann, auch bei einer ausreichenden Finanzierung, eine Unterdeckung in einzelnen Jahren nur

mit einer dem Finanzierungsniveau entsprechenden Wahrscheinlichkeit vermieden werden. Je höher das Finanzierungsniveau (Beiträge), umso kleiner die Wahrscheinlichkeit für eine Unterdeckung. Tatsächlich ausschlaggebend für die Sicherheit einer Pensionsversicherung, dies im Sinne einer Minimalanforderung, ist nicht der jährlich zufällig resultierende Deckungsgrad, sondern der Nachweis, dass die Finanzierung ausreichend ist.

3.2.11 Bandbreitenmodell

Das in der Vernehmlassungsvorlage dargestellte Bandbreitenmodell ging von einem Dienstgeberbeitrag von 7 - 10,5% und einem Dienstnehmerbeitrag von 7 - 9% aus. Die Grundfinanzierung wäre paritätisch gewesen und die Erhöhungen wären im Verhältnis 2:1 (Dienstgeber/Dienstnehmer) aufgeteilt worden.

Dieses Modell wurde in der Vernehmlassung vor allem von den Versicherten sehr deutlich kritisiert. Es wurde im Zusammenhang mit dem Wegfall der Staatsgarantie als massive Verschlechterung angesehen, da der heutige Sonderbeitrag zur Gänze vom Dienstgeber übernommen wird. Ausserdem wurde verschiedentlich auf die Beitragssätze in der Privatwirtschaft hingewiesen, wo vor allem im Dienstleistungsbereich die Arbeitgeber wesentlich höhere Beiträge leisten. Die massive Kritik zusammen mit einem allgemeinen Resumée, wonach die Vernehmlassungsvorlage für die Versicherten nur Nachteile bringe, veranlasste die Regierung sich nochmals mit dem Bandbreitenmodell zu befassen.

Grundsätzlich wird das Bandbreitenmodell nach wie vor als sehr griffiges und nachvollziehbares Instrument für die zukünftige Finanzierung betrachtet. Allerdings ist die Forderung, dass die Arbeitgeber sich in höherem Masse an den Beiträgen beteiligen sollten, im Quervergleich nicht unbegründet. Um hier eine nachvollziehbare und transparente Lösung zu erhalten, schlägt die Regierung vor, dass man sich in Zukunft bei der Aufteilung der Beiträge am Landesdurchschnitt der einbezahlten Beiträge orientiert. Die Regierung ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Lösung eine moderate Entlastung der Versicherten erreicht

werden kann, ohne gleichzeitig die Belastung der Dienstgeber unverhältnismässig zu erhöhen. Aufgrund der höheren Dienstgeberbeiträge rechtfertigt sich zudem die Aufgabe der Staatsgarantie.

Wie erwähnt geht das neue, nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagene Bandbreitenmodell davon aus, dass die Beiträge von Dienstgeber und Dienstnehmer nicht mehr paritätisch, sondern auf Basis des Landesdurchschnitts der Beiträge erhoben werden. Die Betrags-Disparität soll somit auf Basis des landesweiten Durchschnitts im Verhältnis aller in Liechtenstein bezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge festgelegt werden. Wie der in Kapitel 2.3.1 dargelegten Statistik der FMA zu entnehmen ist, liegt der in den letzten Jahren erbrachte durchschnittliche Arbeitgeberbeitrag über 55% und der durchschnittliche Arbeitnehmerbeitrag unter 45% der im ganzen Land bezahlten Beiträge. Werden die von vielen Arbeitgebern geleisteten Sonderbeiträge mitberücksichtigt, ergibt sich gemäss dieser Statistik sogar ein Beitragsverhältnis von 60% zu 40%. Gemäss dem Vorschlag der Regierung soll nun von einem – zu Gunsten der Arbeitgeber gerundeten - Beitragsverhältnis von 55 (AG) : 45 (AN) ausgegangen werden.

Das vorgeschlagene Bandbreitenmodell basiert auf folgenden Grundsätzen:

- die Beiträge der Versicherten werden innerhalb einer Bandbreite von 7% bis 9% festgelegt, wobei eine Anpassung in Schritten von 0,5% zu erfolgen hat. (Art. 18 Abs 1 Bst. b und Abs. 2),
- die Beiträge der Dienstgeber bewegen sich innerhalb einer Bandbreite von 8,6% - 11.00% , wobei sie auf eine Stelle hinter dem Komma genau gerundet werden (Art. 19 Abs. 1 Bst.b und Abs. 2),
- die Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber haben stets dem Verhältnis von 45% zu 55% zu entsprechen (Art.15 Abs.3).

Daraus ergibt sich folgendes „Bandbreitenmodell auf Basis Landesdurchschnitt“:

Beiträge Versicherte in Prozent	Beiträge Dienstgeber in Prozent	Beiträge Gesamt in Prozent
7.0	8.6	15.6
7.5	9.1	16.6
8.0	9.8	17.8
8,5	10,4	18,9
9.0	11.0	20

Hinzuweisen ist zudem auf die Übergangsbestimmung des § 5, der festlegt, dass beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Versichertenbeiträge 8% und die Dienstgeberbeiträge 9,8% betragen sollen, was den in der oberen Tabelle dargestellten Werten der mittleren Zeile entspricht. Mit daraus resultierenden Gesamtbeträgen von 17,8% ist die Finanzierung der Pensionsversicherung als gewährleistet zu betrachten. Das Modell lässt indes Spielraum nach oben und unten, um künftigen Entwicklungen flexibel begegnen zu können.

Das neue Modell führt im Vergleich zum ursprünglichen Bandbreitenmodell zu einer moderaten Entlastung der Versicherten, während gleichzeitig dem Finanzbedarf der Pensionsversicherung entsprochen werden kann, ohne dass es zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Dienstgeber kommt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird auch vermieden, dass der Staat für seine Bediensteten eine übermässig vorteilhafte Beitragsgestaltung vorsieht. Der Staat und die angeschlossenen Betriebe bewegen sich mit dem vorgeschlagenen Beitragsverhältnis im bewährten Mittelfeld, im konkreten Fall im Bereich des statistischen mehrjährigen Landesdurchschnitts.

3.2.12 Koordinationsabzug

Gemäss Art. 21 der Vernehmlassungsvorlage sollte die Gratifikation unter gleichzeitiger Einführung eines Koordinationsabzuges mitversichert werden. Der Koordinationsabzug wurde dabei so festgesetzt, dass der Pensionsversicherung

keine zusätzlichen Kosten entstehen sollten. In der Vernehmlassung wurde vor allem die Höhe des Koordinationsabzuges kritisiert. Er stelle eine Schlechterstellung der niedrigen Einkommen dar. Diese Kritik wurde aufgenommen, und der Koordinationsabzug neu festgelegt. Dieser beträgt nun neu 1 Monatsgehalt, maximal jedoch CHF 6'630 ($\frac{1}{4}$ der maximalen Altersrente). Dies bringt keine Veränderung im Einkommensbereich bis CHF 86'190, aber eine stetige Verbesserung ab einem Einkommen von CHF 86'190. Auf die Finanzierungsfragen wird bei der Kommentierung des Art. 21 eingegangen

3.2.13 Erhöhung des Mindesteinkommens

Ein weiterer Kritikpunkt war die Erhöhung des Mindesteinkommens für die Aufnahme in die Pensionsversicherung. Heute liegt die Grenze bei 25% der max. AHV-Rente. Diese Grenze sollte auf 50% erhöht werden. In den Stellungnahmen wurde vor allem kritisiert, dass mit dieser Massnahme eine Schlechterstellung der kleinen Einkommen verbunden sei und mehr Frauen als Männer davon betroffen wären. Aufgrund der Rückmeldungen soll die heutige Regelung beibehalten werden.

Neben diesen Hauptpunkten gab es verschiedene Detailrückmeldungen für die Ergänzung oder Anpassung einzelner Gesetzesartikel, auf die bei der jeweiligen Kommentierung eingegangen wird.

3.2.14 Terminologie

Von verschiedenen Seiten sind Anpassungen der Terminologie des Pensionsversicherungsrechts angeregt worden. So wurde etwa vorgeschlagen, den Begriff „Pension“ durch „Rente“ zu ersetzen, wie er von anderen Vorsorgeinstitutionen, im BPVG, aber auch in der AHV- und IV-Gesetzgebung verwendet wird. Die Regierung möchte von einer solchen Vereinheitlichung der Terminologie absehen. Zum einen sind die verwendeten Begriffe gut eingeführt und vertraut – der Begriff „Pension“ kommt ja auch in der Bezeichnung „Pensionsversicherung für

dass Staatspersonal“ zum Ausdruck. Zum andern soll die Eigenständigkeit des PVG neben dem (generellen) BPVG durch die besonderen Begrifflichkeiten dokumentiert werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Zu Art. 1a - Zweck

In der Vernehmlassung hat die FMA zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung von Art. 39 über die Entlassungspension in der Zweckbestimmung des Gesetzes auch der Hinweis auf die Entlassung gestrichen werden soll. Art. 1a Abs. 1 wird entsprechend geändert.

Zu Art. 2a – Verhältnis zu den übrigen Sozialversicherungen

Abs. 1

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert. Der im geltenden Gesetz enthaltene Vorbehalt der Bestimmungen von Abs. 2 bis 7 kann entfallen, da ein solcher Vorbehalt innerhalb eines Artikels für direkt nachfolgende Bestimmungen im selben Artikel nicht erforderlich ist und die Absätze 3 bis 7 aufgehoben werden.

Abs. 2 bis 7

Die Kürzungsvorschrift von Abs. 2 dient der Vermeidung einer Überversicherung. Es soll eine gegenüber dem bisherigen Recht differenziertere Regelung getroffen werden. Nach bisherigem PVG werden die Leistungen der Pensionsversicherung gekürzt, wenn sie zusammen mit jenen der Sozialversicherung die zuletzt bezogene Bruttobesoldung übersteigen. Neu soll zum einen eine Kürzung bereits eintreten, wenn die Zahlungen der ersten und zweiten Säule 90% der Bruttobesoldung betragen, zum andern sollen zu dieser Bruttobesoldung auch allfällige wiederkehrende Familienleistungen (Kinder- und Alleinerziehendenzulagen) dazu gerechnet werden. Die Kürzungsregeln können damit bedarfsorientierter ausgerichtet wer-

den. Die Einzelheiten betreffend die Anrechnung der übrigen Versicherungsleistungen sowie der Überversicherung werden im Vorsorgereglement geregelt, sodass die Absätze 3 bis 7 aufgehoben werden können.

Die vorgeschlagene Senkung der Überversicherungsgrenze von 100% auf 90% ist in der Vernehmlassung von Seiten der Versicherten aber auch von der TeleNet AG als unsozial kritisiert worden. Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang auch die Hinzurechnung der Kinder- und Alleinerziehendenzulagen. Offenbar ist dieser Zurechnungsmechanismus - und damit die ganze Regelung – nicht richtig verstanden worden: Mit der Zurechnung der genannten Zulagen zur Bruttobesoldung steigt nämlich die Überversicherungslimite von 90% an und kann – bei kleinen Einkommen und mehreren Kindern – sogar über die heutige Limite von 100% des Bruttolohns gelangen. Dies bedeutet, dass die vorgeschlagene Regelung nicht unsozial ist und gerade die Situation der Familien mit kleineren Einkommen in Betracht zieht. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass ein Bezüger von Invaliditäts- oder Todesfallleistungen deutlich tiefere Lohnnebenkosten hat – es fallen nämlich keine Beiträge für AHV, Pensionsversicherung und weitere Versicherungen mehr an. Schon aus diesem Grund ist eine Senkung der Überversicherungslimite angezeigt. Es ist nicht Aufgabe der Pensionsversicherung, Leistungen auszurichten, die im Ergebnis höher liegen als die Besoldungszahlung vor Eintritt des versicherten Ereignisses.

Von der AHV (Dienstgeber) wurde darauf hingewiesen, dass auch ausländische Familienleistungen zu berücksichtigen sind. Dabei gibt es Länder (wie z.B. Österreich), die solche Zulagen im Zwei-Monats-Rhythmus ausrichten. Die Bestimmung ist deshalb so formuliert worden, dass „wiederkehrende Familienleistungen“ bei der Koordination zu berücksichtigen sind, was neben den liechtensteinschen Kinder- und Alleinerziehendenzulagen auch vergleichbare ausländische Leistungen erfasst.

Zu Art. 2b – Anrechnung von Leistungen Dritter

Abs. 1

Die Vorschriften zur Anrechnung von Haftpflichtleistungen Dritter werden an den bereits oben zu Art. 2a erläuterten Grundsatz angepasst, wonach die Leistungen der Pensionsversicherung gekürzt werden, wenn die Grenze von 90% der Bruttobesoldung einschliesslich der wiederkehrenden Familienleistungen überschritten wird.

Zu Art. 3 – Kreis der versicherten Personen

Abs. 1

In Abs. 1 sollen auch die Beschäftigten der angeschlossenen Betriebe erwähnt werden. Zudem kann auf den Vorbehalt bezüglich der Absätze 2 bis 4 verzichtet werden.

Abs. 2

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgeschlagen worden, die Ausnahmen von der Versicherungspflicht etwas weiter zu fassen. Dies hätte dazu geführt, dass kurzfristig beschäftigte Dienstnehmer und solche mit sehr geringer Jahresbesoldung nicht mehr in die Pensionsversicherung aufgenommen worden wären. Die in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten geäusserte Kritik an diesem Vorhaben hat zu einer Überprüfung der Vorschriften über die Versicherungspflicht geführt. Die Regierung möchte nun davon absehen, ein erhöhtes Mindesteinkommen für die Aufnahme in die Pensionsversicherung vorzusehen. Damit kann eine Schlechterstellung für kleine Einkommen, die tendenziell auch Frauen stärker betreffen würde als Männer, vermieden werden.

Materiell soll am bisherigen Recht festgehalten werden. Die Regierung schlägt jedoch auf Anregung der AHV-Verwaltung vor, bei der Definition der relevanten Jahresbesoldung auf die minimale monatliche Altersrente nach AHV-Gesetz abzustellen.

Wie im geltenden Recht sind Dienstnehmer unter anderem nicht zu versichern, wenn sie weniger als drei Monate beschäftigt werden, sofern ihre Jahresbesoldung den zwölfwachen Betrag der minimalen monatlichen AHV Altersrente nicht erreicht (dies sind im Moment 12 mal CHF 1'105.00 gleich CHF 13'260.00) und solche Dienstnehmer deren Jahresbesoldung den sechsfachen Betrag der minimalen monatlichen AHV Altersrente (6 mal CHF 1'105.00 gleich CHF 6'630.00) nicht erreicht. Dies entspricht im Ergebnis der geltenden Regelung. Beibehalten wurde der Vorschlag gemäss Bst. d, gemäss dem Angestellte, die weniger als einen Monat beschäftigt werden, nicht zu versichern sind.

Die TeleNet AG erkundigt sich nach der Möglichkeit, auch Mitarbeiter mit Alter über 24 Jahre nur gegen Risiko versichern zu können. Dies ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine Ausklammerung des Sparprozesses aus der Versicherung ist sozialpolitisch unerwünscht und übrigens auch im BPVG nicht vorgesehen. Eine Schlechterstellung der Versicherten in der Pensionsversicherung ist zu vermeiden.

Abs. 3

Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass für eine freiwillige Versicherung des Dienstnehmers neben seinem Ersuchen auch die Zustimmung des Dienstgebers erforderlich ist. Diese Präzisierung ist insbesondere in Hinsicht auf die angeschlossenen Betriebe geboten.

Zu Art. 4 – Anschluss öffentlich-rechtlicher Institutionen und privater Unternehmen

Abs. 4 und 5

Im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens hat sich ergeben, dass es sinnvoll ist, in Art. 4 zwei neue Absätze betreffend die Anschlussvereinbarungen aufzunehmen. Mit einer Anschlussvereinbarung werden, auf der Basis von Art. 4, 4a und 4b des Gesetzes, die besonderen Bedingungen festgelegt, die für einen angeschlossenen Betrieb und seine Versicherten gelten. Besonders zu regeln sind Fragen betreffend den Neuanschluss einer Institution und dabei namentlich die Bedingungen für die

Aufnahme der aktiven Versicherten, für die Übernahme von laufenden Renten, die Behandlung von pendenten bzw. latenten Leistungsfällen und die Behandlung von Leistungsvorbehalten bzw. Leistungseinschränkungen. In der Anschlussvereinbarung zu regeln sind ferner Fragen der Auflösung der Vereinbarung, etwa betreffend die Weitergabe der aktiven Versicherten und der laufenden Rentner sowie der Übertragung der pendenten bzw. latenten Leistungsfälle samt Behandlung von Leistungsvorbehalten und Leistungseinschränkungen. In der Anschlussvereinbarung ist schliesslich zu definieren, unter welchen Voraussetzungen eine Teilliquidation durchzuführen ist und unter welchen Voraussetzungen bei Überdeckung freie Mittel mitzugeben sind bzw. bei Unterdeckung die Deckungskapitalien anteilmässig gekürzt werden müssen. Damit sollen, wie von der Post AG verlangt, auch die sich beim Austritt einer Institution ergebenden finanziellen Fragen in der Anschlussvereinbarung geregelt werden.

In einem neuen Abs. 4 wird der wesentliche Inhalt einer Anschlussvereinbarung dem Grundsatz nach festgehalten. Gemäss Abs. 5 soll dann das Nähere über Abschluss und Auflösung einer Anschlussvereinbarung vom Stiftungsrat mit Reglement geregelt werden.

Zu Art. 4a – Vorsorgereglement und Vorsorgepläne

Abs. 1

In dieser Bestimmung kommt der mit der Revision angestrebte neue Charakter des PVG als Rahmengesetz zum Ausdruck und damit verbunden die Absicht, die Autonomie der Stiftung zu stärken. Diese soll nicht nur formalrechtlich verselbständigt sein, sondern auch ein angemessenes Mass an Freiheit erhalten, um die übertragenen Aufgaben in tatsächlicher Selbständigkeit ausführen zu können. Ausfluss dieser Autonomie ist das vom Stiftungsrat erlassene Vorsorgereglement, welches die massgeblichen Vorschriften zur Pensionsversicherung enthält. Dabei hat das Vorsorgereglement den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu beachten.

Abs. 2

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass auch für das Personal der Landesverwaltung neben dem Leistungsprimat unter bestimmten Voraussetzungen das Beitragsprimat zur Anwendung kommen soll, nämlich für Dienstverhältnisse mit schwankendem Beschäftigungsgrad (Art. 4b Abs. 1 VV). Da nun auch Dienstnehmer mit schwankenden Pensen im Leistungsprimat versichert bleiben sollen (siehe Erläuterungen zu Art. 4b), war Art. 4a Abs. 2 entsprechend zu ändern. Die Folge ist, dass Vorsorgepläne nur für das Personal der angeschlossenen Betriebe erforderlich sind. Das „Grundmodell“ der Pensionsversicherung – die Versicherung auf Basis des Leistungsprimates – ergibt sich aus Gesetz und Vorsorgereglement (Art. 4a Abs. 1). In Abs. 2 wird zudem klargestellt, dass der Vorsorgeplan mit Reglement des Stiftungsrates erlassen wird. Damit wird im Vernehmlassungsverfahren von Seiten des Landgerichts und des Amtes für Volkswirtschaft geäußerten Bedenken über die unklare Rechtsnatur von Vorsorgeplänen Rechnung getragen. Ein Vorsorgeplan ist vom Stiftungsrat autonom im Rahmen von Gesetz und Verordnung erlassenes Recht der Pensionsversicherung.

Bei den angeschlossenen Betrieben bestehen unterschiedliche Gegebenheiten und Bedürfnisse. Diesen Besonderheiten kann durch verschiedene Vorsorgepläne entsprochen werden, die vom Stiftungsrat im Rahmen des Vorsorgereglements erlassen werden. Mit dem Vorsorgeplan wird insbesondere die Höhe der auszurichtenden Leistungen und der zu leistenden Beiträge festgelegt. Das Instrument des Vorsorgeplans ermöglicht somit die erforderliche Flexibilität der Pensionsversicherung.

Nicht folgen kann die Regierung dem Vorschlag der Post AG, die Pensionsversicherung in eine Sammelstiftung umzuwandeln. In einer solchen würden die einzelnen Vorsorgewerke eine eigene Risikogemeinschaft bilden. Dies würde jedoch zur Zersplitterung eines im Grunde genommen homogenen Versichertenbestandes führen und zu einem Mehraufwand, ohne dass dadurch die angeschlossenen Betriebe auf Dauer profitieren könnten.

Der Stiftungsrat entscheidet über die konkrete Ausgestaltung der Vorsorgepläne und darüber, wie viele Vorsorgepläne erlassen werden. Es besteht kein Anspruch eines Dienstgebers auf Erlass eines bestimmten Vorsorgeplans. Dies ist von der Post AG kritisiert worden, weil damit die angestrebte Flexibilität beschnitten werde. Nach Ansicht der Regierung wäre es jedoch mit der Grundkonzeption des PVG und der Stellung der angeschlossenen Betriebe nicht vereinbar, wenn der Stiftungsrat verpflichtet wäre, bestimmte Vorsorgepläne nach den Vorstellungen dieser Betriebe zu erlassen. Dabei können diese Betriebe, wie von der Post AG ebenfalls verlangt, davon ausgehen, dass Änderungen im Vorsorgereglement oder der Vorsorgepläne rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass dafür eine gesetzliche Regelung erforderlich wäre. Mit der vorgesehenen Vielfalt von Vorsorgeplänen und dem verbesserten Mitspracherecht der angeschlossenen Betriebe gemäss Art. 10 der Vorlage kann den Vorstellungen dieser Betriebe in hohem Masse entsprochen werden.

Es ist geplant, drei bis fünf Vorsorgepläne zu erlassen. Von der TeleNet AG war gewünscht worden, dass jeder Mitarbeiter selbst entscheiden könne, welchen Vorsorgeplan er wünsche. Es ist indes Sache der betroffenen Institution, sich für einen von der Pensionsversicherung angebotenen Vorsorgeplan zu entscheiden. Dabei besteht auch die Möglichkeit, mehrere Vorsorgepläne auszuwählen und es ist dann Sache des betreffenden Betriebes, den Zugang der Mitarbeiter zu einem bestimmten Vorsorgeplan zu gestalten.

Die Gemeinde Triesen hat die Frage aufgeworfen, ob es ein Mitspracherecht der angeschlossenen Institutionen bei der Ausgestaltung der Pläne gibt. Institutionalisiert ist ein solches Recht nicht; in der Praxis wird die Pensionsversicherung jedoch von sich aus interessiert sein, für die angeschlossenen Betriebe attraktive Pläne anbieten zu können, und wird auch entsprechend vor Erlass eines solchen Planes kommunizieren.

Eine Amtsstelle hat darauf hingewiesen, dass das Angebot von mehreren Vorsorgeplänen zu einem administrativen Mehraufwand führen werde. Nach Ansicht der Regierung soll der Erwartung der angeschlossenen Betriebe auf mehrere Vorsorgepläne entsprochen werden. Ein daraus folgender, gewisser administrativer Mehraufwand ist von der Pensionsversicherung in Kauf zu nehmen.

Abs. 3

In der Anschlussvereinbarung, die zwischen Pensionsversicherung und anzuschliessendem Betrieb abgeschlossen wird, ist festzulegen, welcher der verfügbaren Vorsorgepläne für den angeschlossenen Betrieb Geltung haben soll. Es ist auch möglich, zwei oder mehr Vorsorgepläne als anwendbar zu erklären, so etwa wenn der Betrieb grundsätzlich der Versicherung im Leistungsprimat folgt, für Versicherte mit schwankendem Pensum jedoch das Beitragsprimat vorsehen möchte. Derselbe Vorsorgeplan kann auf mehrere Betriebe angewendet werden.

Gemäss Absatz 3 kann mittels Anschlussvereinbarung von bestimmten gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden. Die Aufzählung dieser Bestimmung ist abschliessend zu verstehen. In Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage soll in Abs. 3 noch ausdrücklich festgehalten werden, dass die Mindesthöhe von Leistungen und Beiträgen gemäss BPVG in jedem Fall garantiert sind; Abweichungen von der Beitragsparität zu Lasten der Versicherten sind unzulässig. Dies erlaubt, auch für angeschlossene Betriebe Finanzierungsmodelle vorzusehen, bei denen der Dienstgeber höhere Beiträge als der Dienstnehmer bezahlt; das Umgekehrte wäre jedoch unzulässig.

Zu Art. 4b – Leistungsprimat und Beitragsprimat

Abs. 1

Für das Staatspersonal soll am Grundsatz des Leistungsprimats festgehalten werden. Vor allem die LIHK hat verlangt, dass das Leistungsprimat aufgegeben werden sollte, da die Finanzierungstransparenz fehle, die Privatwirtschaft diesen Schritt grossmehrheitlich auch schon getan habe und das Leistungsprimat letztlich

nicht mehr zu finanzieren sei. Die Regierung ist dem gegenüber der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Finanzierung, namentlich dem modifizierten Bandbreitenmodell, die finanzielle Sicherheit der Pensionsversicherung auch auf der Basis des Leistungsprimates gewährleistet ist. Dazu kommt, dass auch in der Vernehmlassung weder von Dienstnehmer- noch von Dienstgeberseite die Einführung des Beitragsprimates mehrheitlich gefordert worden ist. Ausserdem müsste bei einem Wechsel in das Beitragsprimat die Pensionskasse ausfinanziert sein und es würden sich recht schwierige Übergangs- und Besitzstandsfragen stellen.

In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen gewesen, Dienstnehmer mit ständig wechselndem Beschäftigungsgrad (dies tritt häufig auf bei Teilzeitpersonal im Schulbereich oder bei im Stundenlohn beschäftigten Angestellten) im Beitragsprimat zu versichern. Diese Regelung ist indessen im Vernehmlassungsverfahren auf erhebliche Kritik von verschiedenen Seiten gestossen. Bemängelt wurde neben einer unklaren Definition der „schwankenden Pensen“, dass der Zwang zum Beitragsprimat unsozial sei und auch eine versteckte Diskriminierung der weiblichen Versicherten darstelle, welche häufiger als männliche Versicherte in Teilzeit mit wechselnden Pensen arbeiten würden. Die Begründung der vorgeschlagenen Regelungen sei nicht überzeugend.

Die Regierung hat die geäusserte Kritik zum Anlass genommen, die Regelung von Art. 4b Abs. 1 erneut zu überprüfen. Dies hat ergeben, dass es – mit einem gewissen administrativen Aufwand – möglich ist, auch Bedienstete mit schwankenden Pensen im Leistungsprimat zu versichern, wie es ja auch in der Vergangenheit der Fall war. Was jedoch bei einer leistungsprimatbasierten Regelung für schwankende Pensen nicht beseitigt werden kann, ist eine gewisse Intransparenz für die betroffenen Versicherten. Während sie im Beitragsprimat jederzeit präzise Auskunft über ihre Anwartschaften erhalten können, ist dies beim Leistungsprimat nicht im gleichen Ausmass möglich. Die Regierung hat sich dennoch entschieden, der geäusserten Kritik Rechnung zu tragen und Mitarbeitende mit schwankenden Pensen weiterhin im Leistungsprimat zu versichern. Dies hat auch den Vorteil, dass kom-

plexe Besitzstandsfragen und übergangsrechtliche Probleme vermieden werden können.

Was die technische Lösung der Versicherung von Mitarbeitenden mit schwankenden Pensen angeht, so kann eine Regelung in Anlehnung an Lösungen im Temporär-Arbeitsbereich gefunden werden. Beitragsgrundlage bildet das monatlich sich ändernde Gehalt, wobei Pensumserhöhungen und -Reduktionen in einem einfachen Verfahren berücksichtigt werden.

Aus dem Gesagten folgt, dass für das Staatspersonal auf jegliches Beitragsprimat verzichtet wird; das Personal der Landesverwaltung sowie alle Lehrpersonen sind ausnahmslos im Leistungsprimat versichert.

Abs. 2

Bei den angeschlossenen Betrieben ist bei der Frage Leistungsprimat oder Beitragsprimat zu differenzieren: Für „staatsnähere“ Betriebe, die keiner privatwirtschaftlich orientierten Tätigkeit nachgehen, wie bspw. die AHV-IV-FAK-Anstalten oder die Gasversorgung soll auch in Zukunft der Grundsatz des Leistungsprimats gelten. Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbereichen privatwirtschaftlich ausgerichtet sind, wie etwa die LKW, die Post AG oder Betriebe der Telekommunikationsbranche, soll die Möglichkeit der Versicherung auf Basis des Beitragsprimats geschaffen werden, was einem starken Bedürfnis der genannten Betriebe entspricht. Diese Möglichkeit soll zudem auch für die Gemeinden vorgesehen werden, die ihr Personal bei der Pensionsversicherung versichert haben. Eine gesetzliche Fixierung der Leistungen für die Versicherten der Gemeinden würde ausserdem der Gemeindeautonomie widersprechen.

Abs. 3

Das Vorsorgereglement sowie die für die einzelnen angeschlossenen Betriebe massgebenden Vorsorgepläne informieren darüber, wie das Leistungs- und das Beitragsprimat durchzuführen sind. In diesen Ausführungen muss insbesondere

dargelegt werden, welche Besitzstandsfragen zu beantworten und wie die einzelnen Besitzstände auszugestalten sind.

Für die angeschlossenen Betriebe sind folgende Überlegungen von Bedeutung: Aufgrund des Umstandes, dass einerseits das Leistungsprimat mit einem festen technischen Zinssatz von 4% arbeitet, das Beitragsprimat hingegen mit jährlich schwankenden Zinssätzen und andererseits das gesamte Vermögen der Pensionsversicherung (Leistungs- und Beitragsprimatanteile) gemeinsam verwaltet wird und jeweils Ende Jahr eine Gesamrendite resultiert, muss dafür gesorgt werden, dass die Versicherten in beiden Primaten im Durchschnitt in gleichem Ausmass von der erzielten Rendite profitieren. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass jährlich mittels einer Kontrollrechnung in den Beitragsprimatplänen die jährlich vergüteten Mehr- oder Minderzinsen (über 4% oder unter 4%) berechnet und vorgetragen werden. Der positive oder negative Zinsvortrag wird sodann bei der Neufestlegung des Zinssatzes für das laufende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass die durchschnittliche Verzinsung auch in den Beitragsprimatplänen 4 % entspricht.

Die Post AG spricht sich dafür aus, die Fragen der Abgrenzung von Leistungs- und Beitragsprimat ausschliesslich auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Nach Ansicht der Regierung ist es jedoch sachgerecht, bestimmte technische und finanzielle Fragen, die sich aus der gleichzeitigen Führung von Leistungs- und Beitragsprimat Vorsorgelösungen ergeben, an den Stiftungsrat zu delegieren, zumal die angeschlossenen Betriebe neu einen Vertretungsanspruch im Stiftungsrat haben (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 10).

Von einer Amtsstelle sind grundsätzliche Vorbehalte zum Leistungsprimat geäussert worden, insbesondere bezüglich der Solidarität, fehlender Transparenz und der Frage der Finanzierung sowie befürchteter Quersubventionierungen. Dem ist nach Ansicht der Regierung entgegenzuhalten, dass die Frage der Solidarität (bspw. zwischen Invalidenleistungsbezügern und aktiven Gesunden) sich – unab-

hängig vom Primat – in jeder Pensionskasse stellt. Auch die Frage der Solidarität zwischen jung und alt ist nicht von der Primatwahl abhängig sondern von der konkreten Ausgestaltung der Pensionsversicherung und der Gestaltung der Beiträge. Wie bereits mehrfach ausgeführt, erachtet die Regierung die Finanzierung des Leistungsprimates auf der Basis des neuen Finanzierungsmodells als gegeben. Zudem kann die Gleichbehandlung der Versicherten im Leistungs- und im Beitragsprimat gewährleistet werden, so dass es insbesondere nicht zu befürchteten Quersubventionierungen kommen wird.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde die Frage aufgeworfen, wie bei einer Unterdeckung der Pensionsversicherung der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorgenommen werden soll. Dazu ist folgendes festzuhalten: Jedem Versicherten, dessen Betrieb einen Vorsorgeplan gemäss Beitragsprimat gewählt hat, wird per 01.01.2009 (Umstellungszeitpunkt) das volle erworbene Deckungskapital angerechnet. Eine allfällige Finanzierungslücke muss vom Arbeitgeber vorgängig ausfinanziert werden. Das Deckungskapital wird dann als Starteinlage ins neue System mitgegeben. Für einen Austritt nach dem 31.12.2008 wird gewährleistet, dass die Austrittsleistung im Minimum dem Betrag per 31.12.2008 entspricht.

Zu Art. 5 – Beginn der Versicherung

Nach geltendem Recht erfolgt die Vollaufnahme in die Versicherung nach Vollendung des 24. Altersjahres. Stichtag ist somit das Geburtsdatum. Künftig soll in Anlehnung an die Regelung bei der AHV (Art. 36 AHVG) die Vollaufnahme am Jahresbeginn erfolgen und zwar per 1. Januar nach Vollendung des 23. Alterjahres.

Zu Art. 5a

Die Versicherung endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Von diesem Grundsatz soll künftig nur noch bei einem Dienstunterbruch abgewichen werden können, wobei in diesem Falle mindestens der Risikoanteil versichert sein muss.

Eine dauernde Weiterführung der Versicherung bei definitivem Ausscheiden eines Dienstnehmers soll nicht mehr vorgesehen werden. Davon unberührt bleibt das Recht ehemaliger Regierungsmitglieder, nach Ausscheiden aus dem Amt in der Pensionsversicherung zu verbleiben (Art. 49d Abs. 3 und Art. 49g Abs. 3 PVG).

Zu Art. 6 – Gesundheitszustand, Auskunftspflicht

Abs. 1

Im Vernehmlassungsverfahren ist von der Pensionsversicherung angeregt worden, die im Falle eines erhöhten Versicherungsrisikos erforderliche ärztliche Untersuchung nicht durch den Amtsarzt, sondern durch einen Vertrauensarzt vornehmen zu lassen. Diese sinnvolle Anregung ist berücksichtigt und Art. 6 Abs. 1 entsprechend geändert worden. Dies erlaubt auch, in komplexeren medizinischen Fällen die Abklärung durch den entsprechenden Spezialisten als Vertrauensarzt oder im Auftrag des Vertrauensarztes vornehmen zu lassen.

Abs. 2

Die FMA hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Art. 6 Abs. 2 (der nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage war) angepasst werden sollte. Das per 1.1.2006 revidierte BPVG sieht vor, dass eine Kürzung von Leistungen nur noch im überobligatorischen Bereich stattfinden darf. Dieser Grundsatz (der an sich im PVG bereits über die allgemeine Klausel des Art. 1a Abs. 2 gilt) soll auch ausdrücklich im PVG statuiert werden. Die Regierung schlägt deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in Abs. 2 vor.

Zu Art. 7 – Zweckbindung; Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abs. 2

Die vorliegende Revision ist Anlass, Art. 7 Abs.2 aufzuheben. Diese Bestimmung sieht vor, dass bestimmte Leistungen der Pensionsversicherung der Zwangsvollstreckung entzogen sind. Dies widerspricht jedoch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, der mit dem Urteil StGH 1997/14 entschieden hat, dass Er-

satzeinkommen in Form von Sozialversicherungsleistungen wie Lohneinkommen pfändbar sind. Auch Leistungen gemäss PVG sind als Ersatzeinkommen zu qualifizieren und unterliegen deshalb unter Einhaltung eines Existenzminimums der Zwangsvollstreckung. Art. 7 Abs. 2 soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 8 – Rückerstattung, Nachzahlung, Verjährung

Gemäss dieser Bestimmung sind zuviel oder zuwenig ausbezahlte Beträge vom Versicherten zurückzuerstatten oder von der Pensionsversicherung nachzuzahlen. Der geschuldete Zins beträgt gemäss geltendem Recht 4%. Die FMA wirft dazu die Frage auf, ob bei zuviel bezahlten Beträgen Zins verlangt werden kann. Dies ist rechtlich ohne weiteres möglich, da mit Art. 8 dafür eine klare gesetzliche Grundlage besteht. Neu soll der Zinssatz der Höhe des technischen Zinssatzes entsprechen, der vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt wird. Hiezu kann auf die ausführliche Darstellung in Kapitel 2.2.4 verwiesen werden

Zu Art. 9 - Organe

Bereits heute befasst sich ein besonderes Gremium, der Anlageausschuss, mit Fragen der Vermögensanlage bei der Pensionsversicherung. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Geschäfts soll dieser Ausschuss als eigentliches Organ der Pensionsversicherung ausgestaltet werden, wobei als Bezeichnung „Vermögensanlagekommission“ vorgeschlagen wird. Art. 9 soll dementsprechend um einen Buchstaben c ergänzt werden, der die Vermögensanlagekommission als Organ der Stiftung aufführt. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommission werden im neuen Art. 13a geregelt.

Zu Art. 10 – Stiftungsrat a) Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Abs. 2

Die Vernehmlassungsvorlage sah keine Anpassung von Art. 10 über die Zusammensetzung Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrates vor. Im Vernehmlassungsverfahren sind jedoch seitens der angeschlossenen Betriebe, namentlich der Post AG und der LKW Forderungen bezüglich einer besseren Vertretung im Stiftungs-

rat gestellt worden, so dass nun eine Anpassung der Bestimmung vorgeschlagen wird. Unverändert bleiben soll dabei die Grösse des Stiftungsrates mit acht Mitgliedern und die Amtsdauer von vier Jahren. Eingeführt werden soll jedoch im Sinne einer „Good Governance“ der Pensionsversicherung das Prinzip der gestaffelten Amtsdauer. Dies geschieht durch eine entsprechende Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen (dazu die Erläuterungen zu § 3 der Übergangsbestimmungen).

Festgehalten werden soll selbstverständlich an der paritätischen Zusammensetzung des Stiftungsrates. Verbessert werden soll jedoch die Repräsentanz der angeschlossenen Betriebe. Nach geltendem Recht bestellt die Regierung alle vier Vertreter der Dienstgeber (Abs. 2), wobei die Regierung in der Praxis jeweils einen Vertreter eines angeschlossenen Betriebes als Dienstgebervertreter bestimmt hat (zuletzt einen Vertreter der AHV-IV-FAK-Anstalten). Dies soll dahingehend geändert werden, dass die Regierung nur noch drei Dienstgebervertreter bestellt und der vierte Vertreter im Rotationsverfahren bestellt wird, indem alternierend von einem der drei angeschlossenen Betriebe mit der grössten Versichertenzahl das Wahlrecht ausgeübt wird. Um keinen Zwang zu installieren, alle vier Jahre den Vertreter des angeschlossenen Betriebs auswechseln zu müssen – und damit wertvolles Know-how zu verlieren – ist vorgesehen, dass die Betriebe zu Gunsten eines anderen angeschlossenen Betriebes auf ihr Vertretungsrecht verzichten können. Sollte bspw. ein Postvertreter gewählt werden, so könnte dieser mit Billigung der anderen wahlberechtigten angeschlossenen Betriebe nach Ablauf seiner Periode wieder gewählt werden, was vor allem dann geschehen dürfte, wenn sich die angeschlossenen Betriebe durch den betreffenden Stiftungsrat gut vertreten fühlen.

Festgehalten wird am Recht der Regierung, den Präsidenten des Stiftungsrates zu bestimmen. Dies ist, entgegen der Rechtsauffassung der FMA, ohne weiters zulässig, auch wenn das Land nicht die vollen Verwaltungskosten der Pensionsversicherung trägt, da ausdrücklich in Abs. 2 des Gesetzes statuiert.

Die Gleichstellungskommission verlangt, den Stiftungsrat mit gleich viel Männern und Frauen zu besetzen. Eine solche formelle, zwingende Quotenregelung ist nach Ansicht der Regierung jedoch weder geboten noch praktikabel.

Abs. 3

Auch auf Seiten der Versicherten soll die Position der angeschlossenen Betriebe verbessert werden. Gemäss geltender Regelung „können“ die Beamten, Angestellten und Lehrer den Personalverbänden der angeschlossenen Institution die Gelegenheit geben, einen oder mehrere Dienstnehmervertreter zu nominieren. Neu ist vorgesehen, dass die Personalverbände aller angeschlossenen Institutionen – also nicht nur der drei grössten Betriebe – „berechtigt“ sind, einen Dienstnehmervertreter zu nominieren. Aus den oben genannten Gründen sollen auch die Personalverbände für eine bestimmte Mandatsperiode auf ihr Nominierungsrecht zu Gunsten eines anderen Verbandes verzichten können.

Da dem Personal der angeschlossenen Betriebe ein Vertretungsanspruch eingeräumt wird, die Zahl der Dienstnehmervertreter aber unverändert bleibt, muss das Vertretungsrecht einer anderen Dienstnehmergruppe geschmälert werden. Die Regierung schlägt vor, den Personalverbänden der Lehrer statt bisher zwei Vertreter noch einen Vertreter zuzugestehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die versicherungsmässigen Interessen der Lehrerinnen und Lehrer einerseits und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes andererseits nicht grundsätzlich unterschiedlich sind, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die drei Vertreter des Staatspersonals für eine wirksame Vertretung (auch) der Lehrerinteressen sorgen werden. Eine Beibehaltung des bisherigen Vertretungsanspruches würde unweigerlich zu einer Erhöhung der Anzahl Stiftungsräte führen. Die Regierung ist überzeugt davon, dass ein Stiftungsrat mit mehr als acht Mitgliedern nicht mehr optimal arbeiten kann, was auch durch Grundsätze der Corporate Governance bestätigt wird.

Abs. 5

Nicht alle Einzelheiten über die Wahl des Stiftungsrates können im Gesetz geregelt werden. Ein neuer Abs. 5 ermächtigt deshalb den Stiftungsrat, ein Wahlreglement zu erlassen. Dort kann bspw. detailliert festgehalten werden, wie zu verfahren ist, wenn es Verschiebungen bei der Anzahl Versicherten der drei grössten Betriebe gibt und es können weitere Detailfragen des Wahlprozederes geregelt werden. Hinzuweisen ist schliesslich auf § 3 der Übergangsbestimmungen, der Einzelheiten über die wichtige „Startphase“ für den neuen Stiftungsrat nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes enthält.

Zu Art. 12 – Aufgaben**Abs. 1**

Bei der Neuformulierung der Aufgaben des Stiftungsrates soll dessen strategische Führungsfunktion als oberstes Organ der Pensionsversicherung zum Ausdruck gebracht werden. Entsprechend der angestrebten Stärkung der Autonomie der Pensionsversicherung kommen dem Stiftungsrat gewichtigere Entscheidungsbe-fugnisse und damit auch eine grössere Verantwortung zu. Während nach bisheri-gem Recht alle wichtigen Entscheidungen des Stiftungsrates der Genehmigung der Regierung unterlagen und die Regierung damit indirekt Organfunktion in der Pensionsversicherung ausübte (etwa durch Genehmigung von Reglementen, von Jahresrechnung und Jahresbericht sowie von Anschlussvereinbarungen), soll künftig der Stiftungsrat die wirkliche Hauptverantwortung zur Führung der Versi-cherung haben. In Abs. 1 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass der Stif-tungsrat das oberste Organ der Stiftung ist. Wie im bisherigen Recht ist der Stif-tungsrat für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Regierung soll künftig als Aufsichtsbehörde (siehe Art. 14f) fungieren. Daneben hat sie wichtige Funktionen als Dienstgeberin und ist auch zuständig für die Bestellung der Dienstgebervertreter im Stiftungsrat (Art. 10 Abs. 3).

Gestiegene Anforderungen an den Stiftungsrat und dessen rechtliche Verantwortlichkeit haben Auswirkungen auf das Anforderungsprofil und sind bei Auswahl und Weiterbildung von Stiftungsräten zu berücksichtigen.

Abs. 2

Wichtigste Aufgabe des Stiftungsrates ist die strategische Führung der Pensionsversicherung. Diese Aufgabe wird denn auch an die Spitze des Aufgabenkataloges gestellt (Bst. a).

Dem Stiftungsrat obliegen die Bestellung der Geschäftsleitung, die er auch zu überwachen hat (Bst. b), der Vermögensanlagekommission (Bst. c) und des Pensionsversicherungsexperten sowie der Revisionsstelle (Bst. d). Dabei wird auf Anregung der FMA Bst. d dahingehend ergänzt, dass sowohl der Pensionsversicherungsexperte als auch die Revisionsstelle gemäss BPVG anerkannt sein müssen.

Der Stiftungsrat erlässt die Reglemente, namentlich das Vorsorgereglement, das Organisationsreglement und das Anlagereglement, und er ist auch zuständig für den Erlass der Vorsorgepläne (Bst. e und f).

Dem Stiftungsrat obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts (Bst. g). Er ist seitens der Pensionsversicherung zuständig für den Abschluss von Anschlussvereinbarungen (Bst. h). Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört auch die Anpassung der laufenden Renten (Bst. i). In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 23 samt Erläuterungstext verwiesen. Die im geltenden Recht noch vorgesehene Aufgabe des Abschlusses von Freizügigkeitsvereinbarungen kann eliminiert werden, da diese mit Blick auf die volle Freizügigkeit nicht mehr erforderlich ist.

Zu Art. 13 - Geschäftsleitung

Abs. 1

Gemäss bisherigem Recht wird die Geschäftsleitung durch einen von der Regierung bestimmten Mitarbeiter des Amtes für Personal und Organisation besorgt. Die Bestellung der Geschäftsleitung bildet eine der zentralen Aufgaben des Stiftungsrates einer Pensionsversicherung; die Geschäftsleitung soll deshalb in Zukunft durch den Stiftungsrat bestimmt werden. Dabei soll es auch künftig möglich sein, Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Geschäftsbesorgung heranzuziehen, was sich in der Vergangenheit sehr bewährt hat. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht deshalb vor, dass der Stiftungsrat mit der Regierung eine Vereinbarung über die Besorgung der Geschäftsführung durch Mitarbeiter der Landesverwaltung treffen kann.

Abs. 2

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Pensionsversicherung. Dazu gehört die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrates und der Vollzug seiner Beschlüsse. Die Einzelheiten über die von der Geschäftsführung zu besorgenden Aufgaben werden vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt.

Zu Art. 13a - Vermögenanlagekommission

Abs. 1 und 2

Wie bereits zu Art. 9 ausgeführt soll die Vermögenanlagekommission als Organ der Pensionsversicherung fungieren. Die Bestellung dieser Kommission obliegt dem Stiftungsrat, wobei auch externe Experten Einsitz nehmen können. Die Vermögenanlagekommission soll sich aus höchstens vier Mitgliedern zusammensetzen.

Abs. 3 und 4

Die Vermögensanlagekommission berät den Stiftungsrat über Fragen der Vermögensanlage. Der Kommission kommt dabei keine selbständige Entscheidungsbefugnis zu. Sie wirkt bei der Festlegung der Anlagepolitik und der Anlageorganisation mit. Sie nimmt Aufgaben bei der Kontrolle der Anlagepolitik sowie bei der Durchführung und Überwachung der Vermögensbewirtschaftung wahr. Wesentlich ist die Reporting-Verpflichtung der Anlagekommission; sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Die Aufgaben der Vermögensanlagekommission werden im Einzelnen im vom Stiftungsrat zu erlassenden Anlagereglement festgelegt. Ein wesentlicher Teil dieses Reglements wird das sogenannte Funktionendiagramm sein.

Zu Art. 14a - Informationspflicht

Bei der letzten Teilrevision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (LGBI. 2005 Nr. 276) wurden u.a. ausführliche Bestimmungen über Transparenz der Rechnungslegung, über Kontrolle sowie Berichterstattung und Datenschutz erlassen (Art. 18b bis Art. 20b BPVG). Diese Bestimmungen sind auch von der Pensionsversicherung zu beachten.

Die FMA hat dazu die Frage aufgeworfen, ob die vorgeschlagene Regelung ausreichend klar sei. Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Die Verpflichtung der „Beachtung“ der Vorschriften des BPVG bedeutet, dass der Stiftungsrat keine diesen Bestimmungen widersprechende Regelungen treffen kann. Er kann aber sehr wohl im Rahmen seiner Autonomie präzisierende oder auch weitergehende Bestimmungen vorsehen, als sie im BPVG enthalten sind. Ergänzt werden soll Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage dahingehend, dass die in Frage stehenden Bestimmungen vom Stiftungsrat „mit Reglement“ festzulegen sind.

Zu Art. 14b – Verantwortlichkeit und Haftbarkeit

Nachdem neu auch die Vermögensanlagekommission Organfunktion hat, ist die Bestimmung über die Verantwortlichkeit dahingehend anzupassen, dass nicht nur

die Stiftungsräte und die Geschäftsleitung, sondern auch die Mitglieder der Vermögensanlagekommission für allfälligen Schaden zur Verantwortung gezogen werden können. Die Haftung richtet sich auch künftig nach den Grundsätzen des Amtshaftungsgesetzes.

Zu Art. 14c - Verwaltungsgrundsätze

Abs. 3

Als Folge des Verzichts auf eine staatliche Finanzierungsgarantie muss Abs. 3 angepasst werden. Auf eine versicherungstechnische Unterdeckung ist nicht mehr mit einem Antrag auf Leistung gesetzlicher Sonderbeiträge durch den Staat zu reagieren, sondern die Stiftung hat in einem solchen Fall selbst dafür zu sorgen, dass das finanzielle Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann. Der Stiftungsrat kann dafür die Finanzierung im Rahmen der Bandbreite der Beiträge erhöhen. Ist eine solche Erhöhung nicht tunlich oder nicht möglich, weil der gesetzliche Rahmen von Art. 18 und 19 bereits ausgeschöpft ist, so hat der Stiftungsrat bei der Regierung Antrag auf Anpassung des vorliegenden Gesetzes zu stellen. Die Regierung hat dann zu entscheiden, ob sie eine entsprechende Gesetzesvorlage zu Händen des Landtages ausarbeiten will.

Aus dem Gesagten folgt, dass, anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage, eine Kürzung von anwartschaftlichen Leistungen des Staatspersonals durch den Stiftungsrat (mittels Änderung des Vorsorgereglements) nicht mehr vorgesehen ist. Diese Möglichkeit des Stiftungsrates war in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten stark kritisiert worden. Da, wie oben bereits ausführlich dargelegt, die Vorschriften über die Leistungen für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung sowie die Lehrer ohnehin umfassend im Gesetz verankert bleiben sollen, sind auch Beschränkungen und Kürzungen des Leistungsniveaus im Wege der Gesetzgebung zu bewirken.

Die TeleNet AG wirft die Frage auf, wie die Risikoleistungen im Beitragsprimat definiert sind und wie die Vorsorgesicherheit beim Leistungsprimat gewährleistet

ist. Dazu ist festzuhalten, dass für Risikoleistungen jeweils das Leistungs- und das Beitragsprimat möglich sind. Aus Transparenzgründen aber auch aus Gründen der Vorsorgesicherheit ist für Risikoleistungen das Leistungsprimat empfehlenswert; die Leistungskonzepte für die vorgesehenen Beitragsprimatpläne sind jedoch noch nicht genau festgelegt. Die Vorsorgesicherheit ist beim Leistungsprimat durch die klare Definition der Leistung in prozentualer Abhängigkeit vom Lohn gewährleistet. Da die Leistung mit dem Lohn steigt, bleibt der Realwert der Leistung voll erhalten.

Wie in Kapitel 2.4 aufgezeigt ist nicht das Leistungsprimat von vorneherein besser als ein Beitragsprimatplan. Es wird beabsichtigt, dass die Pensionsversicherung den angeschlossenen Institutionen auch einen oder mehrere Beitragsprimatpläne anbietet. Da beim Staatspersonal nunmehr der bisherige Leistungsprimatplan einheitlich für alle Versicherten beibehalten wird, entschärft sich die Gefahr einer Zweiklassengesellschaft wesentlich. Auch bei den angeschlossenen Institutionen, welche auf das Beitragsprimat umstellen, kann angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht davon ausgegangen werden, dass sie eine Verschlechterung der Personalvorsorge anstreben.

Zu Art. 14d – Finanzierungsgarantie und deren Begrenzung

Der bisherige Art. 14d enthält die begrenzte Finanzierungsgarantie („Staatsgarantie“) des Landes, welche das Land verpflichtet, nötigenfalls und unter bestimmten Voraussetzungen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Pensionsversicherung zu erfüllen und dafür einen Sonderbeitrag bis zu 3% der versicherten Besoldung zu leisten. Diese Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben. Es soll in Zukunft keine Finanzierungsgarantie des Landes mehr geben. Die rechtliche Zulässigkeit einer Aufhebung wurde im Kapitel 3.2.9 ausführlich dargelegt.

Die FMA hat zu Art. 14d Abs. 4 die Frage aufgeworfen, ob sich der Stiftungsrat in der Vergangenheit in Situationen der Unterdeckung korrekt verhalten und die gebotenen Sanierungsmassnahmen ergriffen habe. Dazu ist festzuhalten, dass sich

der Stiftungsrat sehr wohl an die geltenden Vorschriften (Art. 14d und Art. 19 Abs. 2 PVG und Sanierungsgrundsätze der Verordnung vom 3.12.2002) gehalten hat. Mittels versicherungstechnischer Bilanzierung (in geschlossener und in offener Kasse) ist der Beitragssatz für eine Volldeckung ermittelt worden und es wurde damals auch, der gesetzlichen Vorschrift entsprechend, Antrag auf den erforderlichen Sonderbeitrag gestellt. Da jedoch die öffentlich-rechtliche Pensionsversicherung nach geltendem Recht auch offen bilanzieren darf, steht ihr für eine Sanierung mehr Zeit zur Verfügung. Darauf hinzuweisen ist im Übrigen, dass seit dem Jahr 2002 die Entwicklung der Deckungssituation infolge Rententeuerungsanpassung bei den Rentnern separat analysiert wird.

Zu Art. 14e - Verwaltungskosten

Abs. 1

Satz 2 von Abs. 1, gemäss welchem das Amt für Personal und Organisation der Pensionsversicherung die Kosten für die Besorgung der Geschäftsleitung in Rechnung stellt, kann entfallen. Die Entschädigung für eine Besorgung der Geschäftsführung der Pensionsversicherung ist ggf. in der in Art. 13 Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarung zwischen Stiftungsrat und Regierung zu regeln. Mit dieser Vereinbarung kann auch der Forderung der Stabsstelle Finanzen entsprochen werden, dass die Pensionsversicherung die von der Landesverwaltung bezogenen Leistungen zu entschädigen hat.

Die TeleNet AG verlangt die Festsetzung eines maximalen Verwaltungskostenbeitrages. Dem kann nicht entsprochen werden. Die Verwaltungskosten resultieren aus dem tatsächlichen Aufwand, der bei der Verwaltung der Pensionsversicherung entsteht. Eine gesetzliche Fixierung einer Obergrenze müsste naturgemäss einigen Spielraum vorsehen, was kaum tunlich wäre.

Abs. 2

Eine Verordnungsbestimmung über die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates ist entbehrlich. Die Entschädigung ist vom Stiftungsrat festzulegen, sodass der Inhalt des bisherigen Abs. 2 gestrichen werden kann.

Zurzeit erhebt die Pensionsversicherung bei den Dienstgebern keinen separaten Verwaltungskostenbeitrag; diese Kosten werden mit den ordentlichen Pensionskassenbeiträgen gedeckt. In Abs. 2 soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um bei Bedarf solche Verwaltungskostenbeiträge einführen zu können.

Nach Ansicht der FMA ist unklar, wer die Verwaltungskosten zu tragen hat. Die gesetzliche Regelung ist so zu verstehen, dass die Verwaltungskosten gemäss Art. 14e Abs. 1 von der Pensionsversicherung getragen werden. Abs. 2 sieht dabei die Möglichkeit vor, dass – in Abweichung vom Grundsatz des Abs. 1 – auch ein separater Verwaltungskostenbeitrag eingeführt werden kann.

Der LPV wünscht, dass der Dienstgeber die Verwaltungskosten trägt, die Regierung möchte jedoch davon absehen, eine solche Regelung zu treffen. Die Administration ist eine Aufgabe einer Vorsorgeeinrichtung welche partnerschaftlich getragen werden sollte. Es gibt zwar private Vorsorgeeinrichtungen bei denen der Arbeitgeber freiwillig die Kosten der Administration trägt. Dies soll der Pensionsversicherung jedoch nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

Zu Art. 14f - Aufsichtsbehörde

Das geltende Recht weist der Regierung sehr weitgehende Befugnisse im Bereich der Pensionsversicherung zu. Alle wichtigen - die Stiftung betreffenden Entscheidungen - unterliegen entweder der Genehmigung der Regierung (Jahresrechnung und Jahresbericht, Reglemente, Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, Genehmigung des Sonderbeitrages sowie von Anschlussvereinbarungen) oder werden von der Regierung selbst getroffen (Bestimmung der Revisionsstelle und des Pensionsversicherungsexperten). Diese sehr weitreichenden Kompetenzen der Regierung sind vor dem Hintergrund der bis-

lang geltenden Finanzierungsgarantie des Landes zu sehen. Diese Garantie verlangte geradezu nach einer starken Involvierung der Regierung – primär jedoch als Arbeitgeber - in alle wichtigen Geschäften der Stiftung. Nachdem diese Finanzierungsgarantie aufgegeben wird, ist es folgerichtig, die Funktion der Regierung auf jene einer echten Aufsichtsbehörde zu beschränken. Es ist sachgerecht, dafür die Aufgabenumschreibung zu übernehmen, wie sie für die Aufsichtsbehörde in Art. 23 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge verwendet wird.

Aus dem Gesagten folgt, dass an der bewährten Zuständigkeit der Regierung als Aufsichtsbehörde festgehalten und nicht die FMA als Aufsichtsbehörde vorgesehen werden soll. Gegen eine solche Verlagerung der Aufsichtskompetenz spricht schon der Umstand, dass die Mitarbeiter der FMA selbst in der Pensionsversicherung versichert sind. Zudem unterliegt die Pensionsversicherung einer zusätzlichen Aufsicht durch die Geschäftsprüfungskommission des Landtages, an welcher festgehalten werden soll.

Die von der Pensionsversicherung der Regierung einzureichenden Unterlagen und Angaben ermöglichen es der Regierung, die Aufsicht wirksam wahrzunehmen. Vorgesehen ist aber auch, dass die Regierung weitere Auskünfte von der Pensionsversicherung aber auch von angeschlossenen Betrieben und von den AHV-IV-FAK-Anstalten einholen kann. Wesentlich ist, dass die Regierung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen anordnen kann.

Zu Art. 14i - Beschwerderecht

Abs. 2

Gemäss geltendem Recht können Verfügungen des Stiftungsrates mit Beschwerde bei der Regierung angefochten werden. Neu ist der Rechtsmittelzug zur Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) vorgesehen, wodurch die Regierung auch in diesem Bereich von Rechtsmittelentscheidungen entlastet werden kann.

Abs. 3

Entscheidungen der VBK können gleich wie Verfügungen der Regierung, die im Bereich des Aufsichtsrechts nach wie vor möglich sind, mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Zu Art. 15 – Finanzierung/Grundsätze**Abs. 2**

In Abs. 2 Bst. b soll nicht mehr von den gesetzlichen, sondern von den reglementarischen Beiträgen der Versicherten und der Dienstgeber gesprochen werden, da die Höhe der Beiträge im Rahmen des neuen Bandbreitenmodells vom Vorsorge-reglement und den Vorsorgeplänen bestimmt wird.

Abs. 3

Art. 15 regelt die Grundsätze der Finanzierung der Pensionsversicherung. Es ist deshalb richtig, in dieser Bestimmung und zwar in Abs. 3 auch das von der Regierung neu vorgeschlagene Prinzip der auf dem Landesdurchschnitt der Beiträge basierenden Disparität von Versichertenbeiträgen und Dienstgeberbeiträgen zu statuieren. Wie bereits dargelegt, sollen die Beiträge der Versicherten und Dienstgeber dem Verhältnis von 45% zu 55% entsprechen. Dieser Grundsatz ist bei der Festlegung der Beiträge in den Bandbreiten von Art. 18 und 19 stets zu berücksichtigen. Der übrige Text von Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 3 Satz 1, wobei neu auch die reglementarischen Leistungen erwähnt werden, für deren Erfüllung die Beiträge ausreichend sein müssen.

Abs. 4

Der neue Abs. 4 basiert auf dem bisherigen Abs. 3 Satz 2 und 3, wobei neu drei Methoden zur Berechnung des Deckungsgrades vorgeschrieben sind, nämlich Berechnung nach geschlossener und offener Kasse mit jeweils prospektiver Betrachtungsweise sowie nach geschlossener Kasse mit retrospektiver Betrachtungsweise. Jede dieser drei Berechnungsmethoden liefert eine Deckungsgradzahl; diese Deckungsgradzahlen werden immer unterschiedlich sein. Im Vorsor-

gereglement wird somit – analog zur bestehenden Verordnung zum Pensionsversicherungsgesetz (PVV) – im Detail zu regeln sein, wie aufgrund des Bandbreitenmodells und der verschiedenen Deckungsgradzahlen die reglementarischen Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge festzulegen sind.

Die OTG schlägt in ihrer Stellungnahme vor, dass bei mehreren Deckungsgraddefinitionen und Deckungskapitalbegriffen klar festgelegt werden müsse, welches Deckungskapital in die Jahresrechnung eingestellt werden muss. Das zu bilanzierende Deckungskapital müsse dabei mindestens der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen entsprechen und zusätzlich zu verwendende Deckungsgrad- und Deckungskapitalbegriffe seien in einem Anhang darzustellen. Die Regierung kann dazu folgendes festhalten: Zurzeit sind die verschiedenen Deckungskapital- und Deckungsgradbegriffe im Gesetz und in der Verordnung definiert. Aus dem Gesetz ist des Weiteren zu folgern, dass zurzeit für die Deckungskapitalberechnung die Prospektive Methode in geschlossener Kasse primär massgebend ist. Die Retrospektive Methode für die offene Kasse würde dann zusätzlich herangezogen, wenn Unterdeckung besteht und „saniert“ werden muss. Die Summe der reglementarischen Austrittsleistungen ist vor allem für Pensionskassen massgebend, bei denen mit einem Austritt einer Mehrheit der Versicherten gerechnet werden muss. Bei einer staatlichen Pensionskasse ist dieses Szenario unwahrscheinlich, sodass die bisherige Deckungskapitalberechnung weitergeführt werden kann. Trotzdem sollte der Forderung der OTG künftig indirekt dadurch nachgekommen werden können, als mit einer neuen Finanzierung die Kasse gestärkt und der Deckungsgrad künftig systematisch höher ausfallen sollte, sodass in Zukunft ein Übergang zur Summe der reglementarischen Austrittsleistungen ins Auge gefasst werden kann.

Abs. 5

Abs. 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4. Neu soll in Satz 2 geregelt werden, dass die Anlagegrundsätze nicht nur schriftlich festzuhalten, sondern im Anlagereglement festzulegen sind.

Zu Art. 17 - Einkaufssumme

Abs. 1

Der neuen Stichtagsregelung des Art. 5 folgend haben Dienstnehmer, welche nach dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres in die Pensionsversicherung eintreten, Versicherungsjahre einzukaufen.

Die TeleNet AG fordert, dass bei einem Neueintritt in die Pensionsversicherung der Einkauf freiwillig sein sollte. Hierzu ist festzuhalten, dass die in Art. 17 Abs. 1 formulierte Pflicht zum Einkauf sich lediglich auf die zu transferierenden Austrittsguthaben gegenüber dem Vorversicherer bezieht. Jeglicher weiterer Einkauf ist freiwilliger Natur. Falls hingegen die übertragene Austrittsleistung grösser ist als die maximale Einkaufssumme in der Pensionsversicherung, so könnte der Versicherte den für den Einkauf nicht benötigten Betrag anderweitig vorsorgerechtlich sicherstellen lassen.

Abs. 2 bis 4

Dem angestrebten Charakter des Rahmengesetzes entsprechend sollen in diesen Bestimmungen nur die Grundzüge des Einkaufs geregelt werden. Die Einzelheiten über den Einkauf in die Pensionsversicherung werden im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen geregelt.

Eine Amtsstelle hat angeregt, das obere Grenzalter für die Leistung von Einkaufssummen nicht herabzusetzen, sondern bei Alter 60 zu belassen. Die Regierung möchte dieser Anregung folgen und sieht deshalb davon ab, die Altersgrenze für den Einkaufsentscheid in Art. 17 Abs. 2 von 60 auf 58 Jahre zu senken.

Zu Art. 18 – Beiträge der Versicherten

Abs. 1

In Art. 18 und 19 wird das neue „Bandbreitenmodell“ bezüglich der zu leistenden Beiträge statuiert. Nach bisherigem Recht war bis zum vollendeten 24. Altersjahr ein Risikobeitrag von 1,5% und ab dem vollendeten 24. Altersjahr ein Vollbeitrag

von 7,5% zu leisten. Neu wird der Risikobeitrag vom Gesetz nicht mehr prozentmässig bestimmt, sondern soll im Vorsorgereglement festgelegt werden, wobei der Risikobeitrag versicherungstechnisch zu ermitteln ist. Für den Vollbeitrag des Versicherten, der ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Alterjahres zu entrichten ist (Art. 5 Abs. 4), legt das Gesetz eine Bandbreite zwischen 7% bis 9% fest, wobei diese Beiträge sich auch künftig auf die versicherte Besoldung beziehen.

Abs. 2

Abs. 2 ermächtigt den Stiftungsrat, die Beiträge im Rahmen der Bandbreite anzupassen, wobei dem eine versicherungstechnische Prüfung vorauszugehen hat. Die Anpassung erfolgt dabei in Schritten von 0,5 Beitragsprozenten oder eines Mehrfachen davon. Damit kann Einwänden der FMA begegnet werden, dass ständig wechselnde Beiträge und somit eine unberechenbare Situation sowohl für Dienstgeber als auch für Versicherte vermieden werden sollten. Zum einen ist gewährleistet, dass eine Beitragsänderung nur über eine Änderung des Vorsorgereglements möglich ist (Art. 18 Abs. 1 Bst. b), zum anderen ist mit der Regel, dass Beiträge in Schritten von mindestens 0,5% zu verändern sind, gewährleistet, dass solche Änderungen nicht häufig vorkommen werden.

Aus Art. 15 Abs. 3 folgt, dass jede Anpassung der Versichertenbeiträge eine Anpassung der Dienstgeberbeiträge nach der Regel 45(DN):55(DG) bedingt.

Abs. 3 und 4

Beginn und Ende der Beitragspflicht werden gemäss Art. 3 im Vorsorgereglement geregelt. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 5

Die neue Regelung weicht nicht grundsätzlich von der alten Regelung ab: Bei den neu vorgesehenen Beitragsprimatplänen ist jeweils zu klären bzw. zu entscheiden, ob das Rententeuerungsmodell mitgetragen werden soll oder nicht; entsprechend ist sodann auch bei diesen Plänen das ½% für die Teuerungsanpassung auszu-

scheiden oder nicht. Ein nur teilweises Partizipieren am Rententeuerungsmodell ist nicht vorgesehen.

Die FMA spricht sich unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 1 BPVG gegen eine gesetzliche Verpflichtung für Beitragszahlungen auf Teuerungszulagen aus. Die Regierung ist der Ansicht, dass sich das im PVG enthaltene Modell für die Pensionsversicherung bewährt hat, so dass daran festgehalten werden soll.

Seitens einer Lehrervereinigung wird die Frage aufgeworfen, wie sich der Pflichtbeitrag zur Teuerungszulage mit einer Entscheidungskompetenz des Stiftungsrates verträgt. Dazu ist festzuhalten, dass der von den Versicherten geleistete Beitrag für Teuerungsanpassungen ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden ist. Der Stiftungsrat, im welchem die Versicherten paritätisch vertreten sind, hat die Aufgabe, die Teuerungszulagen im Rahmen der vorhandenen Mittel auszurichten.

Abs. 6

Das Bandbreitenmodell gelangt nur beim Leistungsprimatplan sowie beim gleich finanzierten Beitragsprimatplan zur Anwendung. Im Rahmen der im Vorsorgereglement generell vorgegebenen Sanierungsbestimmungen wird das Bandbreitenmodell für die beiden spezifizierten Vorsorgepläne als massgebend erklärt; für die übrigen Vorsorgepläne und für den Fall, dass das Bandbreitenmodell nicht ausreichend sein sollte, werden zusätzliche Sanierungsbestimmungen vorgesehen (Beitragserhöhung mit ausdrücklicher Zustimmung von Dienstgeber und Dienstnehmer oder Leistungsreduktion bzw. Beitragserhöhung kombiniert mit Leistungsreduktionen).

Die FMA fordert in ihrer Stellungnahme die Aufteilung des reglementarischen Beitragssatzes in einen Spar- und einen Risikoteil. Nach Ansicht der Regierung ist dies jedoch nicht geboten. Die verlangte Aufteilung macht bei Betragsprimatlösungen Sinn, wo Spar- und Risikoprozess getrennt geführt werden müssen. Bei den Leistungsprimatlösungen ist dies nicht zwingend, da keine individuellen Sparkapitalien geführt werden. Ende Jahr werden jeweils die theoretischen Risi-

kokosten (aufgrund der Demographie, der Löhne und der bereits vorhandenen Rückstellungen pro Versicherten) berechnet und den tatsächlichen Risikokosten gegenübergestellt. Auch die Kosten für das Alterssparen sind im Leistungsprimat von der Zusammensetzung des Versichertenbestandes abhängig. Die vorgeschlagenen Beiträge aufgrund des Bandbreitenmodells wurden für den aktuellen Versichertenbestand berechnet. Bei Schwankungen im Versichertenbestand oder bei starken Abweichungen der eingetroffenen Risikokosten von den berechneten besteht im Rahmen des Bandbreitenmodells die Möglichkeit für Beitragsanpassungen.

Zu Art. 19 – Beiträge des Dienstgebers

Abs. 1

Es gilt sinngemäss das zu Art. 18 Ausgeführte. Während nach bisherigem Recht ein Vollbeitrag von 7,5% galt, kann der Stiftungsrat die vom Dienstgeber zu leistenden Beiträge in Zukunft im Rahmen des Bandbreitenmodells flexibel festlegen. Während für die Dienstnehmerbeiträge in Art. 18 Abs. b für Vollbeiträge eine Bandbreite von 7% bis 9% vorgesehen ist, beträgt die Bandbreite für die Dienstgeberbeiträge 8,6% bis 11%. Diese im Vergleich zu den Dienstnehmern höhere Grenze für die Dienstgeber ist einerseits vor dem Hintergrund zu sehen, dass der nach bisherigem Recht vorgesehene Sonderbeitrag, von bis zu 3%, gestrichen wird und andererseits die Dienstnehmer nach neuem Recht teilweise in die entfallende Sonderfinanzierung durch den Dienstgeber einbezogen werden. D.h. mit anderen Worten, dass der Dienstgeber künftig bei gleicher finanzieller Belastung der Pensionsversicherung weniger an eine notwendige Sonderfinanzierung leisten muss als bisher. Die Dienstnehmer müssen somit einen Teil dieser Belastung tragen (Bandbreitenmodell für Dienstgeber und Dienstnehmer). Schliesslich ist erneut darauf zu verweisen, dass das vorgeschlagene gesetzliche Verhältnis von Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge dem statistisch ermittelten (und leicht zu Gunsten der Dienstgeber gerundeten) Landesdurchschnitt der Versichertenbeiträge entspricht.

Abs. 2

Wie gemäss Art. 18 Abs. 2 bezüglich der Versichertenbeiträge, kann der Stiftungsrat die Beiträge der Dienstgeber im Rahmen der Bandbreite nach versicherungstechnischer Prüfung und unter Beachtung des in Art. 15 statuierten Verhältnisses anpassen. Diesem Verhältnis von 45:55 soll mit einer Genauigkeit von einer Stelle hinter dem Komma entsprochen werden, was durch kaufmännische Rundung der resultierende Beträge geschieht (siehe dazu die ausführliche Darstellung im Kapitel über das Bandbreitenmodell).

Abs. 3

Das Bandbreitenmodell deckt eine durchschnittliche Gehaltsentwicklung von 2% p.a. ab. In Jahren mit überdurchschnittlicher Performance (z.B. 6 und mehr Prozent) können auch höhere durchschnittliche Gehaltsentwicklungen getragen werden. Da einerseits nicht systematisch mit so hoher Performance gerechnet werden sollte und um andererseits zu verhindern, dass extreme Gehaltsentwicklungen bei einzelnen Dienstgebern die Pensionsversicherung und damit die Solidargemeinschaft der Versicherten zu stark und einseitig belasten, sollen extreme Mehraufwendungen nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet werden können. In Abs. 3 ist vorgesehen, dass Lohnerhöhungen bis zu 3% der Lohnsumme für den Dienstgeber kostenfrei bleiben. Steigt die durchschnittliche versicherte Besoldung über diese Grenze, so kann die Pensionsversicherung einen Zusatzbeitrag zur Deckung der Mehrkosten einfordern.

Entgegen der Auffassung von Mater Fortior ist eine solche Regelung auch im Leistungsprimat sachgerecht. Dabei werden nur solche Betriebe zur Nachfinanzierung herangezogen, welche eine entsprechende Gehaltsentwicklung aufweisen.

In der Vernehmlassung wurde von Seiten der TeleNet AG die Forderung erhoben, in einem Jahr nicht beanspruchtes „Potenzial“ für kostenfreie Lohnerhöhungen auf das Folgejahr übertragen zu können. Dieser Forderung kann jedoch nicht entsprochen werden. Die Übertragbarkeit nicht realisierter Lohnerhöhungen auf Fol-

gejahre würde unweigerlich zusätzlichen Finanzbedarf auslösen, dem dann entweder mit der Senkung der Freigrenze von 3% oder mit Beitragserhöhung begegnet werden müsste. Die Regierung möchte deshalb in diesem Punkt an der Vorlage festhalten.

Die Post AG hat vorgeschlagen, dass sich bei einer Erhöhung der Lohnsumme um mehr als 3% auch der Dienstnehmer an der Finanzierung beteiligen sollte. Die Regierung möchte davon absehen, eine solche Regelung ins Gesetz aufzunehmen. Die Versicherten beteiligen sich bereits in der Grundfinanzierung der Pensionsversicherung anteilmässig an der Finanzierung der Lohnentwicklung. Zudem bezahlen sie jährlich 0,5 Beitragsprozent für die Rententeuerung und leisten somit einen angemessenen Anteil zur Gesamtfinanzierung, welche auch die Gehaltsanpassungen umfasst.

Die Post AG und die FMA bemängeln zudem, dass die Berechnung des Zusatzbeitrages gemäss Abs. 3 unklar sei. Die gesetzliche Regelung ist nach Ansicht der Regierung ausreichend. Zur Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Kosten von genau 3% Gehaltserhöhung für alle Mitarbeiter eines betroffenen Betriebes berechnet sowie die Kosten für die tatsächliche Gehaltserhöhung der Mitarbeiter dieses Betriebes. Die vom betroffenen Dienstgeber zu tragenden Mehrkosten entsprechen dann der Differenz zwischen den beiden ermittelten Beträgen. Die technischen Einzelheiten der Berechnung werden mit Reglement festgelegt.

Die FMA wirft Fragen zur Regelung der Teuerungsanpassung von laufenden Pensionen auf und nach dem Handlungsspielraum des Stiftungsrates sowie der geltenden Regelung für angeschlossene Betriebe. In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Lebenskostenindex das maximale theoretische Anpassungspotenzial vorgibt. Selbstverständlich ist eine Teuerungsanpassung aber nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel (praktisches Anpassungspotenzial) möglich. Dies ergibt sich aus der Versicherungsmathematischen Bilanz. Mit der Aufhebung der begrenzten Finanzierungsgarantie entfällt auch Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des gelten-

den Gesetzes, gemäss dem Teuerungszulagen auf die laufenden Pensionen, soweit sie nicht mit Beiträgen der aktiven Versicherung finanziert werden konnten, für die Bemessung des Sonderbeitrages relevant sind. Für angeschlossene Betriebe besteht eine Sonderregelung, wenn diese in der Anschlussvereinbarung vorgesehen ist, was den Verzicht auf einen 0.5% Teilbetrag für Teuerungszulagen ermöglicht.

Von einer Amtsstelle ist gefordert worden, den Realwertvorsorgegedanken auch für die künftig anstehenden Teuerungsanpassungen der laufenden Pensionen aufrecht zu erhalten. Die Regierung hält dazu fest, dass in dieser Frage keine grundsätzliche Änderung geplant ist. Bereits in den letzten Jahren hat sich die Rentenanpassung nicht allein an der Teuerung, sondern an der generellen Gehaltsentwicklung der aktiven Versicherten orientiert

Abs. 4

Die Festlegung der Beiträge der Dienstgeber erfolgt im entsprechenden Vorsorgeplan.

Zu Art. 20

Auf detaillierte Vorschriften zum anrechenbaren Eintrittsalter und zur anrechenbaren Versicherungsdauer kann auf Gesetzesebene verzichtet werden. Die erforderlichen Vorschriften können mit dem Vorsorgereglement erlassen werden.

Zu Art. 21 – Versicherte Besoldung

Abs. 1

Die Definition der versicherten Besoldung wird in zweifacher Hinsicht modifiziert: Zum einen sollen auch die Gratifikation und die Teuerung zur versicherten Besoldung gezählt werden. Dies bedeutet, dass künftig auch auf diesen Teil der Besoldung Beiträge zu entrichten sind, wobei diese Beiträge auch auf der Leistungsseite Berücksichtigung finden. Zum andern wird ein Koordinationsabzug vorgenommen. Ein solcher ist angezeigt, weil mit dem Einbezug der Gratifikation

die bei den unteren Einkommen bereits bestehende systematische Überversicherung (auch bei der Alterspension) noch verstärkt würde. Der Begriff „Koordinationsabzug“ wird dabei dem von der FMA (unter Hinweis auf das BPVG) vorgeschlagenen Begriff des „Freibetrages“ vorgezogen. Es gibt keine Notwendigkeit, die PVG-Terminologie zu ändern.

Die LKW regen eine klare Definition des Begriffs der versicherten Besoldung an. Dem kann mit der dargestellten Regelung entsprochen werden, indem für das Leistungsprimat eine neue einheitliche Definition festgesetzt wird. Für die verschiedenen Beitragsprimatlösungen sind unterschiedliche Definitionen des versicherten Jahreslohnes - mit und ohne Koordinationsabzug – möglich.

Abs. 2

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die Einzelheiten über die Berechnung der versicherten Besoldung und des Koordinationsabzugs im Vorsorgereglement und in der Anschlussvereinbarung geregelt werden. Diese Regelung ist auf vielfache Kritik gestossen, zumal dem Begründungsteil der Vernehmlassungsvorlage zu entnehmen war, dass ein Koordinationsabzug von CHF 13'260.00 geplant sei. Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmer haben eine solche Regelung als unsozial und unanwendbar bezeichnet. Tatsächlich wäre damit die versicherte Jahresbesoldung für alle Mitarbeitenden, die über einen geringeren Monatslohn als CHF 13'260.00 verfügen, gesunken. Dies ist jedoch weder die Absicht der Regierung noch wäre ein solches Vorgehen sachlich gerechtfertigt.

Die Regierung hat sich, im Sinne des Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheit für die Versicherten, dafür entschieden, die Grundzüge der Regelung über den Koordinationsabzug im Gesetz festzulegen. Dabei soll ein Modell zur Anwendung kommen, welches eine Schlechterstellung der niedrigen Einkommen vermeidet. Der Koordinationsabzug soll grundsätzlich einem Monatsgehalt entsprechen, dabei maximal jedoch der sechsfachen minimalen monatlichen AHV-Rente (was derzeit einem maximalen Koordinationsabzug von CHF 6'630.00 entspricht). Die-

se Plafonierung des Koordinationsabzugs hat zur Konsequenz, dass sich für Versicherte im Einkommensbereich bis CHF 86'190.00 (13 mal CHF 6'630.00) keine Änderung ergibt. Ab der genannten Einkommensgrenze wird dann die Versicherung der Gratifikation wirksam.

Auf die vorgeschlagene Weise kann mit dem Einbezug der Gratifikation in die versicherte Besoldung ein massvoller Leistungsausbau geschehen, ohne dass im unteren Einkommensbereich ein Leistungsabbau stattfindet. Nach Ansicht der Regierung ist es unumgänglich, zur Stärkung der Attraktivität des Landes als Arbeitgeber Verbesserungen in diesem Bereich für mittlere und höhere Einkommen vorzunehmen.

Eine sofortige und volle Einführung dieser Neuerung würde Kosten von CHF 6,23 Mio. verursachen. Es ist weder für die Pensionsversicherung zumutbar, diese Kosten zu tragen, noch kann davon ausgegangen werden, dass der Staat und die angeschlossenen Betriebe diese Kosten zu Gunsten ihrer Versicherten einfach übernehmen werden. Auch die Versicherten selbst werden nicht im beschriebenen Ausmass zur Finanzierung herangezogen werden können. Die Regierung schlägt deshalb eine schrittweise Einführung der Neuerung vor, wie sie in § 5 der Übergangsbestimmungen (und unten auch erläutert) wird.

Abs. 4

Abs. 2 und 3 legen fest, wie zu verfahren ist, wenn die versicherte Besoldung eines Versicherten sich in Folge Erhöhung oder Verminderung des Beschäftigungsgrades verändert. Für Fälle, in denen es immer wieder – und mehrfach pro Jahr – zu Schwankungen in Pensum kommt, sollen mit Verordnung besondere Vorschriften über die Festlegung der versicherten Besoldung erlassen werden. Wie bereits dargelegt, sollen aber auch diese Angestellten mit schwankenden Pensen im Leistungsprimat versichert werden, wie das bereits heute der Fall ist.

Zu Art. 22b – Dienstnehmer-Beitragssumme

Der bisherige Art. 18 Abs. 4 wird zu Art. 18 Abs. 5. Der Verweis in Art. 22b auf diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 23 – Teuerungszulagen auf laufenden Pensionen

Nach geltendem Recht kann die Regierung mit Verordnung die laufenden Pensionen der Teuerung anpassen, wobei der Stiftungsrat den Dienstgebern Antrag auf Ersatz der durch die Teuerungsanpassung entstehenden Kosten stellen kann, sofern dies aufgrund des Ergebnisses der periodisch erstellten versicherungstechnischen Beurteilung notwendig ist. Künftig soll bei grundsätzlich unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen der Anstoss für einen Teuerungsausgleich durch den Stiftungsrat gegeben werden. Er klärt dabei vorgängig ab, in welchem Ausmass sich die Lebenskosten erhöht haben und ob eine entsprechende Rentenanpassung aufgrund der Vermögenslage der Stiftung und der gegebenen Finanzierung der Pensionsversicherung möglich ist.

Falls für einzelne angeschlossene Betriebe eine individuelle Regelung für die Teuerungsanpassung gelten soll, so kann dies im Vorsorgereglement bzw. im Vorsorgeplan sowie in der Anschlussvereinbarung geregelt werden.

Zu Art. 24 – Leistungskürzung bei Überversicherung**Abs. 1**

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage soll Art. 24 nicht aufgehoben werden. Es ist aus Gründen der Rechtsicherheit wünschenswert, eine eindeutige gesetzliche Grundlage für Leistungskürzungen bei Überversicherung im Gesetz, und nicht nur auf Stufe des Vorsorgereglements, zu haben. Abs. 1 soll analog zu Art. 2a Abs. 2 dahingehend geändert werden, dass eine Kürzung der Versicherungsleistungen bereits eintreten soll, wenn die Zahlungen bei ersten und zweiten Säule 90% der Bruttobesoldung betragen (heute: 100%), wobei aus sozialen Gründen wiederkehrende Familienleistungen (Kinder- und Alleinerziehendenzulagen) zur Bruttobesoldung dazuzuzählen sind.

Zu Art. 26 – Wiedererlangung der Dienstfähigkeit

Der Begriff „Dienstfähigkeit“ wird durch den Begriff „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 31.

Zu Art. 28 – Auszahlung von Leistungen

Die Vorschriften über die Auszahlung von Leistungen, die eher technischer Natur sind, können mit Vorsorgereglement erlassen werden. Der vorgeschlagene Art. 4a Abs. 1 ist dafür eine ausreichende Grundlage. Art. 28 kann demnach aufgehoben werden

Zu Art. 29 - Ordentlicher Altersrücktritt

Die Grundsätze des bisherigen Art. 29 über den ordentlichen Altersrücktritt sollen materiell erhalten bleiben. In Abs. 2 wird eine Delegationsbestimmung aufgenommen, welche die Regelung der Einzelheiten über die Berechnung der Alterspension dem Vorsorgereglement überträgt. Abs. 3 und 4 können demnach entfallen.

Zu Art. 30 – Vorzeitiger oder flexibler Altersrücktritt**Abs. 3**

Die Grundsätze über den vorzeitigen oder flexiblen Altersrücktritt bleiben grundsätzlich unangetastet; wobei vorzeitige Pensionierungen nur noch mit kostendeckenden Rentenkürzungen oder entsprechendem Auskauf möglich sein sollen. Auch in diesem Bereich soll jedoch eine gewisse Flexibilität geschaffen werden, sodass nur noch die Grundsätze im Gesetz verankert und die Einzelheiten im Vorsorgereglement geregelt werden sollen. In Abs. 4 wird auch der aufgeschobene Altersrücktritt erwähnt, was die Möglichkeit eröffnet, im Vorsorgereglement detaillierte Vorschriften über den einem gewissen praktischen Bedürfnis entsprechenden aufgeschobenen Altersrücktritt zu erlassen.

Die Absätze 5 bis 7 können aufgehoben werden.

Die Kürzung ergibt sich aus Anhang 2 des Gesetzes. Die im Gesetz noch vorgesehenen privilegierten Kürzungssätze für den vorzeitigen Altersrücktritt sollen gestrichen werden. Die Frühpensionierungsregelung für das Staatspersonal ist im Besoldungsgesetz enthalten.

Die LKW möchte, dass von einer Erhöhung der Kürzungssätze Abstand genommen wird, um Frühpensionierungen nicht unattraktiv zu machen. Für die angeschlossenen Betriebe kann es – sofern diese nicht ebenfalls eigenständige Regelungen in ihren Besoldungsvorschriften treffen – auch künftig auf die Pensionsversicherung gestützte, für die Versicherten günstige Frühpensionierungsregelungen geben, wenn der Dienstgeber einen entsprechenden Beitrag zur Kürzung leistet.

Abs. 8

Im Zuge der Flexibilisierung der Pensionsversicherung soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, den Bezug der Alterspension aufzuschieben. Versicherte, die über das ordentliche Pensionsalter von 64 Jahren hinaus beschäftigt sind, können ihre Pension um bis zu 6 Jahren, d.h. längstens bis zum 70. Altersjahr aufschieben. Die später einsetzende Alterspension wird dann um den versicherungsmässigen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht. Damit kann vermieden werden, dass ein über den Pensionierungszeitpunkt hinaus aktiver Versicherter gleichzeitig Gehalts- und Pensionszahlungen erhält, was mit Blick auf die Steuerprogression unattraktiv ist.

Die Einzelheiten dieser Regelung, die sich an der entsprechenden Bestimmung des AHV-Rechts orientiert (Art. 74 AHVG), legt der Stiftungsrat im Vorsorgereglement fest.

Zu Art. 30b – Teilweiser Kapitalbezug

Abs. 3

Der Bezug einer Kapitaleistung hat eine bleibende Herabsetzung der Alterspension zur Folge. Die entsprechende Kürzung ist versicherungstechnisch begründet, weshalb die Einzelheiten nicht im Gesetz, sondern im Vorsorgereglement geregelt werden können.

Die LKW wünschen eine Erweiterung der Kapitalbezugsmöglichkeiten; so sollen maximal drei Jahrespensionen (gegenüber heute zwei) in Kapitalform bezogen werden können. Nach Ansicht der Regierung soll im Leistungsprimat die Regelung der Teilkapitaleistung beibehalten werden. Mit Blick auf die bestehenden vielfältigen Solidaritäten und den hohen Leistungsstandard soll die Möglichkeit des Kapitalbezuges nicht ausgebaut werden, weil dies zu einer Endsolidarisierung unter den Versicherten führen würde. Bei beitragsprimatbasierten Regelungen, welche systembedingt weniger auf Solidarität ausgerichtet sind, sind solche Beschränkungen nicht erforderlich, was bei der Ausgestaltung der entsprechenden Vorsorgepläne berücksichtigt werden kann.

Eine Amtsstelle hat angeregt, zwecks Förderung des Wohneigentums das Vorsorgekapital ganz oder teilweise belehnen zu können. Die Regierung möchte von einer solchen Regelung absehen. Zum einen sieht auch das BPVG eine solche Möglichkeit nicht vor, zum andern wäre dies administrativ sehr aufwändig und könnte auch zu einer Gefährdung des Vorsorgezweckes führen.

Zu Art. 31 - Dienstunfähigkeitsgrad

Es wird vorgeschlagen, den Begriff Dienstunfähigkeit durch den Begriff Erwerbsunfähigkeit zu ersetzen und sich damit in der Terminologie an das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) anzulehnen. Als Invalidität gilt gemäss Art. 29 IVG die als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte „Erwerbsunfähigkeit.“ Sie ist von der Arbeitsunfähigkeit oder – dies die Terminologie des geltenden Rechts – der Dienstunfähigkeit zu unterscheiden. Arbeits- oder Dienstun-

fähigkeit ist gegeben, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen an seiner angestammten Arbeitsstelle nicht mehr tätig sein kann. Diese Umschreibung ist für die Zwecke der Invalidenversicherung zu eng. Nicht nur Arbeits- oder Dienstunfähigkeit in Bezug auf eine konkrete Arbeitsstelle, sondern generell eine Erwerbsunfähigkeit ist Voraussetzung, um Leistungen der IV beziehen zu können. Nach Ansicht des Landgerichts stellt dies eine Schlechterstellung der Versicherten dar. Nach Ansicht der Regierung ist es jedoch sachgerecht, eine Invalidenpension nur auszurichten, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und nicht bereits, wenn eine bestimmte Funktion nicht mehr ausgeübt werden kann.

Abs. 2

In Abs. 2 soll, wie bereits in Art. 6 Abs. 1, eine vertrauensärztliche (anstelle einer amtsärztlichen) Untersuchung vorgesehen werden.

Zu Art. 32 - Invalidenpension

Die in Art. 32 statuierten Grundsätze der Invalidenpension sollen unverändert bleiben. Wie bereits in Art. 31 ausgeführt, soll jedoch der Begriff „Dienstunfähigkeit“ durch den Begriff „Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt werden. Zudem soll in Abs. 4 von der „maximalen AHV-Altersrente“ gesprochen werden und nicht mehr von der „einfachen“ maximalen AHV-Rente, da diese nicht mehr existiert. Im Übrigen bleibt das geltende Recht unverändert.

Zu Art. 33 - Invaliden-Kinderpension

Abs. 4

In dieser Bestimmung soll der Begriff „Dienstunfähigkeit“ durch „Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt werden.

Zu Art. 33a - Beitragsbefreiung

Auch in dieser Bestimmung soll der Begriff „dienstunfähig“ durch „erwerbsunfähig“ ersetzt werden.

Zu Art. 35 – Ehegattenpension b) Höhe

Abs. 1

In dieser Bestimmung soll der Begriff der „einfachen“ AHV-Altersrente eliminiert werden. Die Bestimmung bleibt im Übrigen unverändert.

Zu Art. 35a - Lebenspartnerpension

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass Ansprüche von Lebenspartnern auf eine Ehegattenpension unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind, wobei die Einzelheiten im Vorsorgereglement zu regeln gewesen wären. Nachdem jedoch die Leistungen der Pensionsversicherung grundsätzlich im Gesetz geregelt bleiben sollen und es sich zudem bei der Frage der Lebenspartnerpension um eine nicht unwichtige gesellschaftspolitische Frage handelt, schlägt die Regierung dem Landtag vor, eine ausführliche Regelung auch dieser Frage im Gesetz zu treffen. Die kantonalen Regelungen nachempfundene Bestimmung sieht vor, dass der überlebende Lebenspartner dem verwitweten Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt ist. Diese sind:

- beide Partner sind unverheiratet und nicht verwandt,
- die Lebensgemeinschaft besteht ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren,
- der verstorbene Versicherte hat den Lebenspartner im erheblichen Mass unterstützt und
- die Lebenspartner haben gegenüber der Pensionsversicherung eine schriftliche Erklärung über die gegenseitige Unterstützung abgegeben.

Vor allem das letzte Kriterium dürfte in der Praxis wesentlich dazu beitragen, dass Unklarheiten und Missbräuche vermieden werden können. Weitere Details sind zudem im Vorsorgereglement festzulegen.

Die Möglichkeit einer Lebenspartnerpension ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Die Gleichberechtigungskommission möchte den Le-

benspartnern auch Pensionsleistungen in den Fällen der befristeten Ehegattenpension ausrichten. Dies würde nach Ansicht der Regierung aber zu weit führen, da dies vor allem Fälle betreffen würde, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wie sie in Art. 35a Abs. 1 statuiert werden.

Von verschiedenen Amtsstellen und angeschlossenen Betrieben wird verlangt bzw. begrüsst, dass die Regelung über die Lebenspartnerpension auch für gleichgeschlechtliche Paare gilt. In der Tat ist wichtig, dass die Frage der Anwendbarkeit der Regelung auf gleichgeschlechtliche Paare geklärt wird. Die Regierung hat deshalb vorgeschlagen, in Abs. 3 ausdrücklich zu statuieren, dass die Vorschriften über die Lebenspartnerpension auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten sollen. Hinzuweisen ist indessen auf die Schlussbestimmung des § 6 Abs. 2, gemäss welcher der entsprechende Abs. 3 von Art. 35a nicht gleichzeitig mit dem neuen Gesetz in Kraft tritt, sondern von der Regierung mit Verordnung in Kraft gesetzt wird, nachdem allgemeine gesetzliche Bestimmungen betreffend gleichgeschlechtlichen Paaren geschaffen worden sind. In kantonalen Regelungen über Ehegattenpensionen – so etwa in der Regelung des Kantons Graubünden – ist die Registrierung einer Partnerschaft Voraussetzung für die Ausrichtung einer Versicherungsleistung bei gleichgeschlechtlichen Paaren. In Liechtenstein gibt es eine solche Regelung noch nicht und die Regierung ist der Auffassung, dass vor der Anerkennung entsprechender Ansprüche gleichgeschlechtlicher Paare ein breite gesellschaftspolitische Diskussion zu führen ist. (s.a. auch Erläuterung zu § 6 der Übergangsbestimmungen).

Zu Art. 37 – Waisenpension (Höhe)

Auch bei der Waisenkinderpension, wo ebenfalls keine materiellrechtlichen Änderungen erforderlich sind, soll der Grundsatz im Gesetz geregelt werden. Die Einzelheiten betreffend die maximale Höhe, den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie die Beschränkung der Summe der Waisenkinderpension werden im Vorsorgereglement geregelt.

Zu Art. 39 - Entlassungspension

Gemäss geltendem Recht hat ein Versicherter Anspruch auf eine Entlassungspension, wenn er das 55. Altersjahr vollendet hat, 25 Dienstjahre aufweist und in Folge eines administrativen oder disziplinarischen Verfahrens entlassen wird. In der Praxis besteht kein Bedürfnis nach dieser Pensionsart. Es hat soweit ersichtlich bislang auch keinen einzigen Fall gegeben, in welchem eine Entlassungspension zugesprochen worden ist. Art. 29 kann somit ersatzlos gestrichen werden, zumal die Bestimmungen über den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 30) ausreichend Flexibilität bieten, um Härtefällen bei der Entlassung älterer Dienstnehmer zu begegnen.

Im Vernehmlassungsverfahren ist die Aufhebung der Entlassungspension kritisiert worden, wofür eine stichhaltige Begründung fehle. Das Landgericht hat darauf hingewiesen, dass sich ein praktisches Bedürfnis für die Möglichkeit einer Entlassungspension aus der Flexibilisierung des öffentlichen Personalrechts ergeben könnte. Es ist richtig, dass das neue Personalrecht, wie es demnächst Inkrafttreten wird, die Auflösung öffentlicher Dienstverhältnisse erleichtern wird. Deswegen ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass es auch tatsächlich zu Entlassungen kommen wird, die durch eine Entlassungspension nach vorliegendem Gesetz aufzufangen wären. Nach Ansicht der Regierung ist es nicht sinnvolle Aufgabe des Pensionsversicherungsrechts, Schutz vor Entlassung zu gewähren.

Zu Art. 40 – Beendigung des Dienstverhältnisses

Abs. 1

Auch in dieser Vorschrift ist der Begriff „Entlassungspension“ zu streichen, da diese Pensionsart aufgehoben wird.

Abs. 2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des geltenden Gesetzes besteht Anspruch auf eine Alterspension ab dem vollendeten 58. Alterjahr. Dies ist auch in Art. 40 Abs. 2 zu berücksichtigen, wo noch das 60. Alterjahr erwähnt ist.

Zu Art. 40a – Dienstunterbruch

Abs. 4 und 5

Verbleibt ein Versicherter bei einem vorübergehenden Dienstunterbruch in der Pensionsversicherung, bleibt der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise aufrecht. Soll nur der Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod erhalten bleiben, hat der Versicherte dafür gemäss Abs. 4 einen reduzierten Beitrag von 3% der versicherten Besoldung zu entrichten. Es wird vorgeschlagen, anstelle des Prozentsatzes von 3% einen Beitrag in Höhe des Risikobeitrags des Dienstnehmers und des Dienstgebers vorzusehen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 19 Abs. 1 Bst. a). Dies gilt auch für Abs. 5.

Zu Art. 40b – Externe Mitgliedschaft

In der Vernehmlassungsvorlage war noch die Streichung der Bestimmungen über die externe Mitgliedschaft vorgeschlagen worden. Dies ist in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten kritisiert worden. Die Regierung hat nach erneuter Prüfung entschieden, von einer Aufhebung des Art. 40b Abstand zu nehmen.

Zu Art. 44 – Ansprüche austretender teilinvalidierter Versicherter

Der Begriff „Dienstfähigkeit“ wird durch den Begriff „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 31.

Zu Art. 49 – Einkauf von Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf Anhang 2 zu streichen, der in der neuen Fassung nicht mehr den Tarif für Einkaufssummen festlegt. Dies geschieht künftig mit Vorsorgereglement (Art. 17 Abs. 4 der Vorlage).

Zu Art. 49c – Ordentlicher und flexibler Altersrücktritt

Abs. 2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des geltenden Gesetzes besteht Anspruch auf eine Alterspension ab dem vollendeten 58. Alterjahr. Dies ist auch in Art. 49c Abs. 2 zu berücksichtigen, wo noch das 60. Alterjahr erwähnt ist.

Zu Art. 49f - Alterspension

Abs. 2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des geltenden Gesetzes besteht Anspruch auf eine Alterspension ab dem vollendeten 58. Alterjahr. Dies ist auch in Art. 49f Abs. 2 zu berücksichtigen, wo noch das 60. Alterjahr erwähnt ist.

Zu Anhang 2

Anhang 2 bezieht sich auf Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes. Er legt die versicherungstechnisch begründete Kürzung der Alterspension bei vorzeitigem Altersrücktritt in tabellarischer Form fest.

Zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 1 - Besitzstandswahrung

Abs. 1

Gerade im Pensionsversicherungsrecht kommt den Übergangsbestimmungen grosse Bedeutung zu. Wie bei früheren Revisionen soll auch im Zuge der vorliegenden Reform der legitime Besitzstand der Versicherten gewahrt werden. Abs. 1 statuiert den Grundsatz, dass laufende Pensionen von der Revision nicht tangiert werden. Auch Anwartschaften, die sich auf laufende Pensionen beziehen, bleiben unberührt. Die Revision tangiert somit Ansprüche von Hinterlassenen eines Versicherten nicht, der bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits eine Alters- oder Invalidenpension bezieht.

Die FMA bemängelt in ihrer Stellungnahme, dass die Besitzstandswahrung im Gesetz zu wenig detailliert geregelt sei. Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass ein wesentlicher Teil der Besitzstandsproblematik entfällt, weil für das gesamte Personal der Landesverwaltung einschliesslich der Lehrpersonen das Leistungsprimat beibehalten wird. Dies gilt wie ausführlich dargelegt auch für Angestellte mit schwankenden Pensen. Besitzstandsfragen stellen sich somit vor allem im Bereich der angeschlossenen Betriebe, soweit diese vom Leistungsprimat

mat zum Beitragsprimat wechseln. Abgesehen davon, dass die Übergangsbestimmungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage noch weiter verfeinert worden sind, wird bezüglich der angeschlossenen Betriebe in der Anschlussvereinbarung auf Besitzstandsfragen Bedacht zu nehmen sein.

Abs. 2

Diese Bestimmung regelt die Abgrenzung pendenter Leistungsfälle. Für jene Fälle, in denen das versicherte Ereignis oder die die Leistung auslösende Ursache vor dem 1. Januar 2009 eingetreten ist, ist das bisherige Recht anwendbar.

Abs. 3

Der Besitzstand betreffend erworbener Rechte wird umfassend gewährleistet. Es wird vorgeschlagen, die Detailbestimmungen des Übergangsrechts, namentlich bzgl. dem anrechenbaren Deckungskapital, der versicherten Besoldung, den erworbenen Versicherungsjahren und der Freizügigkeitsleistungen mit Vorsorgereglement zu erlassen.

Zu § 2 - Anschlussvereinbarungen

Art. 4 Abs. 4 sowie das Vorsorgereglement legen fest, welche Fragen in der Anschlussvereinbarung zu regeln sind. Zudem bestimmt Art. 4a Abs. 3, bezüglich welcher gesetzlichen Bestimmungen eine Abweichung vom Gesetz möglich ist. Aus den genannten Vorschriften kann sich die Notwendigkeit zur Anpassung der bestehenden Anschlussvereinbarungen ergeben. Dafür wird mittels Übergangsbestimmung eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gesetzt.

Zu § 3 - Stiftungsrat

Abs. 1

Bezüglich des Stiftungsrates ist zunächst festzulegen, ab wann ein nach den neuen Vorschriften des Art. 10 zu bestellender Stiftungsrat bestehen soll. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Amtsdauer des derzeitigen Stiftungsrates am 8. November 2008 endet. Da das neue Recht voraussichtlich erst am 1. Januar 2009 Inkrafttre-

ten wird, hat die Regierung per 9. November 2008 einen neuen Stiftungsrat noch nach geltendem (altem) Recht zu wählen, da es nicht zulässig wäre, mit der Wahl des neuen Stiftungsrates einfach bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes zuzuwarten. Der Regierung scheint es in dieser Situation sachgerecht zu sein, die Wahl des neuen Stiftungsrates nach neuem Recht auf den 1. Januar 2010 vorzunehmen. Dies bedeutet, dass der im November 2008 neu bestellte Stiftungsrat noch ein gutes Jahr, nämlich bis Ende 2009 im Amt sein soll. Diese Übergangszeit erlaubt eine reibungslose Umsetzung des neuen Rechts durch den bisherigen, erfahrenen und mit der vorliegenden Revision vertrauten Stiftungsrat. Die neuen Wahlmodalitäten sollen dann bei der Ende 2009 vorzunehmenden Wahl des neuen Stiftungsrates gemäss neuem Gesetz zur Anwendung kommen.

Abs. 2

Bei der auf den ersten Januar 2010 vorzunehmenden Wahl des Stiftungsrats gemäss neuem Recht kann dann auch die erwünschte Staffelung der Amtsperioden erreicht werden. Dies geschieht dergestalt, dass – einmalig – für bestimmte Stiftungsräte unterschiedlich lange Wahlperioden (von einem Jahr bis zu vier Jahren) vorgesehen werden. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung werden im Ergebnis jedes Jahr die Amtsdauer eines Dienstgebervertreters und eines Versichertenvertreters auslaufen. Dies führt zum unter Gesichtspunkten der Corporate Governance erwünschten Ziel, dass es nicht zu einer Häufung von vielen Rücktritten durch Stiftungsräte im selben Jahr und damit nicht zu einem „Exodus“ von Know-how aus dem Stiftungsrat kommt.

Da gleichzeitig aber davon ausgegangen werden kann, dass Stiftungsratsvertreter mehr als eine Mandatsperiode absolvieren, ist auch gewährleistet, dass es nicht zu einem ständigen Wechsel in der Zusammensetzung des Stiftungsrates kommt. Werden zwei Mandatsperioden als Normalfall angenommen, so ergibt sich bei acht Stiftungsräten und acht Jahren Zugehörigkeit zum Stiftungsrat ein Wechsel von einem Stiftungsrat pro Jahr, was für das Gremium ohne weiteres verkraftbar sein sollte.

Abs. 3

Zu regeln ist schliesslich auch das Wahlrecht der drei grössten angeschlossenen Betriebe, die alternierend einen Dienstgebervertreter bestellen können. Art. 10 ist zu entnehmen, dass mit der Grösse die Anzahl der Versicherten gemeint ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Grösse der Betriebe über die Jahre auch ändern kann, ist es sinnvoll, ein Stichdatum zu definieren, welches für die Anwendung der Wahlregel massgeblich ist. Dies soll der 31.12.2008 sein. Der zu jenem Datum grösste Betrieb, wählt den Dienstgebervertreter zuerst, dann folgt der zu diesem Datum zweitgrösste und schliesslich der drittgrösste Betrieb. Sollte es in der Praxis – beispielsweise aufgrund entsprechender Entwicklung der Versichertenzahlen bei den betroffenen Betrieben – notwendig werden, noch detailliertere Bestimmungen über das Wahlprozedere zu erlassen, so können diese vom Stiftungsrat in einem Wahlreglement definiert werden.

Zu § 4 - Beiträge

Art. 18 und 19 erlauben es dem Stiftungsrat, die Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite festzulegen. Sowohl für die Dienstgeber als auch für die Versicherten ist es indes wichtig zu wissen, mit welchen Beiträgen beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu rechnen ist. Die Beiträge sollen deshalb in § 4 ausdrücklich festgelegt werden und zwar mit 8% für die Versicherten und mit 9,8% für die Dienstgeber. Abweichende Bestimmungen in Anschlussvereinbarungen für angeschlossene Institutionen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Zu § 5 – Gratifikation und Koordinationsabzug**Abs. 1**

Wie zu Art. 21 ausgeführt, soll die Versicherung der Gratifikation schrittweise eingeführt werden. Dies kann so geschehen, dass die einmaligen Mehrkosten, die sich aus der Versicherung der Gratifikation ergeben, per 01.01.2009 pro Versicherten berechnet und dann in eine gleich bleibende Kürzung der versicherten Besoldung umgerechnet werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Versi-

cherung der Gratifikation nur für die Zukunft auswirkt. Eine rückwirkende Versicherung würde demgegenüber Kosten von CHF 6,23 Mio. auslösen, deren Finanzierung nicht gewährleistet wäre.

Abs. 2

Wünscht ein Versicherter eine rückwirkende Versicherung seiner Gratifikation, so kann er eine Kürzung des versicherten Lohnes, wie sie unter Abs. 1 grundsätzlich vorgesehen ist, durch die Leistung eines Zusatzbeitrages vermeiden. Dieser ist versicherungsmathematisch zu berechnen.

Zum Inkrafttreten

Abs. 1

Die Regierung geht davon aus, dass das vorliegende Gesetz am 1. Januar 2009 Inkrafttreten kann. Dieser Zeitplan erlaubt es, alle erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere bzgl. der Ausarbeitung des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne sowie der Vorbereitung der Anschlussvereinbarungen fristgerecht zu erledigen. Dazu gehören auch die Anpassung der Organisation, die Bereitstellung der entsprechenden Informatiklösungen sowie die Vorbereitungsarbeiten für die Übertragung der Versicherten in die neuen Modelle.

Aus administrativen Gründen ist es wichtig, dass das Inkrafttreten auf Beginn eines Jahres erfolgt.

Abs. 2

Für Art. 35a Abs. 3 ist eine spätere Inkraftsetzung vorgesehen. Diese Bestimmung gewährt die Ehepartnerpension auch für gleichgeschlechtliche Paare. Nach Ansicht der Regierung soll diese Bestimmung erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn allgemeine gesetzliche Bestimmungen betreffend gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen worden sind.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Regierungsvorlage berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Vorgaben und ist somit verfassungsgemäss.

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern ist vorgebracht worden, dass der Wegfall der Staatsgarantie in unzulässiger Weise in verfassungsrechtlich gewährleistete wohlerworbene Rechte eingreife und den Vertrauensschutz verletze. Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig. Wie in Kapitel 3.2.9 ausführlich dargelegt worden ist, kann die per Gesetz geschaffene Staatsgarantie – bei welcher es sich nicht um eine umfassende Garantie, sondern um eine beschränkte Finanzierungsgarantie handelt – auch wieder im Wege der Gesetzgebung abgeschafft werden. Verfassungsrechtliche Schranken für eine solche Gesetzesänderung würden sich nur dann ergeben, wenn das Gesetz selbst bestimmte Pensionsansprüche oder bestimmte Finanzierungszusagen des Staates als unabänderlich bezeichnen würde. Davon kann jedoch keine Rede sein. Eine gesetzliche Bestimmung, aus welcher die Unabänderlichkeit der begrenzten Finanzierungsgarantie des Art. 15 des geltenden Gesetzes abzuleiten wäre, existiert nicht. Weder durch die Gesetzgebung noch durch individuelle Zusicherungen durch Organe der Pensionsversicherung ist eine Vertrauensposition bei den Versicherten geschaffen worden, die eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen des PVG verunmöglichen würde. Dazu kommt, dass die begrenzte Finanzierungsgarantie nicht ersatzlos aufgehoben, sondern durch Disparität der Beitragssätze ersetzt werden soll. Der Gesetzgeber greift somit nicht einseitig zu Lasten der Versicherten in das heutige System ein, sondern ersetzt das bisherige System durch ein neues, ebenfalls ausgewogenes System. Dass dieses für den finanziellen Mehrbedarf nicht mehr nur die Dienstgeber (über einen Sonderbeitrag), sondern auch die Dienstnehmer heranzieht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beurteilen ist zudem auch die Ausgestaltung des PVG als Rahmengesetz. Dabei hat die Regierung darauf geachtet, dass dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit nachgelebt wird. Wie in Kapitel 2.1.3 ausgeführt worden ist, befolgt die Gesetzesvorlage die Delegationsgrundsätze, wie sie vom Staatsgerichtshof entwickelt worden sind, indem alle wichtigen Bestimmungen im formellen Gesetz verankert sind. Ausführende Bestimmungen, vor allem solche technischer Natur, sollen jedoch im Vorsorgereglement und weiteren Reglementen verankert werden können, was der Pensionsversicherung und ihrem Stiftungsrat eine gewisse Autonomie in der Führung der Pensionsversicherung verschaffen wird. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an die Pensionsversicherung als öffentlich rechtliche Stiftung ist in Art. 78 Abs. 4 der Landesverfassung enthalten.

6. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE KONSEQUENZEN

Die Gesetzesrevision wird auf die Pensionsversicherung in organisatorischer Hinsicht Auswirkungen haben. Mit der erhöhten Autonomie wird der Stiftungsrat wesentlich mehr Aufgaben und auch Verantwortung übernehmen. Damit sind erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der Stiftungsräte aber auch ein höherer Zeitaufwand für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen verbunden. Die Mehrarbeit des Stiftungsrates bedeutet auch eine stärkere Belastung der Administration inkl. Geschäftsleitung sowie des Präsidenten.

Durch die erhöhte Flexibilität verbunden mit der Einführung verschiedener Vorsorgepläne wird die Administration komplexer, sodass mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen ist. Zudem wird die Führung der Pensionsversicherung anspruchsvoller und es ist ausserdem anzunehmen, dass sowohl die angeschlossenen Betriebe als auch die Versicherten vermehrt Auskünfte und Beratung wünschen. Anzuführen ist, dass die Personaldecke angesichts des stetigen Wachstums des Versichertenbestandes der letzten Jahren sowie der gestiegenen Ansprüche in

Bezug auf die Beratung bereits heute zu dünn ist. Der Pensionsversicherung stehen 260 Stellenprozent zur Verfügung. Dies ist in Anbetracht des Versichertenbestandes sehr wenig und reicht auch nicht mehr aus, um die Geschäfte vollumfänglich wahrnehmen zu können. Vor allem die Beratung der angeschlossenen Betriebe aber auch der Versicherten sowie die Informationspolitik gegen aussen kommen zu kurz, weil vorgängig die administrativen Geschäfte zu erledigen sind.

Die Geschäfte werden heute von Mitarbeitenden des Amtes für Personal und Organisation besorgt. Die dadurch entstehenden Personal- und Infrastrukturkosten werden jährlich der Pensionsversicherung von der Landesverwaltung in Rechnung gestellt.

Auf organisatorischer Seite werden sich Änderungen beim Amt für Personal und Organisation ergeben. Die Geschäftsleitung der Pensionsversicherung und die Zuständigkeit für die Besoldungsadministration werden zu trennen sein.

Mit der Revision ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von ca. 2,0 Stellen zu rechnen, wobei es sich hier um eine Schätzung handelt. Der definitive Mehraufwand ist einerseits abhängig von der Behandlung der Gesetzesvorlage aber auch davon, für welche Lösungen sich die angeschlossenen Betriebe entscheiden. In diesem zusätzlichen Bedarf ist die erhöhte zeitliche Beanspruchung des Präsidenten nicht berücksichtigt. Nachdem dieser durch die Regierung bestellt wird, ist diese Frage bei der Wahl zu klären. Die Regierung wird dabei die erhöhte zeitliche Beanspruchung entsprechend berücksichtigen.

Die Kosten für die Verwaltung werden mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten von der Pensionsversicherung getragen. Die Pensionsversicherung wird mit der Regierung eine Vereinbarung abschliessen, wie dies in Art. 13 der Gesetzesvorlage vorgesehen ist. In Bezug auf die Administration entstehen dem Land Liechtenstein keine direkten Kosten mit Ausnahme der verstärkten zeitlichen Beanspruchung des Präsidenten.

Wie bereits bei den Erläuterungen zum Stiftungsrat ausgeführt worden ist, kommt der Rekrutierung geeigneter Personen für das immer anspruchsvoller werdende Amt des Stiftungsrates, der fachkundigen Besetzung der Anlagekommission und der Weiterbildung aller involvierten Personen zunehmend stärkere Bedeutung zu.

Das Land ist von der Vorlage aber als Dienstgeber betroffen. Durch die Abschaffung der Staatsgarantie entfällt eine daraus folgende, mögliche Belastung. Der Sonderbeitrag beläuft sich gemäss Art. 19 Abs. 2 des geltenden Gesetzes auf bis zu 3% der versicherten Besoldungen und auf die Summe der im Rechnungsjahr ausgerichteten nicht mit den Beiträgen der aktiven Versicherten finanzierten Teuerungszulagen auf die laufenden Pensionen. Für das Jahr 2007 resultierte auf der Basis eines Sonderbeitrages von 1% eine vom Land zu leistende Summe von CHF 1.5 Mio. Ein Sonderbeitrag von 3% würde demnach einen Sonderbeitrag von CHF 4.5 Mio. pro Jahr bedeuten. Diese (zum Teil potenzielle) Belastung des Staates fällt künftig weg.

Auf der anderen Seite ergibt sich eine Mehrbelastung des Landes als Dienstgeber aus der vorgeschlagenen Erhöhung und Disparität der Beiträge. Da der Finanzbeitrag erhöht ist und sich zudem das Verhältnis der Beiträge von Dienstgeber und Dienstnehmer künftig am landesweiten Durchschnitt der entrichteten Beiträge orientieren soll, kommt es zur Anhebung der Dienstgeberbeiträge von heute 7.5% auf 9.8%. Dies ist jener Dienstgeberbeitrag, wie er gemäss § 4 der Übergangsbestimmungen beim Inkrafttreten des Gesetzes gelten soll. Diese Erhöhung des Dienstgeberbeitrages auf 9.8% bedeutet jährliche Mehrkosten für das Land von CHF 3.5 Mio. Würde dem heutigen Finanzbedarf der Pensionsversicherung (17,8 Beitragsprozente) durch paritätische Beiträge von Dienstgebern und Versicherten entsprochen (d.h. je 8,9%), würden dem Land Mehrkosten von CHF 2,15 Mio. pro Jahr entstehen. Mit dem neuen Bandbreitenmodell sind somit (auf der Basis eines „Startbeitrages“ des Landes von 9,8%) Mehrkosten gegenüber einer paritätischen Finanzierung von CHF 1,35 Mio. im Jahr verbunden.

Eine Erhöhung oder Senkung des Beitragssatzes innerhalb der definierten Limiten des Bandbreitenmodells würde pro Anpassung um 0,5% Beitragsveränderungen von je CHF 0,75 Mio. ergeben.

Finanzielle Konsequenzen für das Land ergeben sich schliesslich auch aus dem Einbezug der Gratifikation in die versicherte Besoldung. Dies wird Mehrkosten von jährlich ca. CHF 244'000.00 (Stand 2007) verursachen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle die beiliegenden Gesetzesvorlagen (Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, Beschwerdekommmissionsgesetz) in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBI. 1989 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)

Art. 1a Abs. 1

1) Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, nachfolgend Pensionsversicherung genannt, hat den Zweck, die Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu schützen.

Art. 2a

Verhältnis zu den übrigen Sozialversicherungen

1) Die Pensionsversicherung richtet ihre Leistungen grundsätzlich zusätzlich zu denjenigen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), der obligatorischen Unfallversicherung sowie weiteren in- und ausländischen Sozialversicherungen aus.

2) Fallen die Invaliditäts- und die Todesfalleistungen der Pensionsversicherung mit solchen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder von weiteren in- und ausländischen Sozialversicherungen zusammen und übersteigen diese im Zeitpunkt der Pensionsfestsetzung 90 % der zuletzt bezogenen Bruttobesoldung einschliesslich der wiederkehrenden Familienleistungen, so werden die Leistungen der Pensionsversicherung entsprechend gekürzt. Die Einzelheiten betreffend die Anrechnung der übrigen Versicherungsleistungen sowie der Überversicherung werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 2b Abs. 1

1) Haftet ein Dritter aus Gesetz, Vertrag oder unerlaubter Handlung für die Folgen eines Versicherungsfalles, so werden die Leistungen der Pensionsversicherung soweit gekürzt, dass sie zusammen mit den Leistungen des Dritten und allfälligen Leistungen gemäss Art. 2a 90 % der zuletzt bezogenen Bruttobesoldung einschliesslich wiederkehrender Familienleistungen nicht übersteigen. Kapitalleistungen des Dritten werden in gleichwertige Pensionen umgerechnet.

Art. 3 Abs. 1, 2 Bst. d bis f und Abs. 3

1) Zu versichern sind alle nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Dienstnehmer des Landes sowie der angeschlossenen öffentlichrechtlichen Institutionen und übrigen angeschlossenen Dienstgeber gemäss Art. 4.

2) Nicht zu versichern sind Dienstnehmer:

- d) die weniger als einen Monat beschäftigt werden;
- e) die weniger als drei Monate beschäftigt werden, sofern ihre Jahresbesoldung den zwölfwachen Betrag der im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Höhe der minimalen monatlichen Altersrente nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erreicht;
- f) deren Jahresbesoldung den sechsfachen Betrag der im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Höhe der minimalen monatlichen Altersrente nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erreicht.

3) Die Pensionsversicherung kann einen Dienstnehmer, welcher gemäss Abs. 2 Bst. f nicht der Versicherungspflicht untersteht, auf dessen Ersuchen hin und mit Zustimmung des Dienstgebers freiwillig versichern.

Art. 4 Abs. 4 und 5

4) In der Anschlussvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

- a) Bedingungen für die Aufnahme von Versicherten;
- b) Behandlung von Leistungsfällen;
- c) Folgen der Auflösung der Anschlussvereinbarung, namentlich betreffend die Weitergabe der Versicherten sowie die Regelung im Falle einer Über- oder Unterdeckung.

5) Das Nähere über Abschluss und Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird vom Stiftungsrat mit Reglement geregelt.

Art. 4a

Vorsorgereglement und Vorsorgepläne

1) Die Pensionsversicherung wird nach Massgabe dieses Gesetzes und auf Grundlage des Vorsorgereglements und der weiteren vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Verordnung erlassenen Reglemente durchgeführt.

2) Der Stiftungsrat erlässt mit Reglement Vorsorgepläne für die angeschlossenen Betriebe, mit welchen insbesondere die Höhe der Leistungen der Pensionsversicherung und der zu leistenden Beiträge festgelegt werden.

3) In der Anschlussvereinbarung wird der für den angeschlossenen Betrieb gültige Vorsorgeplan festgelegt. Dabei kann bezüglich der Höhe der Leistungen und der Beiträge von den Art. 15 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 Bst. b, 2 und 5, Art. 19 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3, Art. 21a bis 23, Art. 30a Abs. 2, Art. 30b Abs. 2, Art. 33 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 37 Abs. 1 und Art. 41 sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements abgewichen werden. Die Mindesthöhe von Leistungen und Beiträgen gemäss dem Gesetz über die betriebliche Perso-

nalvorsorge ist in jedem Fall garantiert; Abweichungen von der Beitragsparität zu Lasten der Versicherten sind unzulässig.

Art. 4b

Leistungsprimat und Beitragsprimat

1) Für das Staatspersonal gilt das Leistungsprimat.

2) Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbereichen privatwirtschaftlich ausgerichtet sind, sowie für Gemeinden können auf dem Beitragsprimat basierende Vorsorgepläne vorgesehen werden. Für die übrigen angeschlossenen Betriebe gilt das Leistungsprimat.

3) Die Einzelheiten über die Durchführung des Leistungsprimats und des Beitragsprimats werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) Im Alter zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres werden die Versicherten gegen Entrichtung eines Beitrages durch die Versicherten und die Dienstgeber in die Pensionsversicherung gegen die Folgen der Risiken Invalidität und Tod versichert. Die Einzelheiten, insbesondere die Beitragshöhe, werden im Vorsorgereglement geregelt.

4) Per 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres erfolgt die Aufnahme in die Pensionsversicherung mit allen Rechten und Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 5a Abs. 3

3) Bei Dienstunterbruch kann die Versicherung vorübergehend ganz oder teilweise weitergeführt werden. Näheres wird in Art. 40a geregelt.

Art. 6 Abs. 1 und 2

1) Der Versicherte hat über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, so entscheidet die Geschäftsleitung, ob sich der Versicherte einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat.

2) Bestätigt die Untersuchung das erhöhte Versicherungsrisiko oder hat der Versicherte die Auskunftspflicht verletzt, kann der Stiftungsrat beschliessen, die zu versichernden Invaliditäts- oder Todesfalleistungen, welche die Mindestleistungen gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge übersteigen, angemessen, höchstens aber um die Hälfte zu kürzen. Die Kürzung ist mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um mindestens einen Zehntel des anfänglichen Kürzungsbetrages zu mildern, so dass der Dienstnehmer nach spätestens zehn abgelaufenen Versicherungsjahren voll versichert ist.

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1

1) Wurde eine Leistung der Pensionsversicherung unrichtig festgesetzt, so ist diese zu berichtigen. Zuviel oder zuwenig ausbezahlte Beträge sind samt Zins in Höhe des technischen Zinssatzes zurückzuerstatten oder nachzuzahlen. Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Vorsorgereglement festgelegt.

Art. 9 Bst. c

- c) Vermögensanlagekommission.

Art. 10 Abs. 2, 3 und 5

2) Die Regierung bestellt drei Vertreter der Dienstgeber und bestimmt den Präsidenten. Den angeschlossenen Betrieben steht ein Dienstgebervertreter zu, der alternierend von einem der drei Betriebe mit der grössten Versichertenzahl bestellt wird. Es steht den Betrieben frei, für eine bestimmte Mandatsperiode zugunsten eines anderen angeschlossenen Betriebes auf ihr Vertretungsrecht zu verzichten.

3) Die Versicherten bestimmen die vier Dienstnehmervetreter und den Vizepräsidenten. Die Wahl von zwei Dienstnehmervetretern ist in den Personalverbänden der Staatsangestellten, die Wahl eines Dienstnehmervetreters in den Personalverbänden der Lehrer durchzuführen. Die Personalverbände aller angeschlossenen Betriebe sind berechtigt, einen Dienstnehmervetreter zu nominieren. Die genannten Personalverbände können sich gegenseitig das Recht einräumen, an ihrer Stelle einen Dienstnehmervetreter zu bestimmen. Die Pensionsbezüger sind vom aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen.

- 5) Der Stiftungsrat kann ein Wahlreglement erlassen.

Art. 12 Abs. 1 und 2

1) Der Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pensionsversicherung dem Zweck der Stiftung entsprechend verwaltet und verwendet wird. Der Stiftungsrat kann hierfür die gebotenen Massnahmen anordnen. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsleitung vorbehalten sind.

2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a) die strategische Führung der Pensionsversicherung;
- b) die Bestellung und Überwachung der Geschäftsleitung der Pensionsversicherung;
- c) die Bestellung der Vermögensanlagekommission;
- d) die Bestellung eines gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge anerkannten Pensionsversicherungsexperten und einer solchen Revisionsstelle;
- e) der Erlass des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne sowie der Organisationsreglemente für den Stiftungsrat und für die Geschäftsleitung;
- f) der Erlass des Anlagereglements;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) der Abschluss von Anschlussvereinbarungen;
- i) die Teuerungsanpassung der laufenden Renten.

Art. 13 Abs. 1 und 2

1) Die Geschäftsleitung wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat kann mit der Regierung eine Vereinbarung über die Besorgung der Geschäftsführung durch Mitarbeiter der Landesverwaltung abschliessen.

2) Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Pensionsversicherung. Die Einzelheiten werden vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt.

Art. 13a

Vermögensanlagekommission

1) Die Vermögensanlagekommission wird durch den Stiftungsrat bestellt.

2) Die Vermögensanlagekommission setzt sich aus höchstens vier Mitgliedern zusammen.

3) Die Vermögensanlagekommission berät den Stiftungsrat in Fragen der Vermögensanlage. Sie wirkt insbesondere mit bei der Festlegung der Anlagepolitik und deren Kontrolle, der Anlageorganisation sowie bei der Durchführung und Überwachung der Vermögensbewirtschaftung. Sie erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

4) Die einzelnen Aufgaben der Vermögensanlagekommission werden im Anlagereglement festgelegt.

Art. 14a Abs. 4

4) Der Stiftungsrat erlässt mit Reglement Bestimmungen über Transparenz der Rechnungslegung, Kontrolle, Berichterstattung und Datenschutz unter Beachtung der Vorschriften von Art. 18b bis 20b des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.

Art. 14b

Verantwortlichkeit und Haftbarkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsleitung und der Vermögensanlagekommission der Pensionsversicherung sind für den Schaden verantwortlich und haftbar, den sie der Pensionsversicherung zufügen. Die Schadenshaftung richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Art. 14c Abs. 3

3) Zeigen die Ergebnisse von zwei aufeinander folgenden versicherungsmathematischen Bilanzen eine kontinuierlich sich verschlechternde finanzielle Lage

der Pensionsversicherung und besteht eine versicherungstechnische Unterdeckung, so hat der Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Der Stiftungsrat kann zu diesem Zweck die Beiträge innerhalb der Bandbreite von Art. 18 und 19 erhöhen. Nötigenfalls hat der Stiftungsrat bei der Regierung Antrag auf Anpassung des vorliegenden Gesetzes zu stellen.

Art. 14d

Aufgehoben

Art. 14e

Verwaltungskosten

1) Die Pensionsversicherung trägt die Verwaltungskosten, insbesondere die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates, die Personalkosten, die Kosten des Sachaufwandes und die Honorare für die Beratung, Vermögensanlage und Kontrolle, selbst.

2) Die Pensionsversicherung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, welcher von den Dienstgebern zu leisten ist. Einzelheiten werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 14f

Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsicht über die Pensionsversicherung obliegt der Regierung. Sie erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

2) Die Pensionsversicherung hat der Aufsichtsbehörde einzureichen:

- a) die Reglemente und Vorsorgepläne;
- b) die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht;
- c) Angaben über die Information der Versicherten, soweit dies erforderlich ist;
- d) die Berichte der Revisionsstelle, und, soweit erforderlich, des Pensionsversicherungsexperten;
- e) die erforderlichen statistischen Angaben.

3) Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten werden. Sie stützt sich dabei auf die in Abs. 2 genannten Unterlagen, kann aber auch weitere Auskünfte von der Pensionsversicherung, von angeschlossenen Betrieben sowie von den Anstalten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse einholen und selbst die Prüfung veranlassen oder vornehmen.

4) Zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes ordnet die Aufsichtsbehörde die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen an.

Art. 14i Abs. 2 und 3

2) Gegen Verfügungen des Stiftungsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie gegen Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 bis 5

2) Für die Vermögensbildung sind der Pensionsversicherung folgende Einnahmen zur Verfügung zu stellen:

b) die reglementarischen Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber;

3) Die Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber haben stets dem Verhältnis von 45% (Versichertenbeiträge) zu 55% (Dienstgeberbeiträge) zu entsprechen. Die Beiträge sind so festzulegen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen nach versicherungstechnischen Grundsätzen und Erfahrungen der Pensionsversicherung genügen, um die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen zu erbringen.

4) Es ist jährlich eine versicherungstechnische Überprüfung durchzuführen. Dabei werden zur Berechnung des notwendigen Deckungskapitals folgende Methoden angewendet:

- a) prospektive Bilanzierung in geschlossener Kasse;
- b) prospektive Bilanzierung in offener Kasse;
- c) retrospektive Bilanzierung in geschlossener Kasse.

5) Das Vermögen der Pensionsversicherung ist so anzulegen, dass Sicherheit und Rendite gewährleistet, die Anlagerisiken angemessen verteilt und die notwendigen flüssigen Mittel verfügbar sind. Die Anlagegrundsätze sind im Anlagereglement festzulegen, das periodisch zu überprüfen ist.

Art. 17

Einkaufssumme

1) Dienstnehmer, die nach dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres in die Pensionsversicherung eintreten, müssen Versicherungsjahre und Versicherungsmonate einkaufen, wenn aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Dienstgebers Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung stehen.

2) Beim Eintritt in die Pensionsversicherung oder später, längstens jedoch bis zum vollendeten 60. Altersjahr, können Versicherungsjahre und Versicherungsmonate auch freiwillig eingekauft werden.

3) Die Berechnung der Einkaufssumme stützt sich auf das Alter und die versicherte Besoldung des Versicherten sowie auf Vorsorgereglement und Vorsorgeplan.

4) Die Einzelheiten über den Einkauf in die Pensionsversicherung werden im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen geregelt.

Art. 18

Beiträge der Versicherten

1) Die Versicherten haben folgenden Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung zu entrichten:

- a) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Risikobeitrag, der versicherungstechnisch ermittelt und im Vorsorgereglement festgelegt wird;
- b) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Vollbeitrag, der vom Stiftungsrat innerhalb einer Bandbreite von 7 % bis 9 % im Vorsorgereglement festgelegt wird.

2) Nach versicherungstechnischer Prüfung kann der Stiftungsrat die Beiträge im Rahmen der Bandbreite von Abs. 1 Bst. b anpassen. Die Anpassung erfolgt in Schritten von 0.5 Beitragsprozenten oder eines Mehrfachen davon.

3) Beginn und Ende der Beitragspflicht werden im Vorsorgereglement geregelt.

4) Die Beiträge der Versicherten werden monatlich von der Besoldung abgezogen. Der Dienstgeber überweist die Beiträge der Versicherten zusammen mit seinen Beiträgen monatlich an die Pensionsversicherung.

5) Der Vollbeitrag des Versicherten ist aufzuteilen in:

- a) Teilbeitrag 1: dieser Beitrag entspricht dem Vollbeitrag gemäss Abs. 1 Bst. b abzüglich 0.5%; er wird für die Finanzierung der nach dem Kapitaldeckungsverfahren sicherzustellenden Pensionsleistungen der aktiven Versicherten verwendet; und
- b) Teilbeitrag 2: dieser Beitrag entspricht 0.5% der versicherten Besoldung; er wird für die teilweise nach dem Ausgaben-Umlageverfahren und teilweise nach dem Rentenwert-Umlageverfahren finanzierten Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen verwendet.

6) Die Beiträge der Versicherten werden im Vorsorgereglement und für die angeschlossenen Betriebe im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 19

Beiträge des Dienstgebers

1) Der Dienstgeber leistet für jeden beitragspflichtigen Versicherten folgenden Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung:

- a) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Risikobeitrag, der versicherungstechnisch ermittelt und im Vorsorgereglement festgelegt wird;
- b) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Vollbeitrag, der vom Stiftungsrat innerhalb einer Bandbreite von 8.6% bis 11% im Vorsorgereglement festgelegt wird.

2) Nach versicherungstechnischer Prüfung kann der Stiftungsrat die Beiträge im Rahmen der Bandbreite von Abs. 1 Bst. b und unter Berücksichtigung des in Art. 15 Abs. 3 festgelegten Prozentsatzes anpassen. Der Beitragssatz ist kaufmännisch auf eine Kommastelle zu runden.

3) Steigt die durchschnittliche versicherte Besoldung gegenüber dem Vorjahr um mehr als 3%, so kann die Pensionsversicherung von den Dienstgebern einen einmaligen Zusatzbeitrag zur Deckung der dadurch anfallenden Mehrkosten einfordern. Im entsprechenden Jahr neu eingetretene Versicherte werden nicht berücksichtigt. Diese Kontrollrechnung wird für jeden einzelnen Dienstgeber durchgeführt.

4) Die Beiträge der Dienstgeber werden im Vorsorgereglement und für die angeschlossenen Betriebe im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 20

Anrechenbares Eintrittsalter und anrechenbare Versicherungsdauer

Das Vorsorgereglement enthält Vorschriften zum anrechenbaren Eintrittsalter, zur anrechenbaren Versicherungsdauer sowie zur Anrechnung von Versicherungszeiten, insbesondere im Falle von Urlaub und Dienstunterbruch.

Art. 21 Abs. 1, 1a und 4

1) Grundlage für die Berechnung der versicherten Besoldung bildet die Jahresbesoldung einschliesslich des Teuerungsausgleichs und der Gratifikation. Es wird ein Koordinationsabzug vorgenommen.

1a) Der Koordinationsabzug entspricht einem Dreizehntel der Jahresbesoldung einschliesslich des Teuerungsausgleichs und der Gratifikation, höchstens jedoch dem sechsfachen Betrag der im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Höhe der minimalen monatlichen Altersrente gemäss dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der Maximalbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabzusetzen.

4) Die versicherte Besoldung von Dienstnehmern mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird mit Verordnung festgelegt.

Art. 22

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist so zu berechnen, dass vom Gegenwartswert der künftigen Leistungen der Gegenwartswert der künftigen reglementarischen Beiträge des Dienstnehmers und des Dienstgebers abgezogen wird, unter Berücksichtigung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages.

Art. 22b Bst. c

c) Summe der vom Versicherten ab 1. Januar 1999 geleisteten Teilbeiträge 1 (Art. 18 Abs. 5 Bst. a) ohne Zins.

Art. 23

Teuerungszulagen auf laufenden Pensionen

Erhöhen sich nach dem Lebenskostenindex die Lebenskosten um 1% oder mehr, kann der Stiftungsrat die laufenden Pensionen der Teuerung im Rahmen der für den Teuerungsausgleich zurückgestellten Mittel anpassen. Massgeblich für die Berechnung der Teuerung ist der Stand des Landesindexes im Monat August.

Art. 24 Abs. 1

1) Beim Zusammentreffen von Invaliditäts- und Todesfalleistungen der Pensionsversicherung mit entsprechenden Leistungen anderer Sozialversicherungen und Dritter, welche Besoldungsersatz darstellen, sowie mit weiterem Erwerbseinkommen eines Invalidenrentenbezügers, kürzt die Pensionsversicherung ihre Leistungen insoweit, als das verbleibende Gesamteinkommen im Zeitpunkt der Pensionsfestsetzung 90% der letzten Bruttobesoldung einschliesslich wiederkehrender Familienleistungen übersteigt.

Art. 26

Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

Widersetzt sich ein Versicherter einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung oder weigert sich ein Versicherter, der während des Bezuges der Invalidenpension wieder erwerbsfähig wird, eine ihm angebotene, seiner früheren Tätigkeit entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so kann der Stiftungsrat die Invalidenpension kürzen oder ganz entziehen.

Art. 30 Abs. 3 und 8

3) Tritt der Versicherte vorzeitig in Pension wird die Alterspension versicherungstechnisch gekürzt. Die Kürzung ergibt sich aus Anhang 2. Der Dienstgeber kann einen Beitrag zur Reduktion der Kürzung leisten.

8) Aktive Versicherte, die Anspruch auf eine Alterspension haben, können den Pensionsbezug für höchstens sechs Jahre (bis zum 70. Altersjahr) aufschieben. Die aufgeschobene Alterspension wird um den versicherungsmässigen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht. Die Einzelheiten werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 30b Abs. 3

3) Der Bezug einer Kapitalleistung hat eine bleibende Herabsetzung der Alterspension zur Folge. Die versicherungstechnisch begründete Kürzung der Alterspension wird im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 31

Erwerbsunfähigkeitsgrad

1) Grundlage für die Bemessung der Invaliditätsleistungen bildet der Erwerbsunfähigkeitsgrad.

2) Der Grad der Erwerbsunfähigkeit ist aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens festzulegen. Liegt der Entscheid der Invalidenversicherung vor, so wird in der Regel der dort festgestellte Invaliditätsgrad angewendet. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat den Erwerbsunfähigkeitsgrad höher festsetzen als den Invaliditätsgrad.

3) Ändert der Grad der Erwerbsunfähigkeit vor dem Erreichen des Rücktrittsalters, so müssen die Invaliditätsleistungen neu festgesetzt werden. Grundlage bildet in der Regel der Entscheid der Invalidenversicherung.

Art. 32

Invalidenpension

1) Bei Dienstaustritt infolge Erwerbsunfähigkeit von mindestens zwei Dritteln hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenpension.

2) Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsteht ein Anspruch auf eine halbe Invalidenpension, sofern der Grad der Erwerbsunfähigkeit mindestens 50% beträgt. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% entsteht ein Anspruch auf ein Viertel der vollen Invalidenpension.

3) Ist der Erwerbsunfähigkeitsgrad geringer als 40%, so besteht kein Anspruch auf eine Invalidenpension.

4) Die jährliche Vollinvalidenpension richtet sich nach der versicherten Besoldung im Zeitpunkt des Eintritts der vollen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit sowie dem Pensionsatz, welcher aufgrund der anrechenbaren Versicherungsdauer für die Alterspension im ordentlichen Rücktrittsalter massgebend ist (Tabelle des bisherigen Anhangs 1). Die minimale Vollinvalidenpension beträgt 27% der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 75% der maximalen AHV-Altersrente.

5) Der Anspruch auf eine Invalidenpension beginnt mit dem Tag, an welchem der Besoldungsnachgenuss aufhört oder Besoldungersatzleistungen weniger als 90% der letzten Bruttobesoldung ausmachen. Der Anspruch erlischt am Ende des Folgemonats, in welchem der Anspruchsberechtigte stirbt oder die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt.

Art. 33 Abs. 4

4) Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit richtet sich die Höhe der Invaliden-Kinderpension nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Art. 33a

Beitragsbefreiung

1) Teilweise oder vollständig erwerbsunfähige Versicherte haben ab demjenigen Zeitpunkt Anspruch auf ganze oder anteilmässige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, in welchem die Zahlung der Invalidenpension der Pensionsversicherung einsetzt.

2) Die Beitragsbefreiung wird im Ausmass des Erwerbsunfähigkeitsgrades gewährt und findet sowohl auf den Beitrag des Versicherten als auch auf den Beitrag des Dienstgebers Anwendung.

Art. 35 Abs. 1

1) Die Ehegattenpension beträgt zwei Drittel der anwartschaftlichen oder laufenden Alters- oder Invalidenpension des Versicherten. Die minimale Ehegattenpension beträgt bei Tod vor dem Rücktrittsalter 16% der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 45% der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 35a

Lebenspartnerpension

1) Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn:

a) beide Lebenspartner weder verheiratet noch miteinander verwandt sind;

- b) er nachweislich mit dem versicherten Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt geführt hat;
- c) der verstorbene Versicherte ihn in erheblichem Masse unterstützt hat;
- d) eine schriftliche Erklärung über die gegenseitige Unterstützung nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Pensionsversicherung eingereicht wurde.

2) Der Anspruch auf eine Lebenspartnerpension ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich geltend zu machen.

3) Dieser Artikel gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Überschrift vor Art. 39

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40

Beendigung des Dienstverhältnisses

1) Endet das Dienstverhältnis eines Versicherten, ohne dass Ansprüche auf Versicherungsleistungen begründet werden, scheidet er aus der Pensionsversicherung aus. Gleichzeitig hat er, sofern und soweit die Pensionsversicherung während der Versicherungsdauer nicht auf den Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod beschränkt war, Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Unter Versicherungsleistungen sind Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen oder Abfindungen der Pensionsversicherung zu verstehen.

2) Endet das Dienstverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, so begründet dies einen Anspruch auf Alterspension; vorbehalten bleibt der Übertritt zu einem neuen Dienstgeber und der damit verbundenen Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf dessen Vorsorgeeinrichtung.

Art. 40a Abs. 4 und 5

4) Der Versicherungsschutz bleibt für die Risiken Invalidität und Tod in der bisherigen Höhe erhalten, wenn der Versicherte einen reduzierten Beitrag in Höhe des Risikobeitrags des Dienstnehmers und des Dienstgebers entrichtet. Beim Wiedereintritt werden die Leistungen neu berechnet. Der Risikobeitragssatz wird im Vorsorgereglement festgelegt.

5) Kommt nach dem Dienstunterbruch kein Dienstverhältnis mit einem der Pensionsversicherung angeschlossenen Dienstgeber mehr zustande, so scheidet der Versicherte aus der Pensionsversicherung aus. Gleichzeitig hat er Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Stichtag für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung ist der Beginn des Dienstunterbruches. Die während der Dauer des Dienstunterbruches geleisteten Beiträge, welche den Risikobeitrag übersteigen, werden samt Zins zurückerstattet.

Art. 44

Ansprüche austretender teilinvaliden Versicherter

1) Der austretende teilinvaliden Versicherte hat Anspruch auf den Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher dem Erwerbsfähigkeitsgrad entspricht. Er bleibt für den dem Erwerbsunfähigkeitsgrad entsprechenden Teil nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 31 bis 33a weiter versichert und erhält die Invaliditätsleistungen weiter.

2) Sinkt der Erwerbsunfähigkeitsgrad oder erlangt der ausgetretene Versicherte wieder die volle Erwerbsfähigkeit, so werden die Invaliditätsleistungen der Veränderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades entsprechend angepasst oder der ausgetretene teilinvalide Versicherte erhält Anspruch auf eine zusätzliche Freizügigkeitsleistung.

Art. 49

Einkauf von Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten

Beim Beitritt zur Pensionsversicherung haben Regierungsmitglieder Versicherungsjahre und Versicherungsmonate einzukaufen (Art. 17 Abs. 1), wenn Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung stehen. Auf den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten und auf die Verwendung restlicher Freizügigkeitsleistungen findet Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.

Art. 49c Abs. 2

2) Tritt ein vollamtliches Regierungsmitglied zwischen dem 58. und 64. Altersjahr zurück, hat es Anspruch auf die Alterspension unter Beachtung der Bestimmungen über den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 30).

Art 49f Abs. 2

2) Tritt ein hauptamtliches Regierungsmitglied zwischen dem 58. und 64. Altersjahr zurück, hat es Anspruch auf die Alterspension unter Beachtung der Bestimmungen über den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 30).

II.**Übergangsbestimmungen**

§ 1

Besitzstandswahrung

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pensionen bleiben unverändert. Dies gilt auch für alle mit diesen Leistungsfällen verbundenen anwartschaftlichen Leistungen.

2) Für Leistungsfälle, bei welchen das versicherte Ereignis oder die die Leistung auslösende Ursache bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, ist das bisherige Recht massgebend.

3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Rechte bleiben unberührt. Die Einzelheiten zur Wahrung dieses Besitzstandes, insbesondere in Bezug auf das anrechenbare Deckungskapital, die versicherte Besoldung, die erworbenen Versicherungsjahre und die Freizügigkeitsleistungen werden im Vorsorgereglement geregelt.

§ 2

Anschlussvereinbarungen

Bestehende Anschlussvereinbarungen sind nötigenfalls innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an das neue Recht anzupassen.

§ 3

Stiftungsrat

1) Die Amtsdauer der amtierenden Stiftungsräte endet am 31. Dezember 2009. Die Wahl der neuen Stiftungsräte nach diesem Gesetz erfolgt auf den 1. Januar 2010.

2) Bei der erstmaligen Wahl des neuen Stiftungsrates gilt für die einzelnen Mitglieder folgende Amtsdauer:

- a) ein von der Regierung zu bestellender Dienstgebervertreter wird auf ein Jahr gewählt, ein weiterer auf zwei Jahre und ein weiterer, dem die Funktion des Präsidenten zukommt, auf vier Jahre;
- b) der Dienstgebervertreter der angeschlossenen Betriebe wird auf drei Jahre gewählt;
- c) ein Dienstnehmervertreter der Personalverbände der Staatsangestellten wird auf ein Jahr und ein weiterer auf drei Jahre gewählt;
- d) der von den Personalverbänden der Lehrer zu bestellende Dienstnehmervertreter wird auf vier Jahre gewählt;
- e) der Dienstnehmervertreter der angeschlossenen Betriebe wird auf zwei Jahre gewählt.

3) Das Recht zur Wahl des Dienstgebervertreters der angeschlossenen Betriebe steht erstmals jenem Betrieb zu, der am 31. Dezember 2008 die grösste Zahl Versicherte bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal aufweist. Bei gleicher Versichertenzahl entscheidet das Los. Danach ist jener Betrieb wahlberechtigt, der zum genannten Stichtag am zweitmeisten Versicherte und schliesslich jener, welche zum genannten Stichtag am drittmeisten Versicherte aufgewiesen hat. Weitere Einzelheiten können vom Stiftungsrat im Wahlreglement geregelt werden.

§ 4

Beiträge

Bis zu einer allfälligen Anpassung durch den Stiftungsrat betragen die Vollbeiträge der Versicherten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 8% und jene des Dienstgebers 9.8%. Abweichende Bestimmungen in Anschlussvereinbarungen für angeschlossene Betriebe bleiben vorbehalten.

§ 5

Gratifikation und Koordinationsabzug

1) Führt die Versicherung der Gratifikation (Art. 21) zu einer Erhöhung der versicherten Besoldung, so sind damit verbundene Leistungserhöhungen, soweit sie nicht durch höhere gesetzliche Grundbeiträge gedeckt sind, durch eine wertgleiche, gleich bleibende Kürzung der versicherten Besoldung anzurechnen.

2) Leistungskürzungen können durch den Versicherten mittels Einmaleinlage oder mittels konstantem Zusatzbeitrag längstens bis zum 64. Altersjahr ausgekauft werden.

III.**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2) Art. 35a Abs. 3 tritt in Kraft, wenn die gesetzlichen Grundlagen über die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen sind. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Verordnung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBI. 2000, Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. 1

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

1) soziale Sicherheit:

des Stiftungsrates aufgrund des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal in Kraft.

Anhang 2**Bemessung der prozentualen Kürzungssätze
bei vorzeitiger Pensionierung**

Pensionierungsalter	Kürzungssätze pro Vorbezugsjahr
64	0%
63	7.70%
62	7.31%
61	7.05%
60	6.74%
59	6.51%
58	6.32%

Beilage 1**Definition und Erläuterung
versicherungstechnischer Begriffe****Beschreibung der Finanzierungsverfahren für Pensionen in den
liechtensteinischen Sozialversicherungen**Kapitaldeckungsverfahren (DKV)

Beim DKV werden die Vorsorgeleistungen planmässig vorfinanziert. Man geht vom Grundsatz aus, dass jede Generation die Mittel für den eigenen Versicherungsschutz selbst äufnet. Sämtliche laufenden und anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt. Beispiel: Betriebliche Personalvorsorge im Fürstentum Liechtenstein.

Rentenwertumlageverfahren (RUV)

Beim RUV wird die Finanzierung so festgelegt, dass mit ihr das Deckungskapital für alle in der Periode anfallenden Neurenten bereitgestellt werden kann. Für die aktiven Versicherten wird in reiner Anwendungsform kein planmässiges Deckungskapital gebildet. Beispiel: Garantierte Erhöhung von laufenden Pensionen.

Ausgabenumlageverfahren (AUV)

Beim AUV wird der jährliche Beitrag periodisch so festgelegt, dass aus ihm die in der entsprechenden Periode anfallenden Vorsorgeleistungen erbracht werden können. Weder die laufenden noch die anwartschaftlichen Ansprüche sind somit

durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt. Beispiel: AHV/IV-Leistungen.

Begrenzte Finanzierungsgarantie des Landes und der angeschlossenen Institutionen

Grundlagen

Art. 14d und 19 Abs. 2 des Gesetzes

Erläuterungen

Begrenzung der Finanzierungsgarantie auf

- a) 3 % der Summe der versicherten Besoldungen der aktiven Versicherten plus
- b) Summe der ausgerichteten Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen, welche nicht durch Beiträge der aktiven Versicherten finanziert worden sind (Teilbetrag 2).

Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen

Grundlagen

Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2 und Art. 23 des Gesetzes

Erläuterungen

- a) Die bis zum 31. Dezember 1998 aufgelaufenen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen gelten als vollständig finanziert.
- b) Die aufgrund der vorstehenden Ziff. 2.2. Bst. b allenfalls notwendige Finanzierung beschränkt sich auf die ab dem 1. Januar 1999 zusätzlich zugesprochenen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen.

Versicherungsmathematische Bilanzierungsmethoden

Grundlagen

Art. 14d, 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes

Erläuterungen

Unter versicherungsmathematischer Bilanzierung versteht man die Gegenüberstellung/den Vergleich von kaufmännisch nachgewiesenem Pensionskassenvermögen (Vorsorgekapital) und versicherungsmathematisch notwendigem Deckungskapital. Dabei kann das versicherungsmathematisch notwendige Deckungskapital auf verschiedene Arten berechnet werden. Es sind aus Sicht des Gesetzes zu unterscheiden:

a) Prospektive Deckungskapitalberechnung in geschlossener Kasse

Der Zugang junger Versicherter, welcher die Pensionsversicherung finanziell entlastet, wird nicht berücksichtigt.

b) Prospektive Deckungskapitalberechnung in offener Kasse

Der Zugang junger Versicherter, welcher die Pensionsversicherung finanziell entlastet, wird voll berücksichtigt.

c) Retrospektive Berechnungsweise des Deckungskapitals

Neu wird zusätzlich noch die retrospektive Berechnungsweise des Deckungskapitals zur Beurteilung der Pensionsversicherung herangezogen; auch bei dieser Berechnungsmethode wird der Zugang junger Versicherter nicht berücksichtigt.

Deckungskapitalberechnungsverfahren

Grundlagen

Art. 15 Abs. 3, Art. 22 und 22a des Gesetzes

Erläuterungen

- a) Prospektives Deckungskapital in geschlossener Kasse

gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 22 des Gesetzes

- b) Prospektives Deckungskapital in offener Kasse

gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 22 des Gesetzes. In offener Kasse wird der Gegenwartwert der künftigen gesetzlichen Beiträge um den "ewigen" Gewinn erhöht (Finanzierungsgewinn), welcher anfällt, weil der Durchschnittsbetrag von 14.5% für die Sicherstellung der Leistungen der "ewig" neu eintretenden jungen Versicherten zu hoch ist.

- c) Retrospektives Deckungskapital

Neu wird zusätzlich das retrospektive Deckungskapital berechnet; es entspricht dem in Art. 22a des Gesetzes beschriebenen Barwert der erworbenen Leistungen.

Deckungsgrad

Grundlagen

Art. 14d Abs. 1 des Gesetzes

Erläuterungen

Der Deckungsgrad ist eine Verhältniszahl, anhand welcher man erkennen kann, ob sich die Pensionsversicherung finanziell im Gleichgewicht befindet oder nicht. Beträgt der Deckungsgrad

- a) 100%, so befindet sie sich finanziell im Gleichgewicht (kaufmännisch nachgewiesenes Vermögen ist genau gleich gross wie das versicherungsmathematisch notwendige Deckungskapital);
- b) weniger als 100%, so befindet sie sich in einer Unterdeckung, d.h. das finanzielle Gleichgewicht besteht nicht, denn es fehlen der Pensionsversicherung Mittel;
- c) mehr als 100%, so befindet sie sich in einer Überdeckung, d.h. das finanzielle Gleichgewicht besteht ebenfalls nicht, aber die Pensionsversicherung verfügt über mehr Mittel als sie aus versicherungsmathematischer Sicht braucht.

Die Definition des Deckungsgrades lautet:

$$DG = VK : DK \times 100$$

DG = Deckungsgrad

VK = Vorsorgekapital oder kaufmännisches Kassenvermögen

DK = Berechnetes versicherungsmathematisch notwendiges Deckungskapital

Wertschwankungsrückstellung

Grundlagen

Theoretische Erkenntnisse, praktische Erfahrungen, Modellrechnungen und Stiftungsratsbeschluss

Erläuterungen

Die Wertschwankungsrückstellung dient der Absicherung einer risikoreicheren Vermögensbewirtschaftungsstrategie. Sie ist in Abhängigkeit der langfristig zu erzielenden Gesamtrendite so festzulegen, dass die Pensionsversicherung mit ei-

ner Wahrscheinlichkeit von 98% (evt. 95%) bei erwartungsgemäsem Verlauf der versicherungstechnischen Risiken nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie ist jährlich neu zu berechnen.

Tarif- und Risikoschwankungsreserve

Grundlagen

Theoretische Erkenntnisse, praktische Erfahrungen, Modellrechnungen und Stiftungsratsbeschluss

- Erläuterungen
 - a) Die Tarifreserve dient der periodisch, in der Regel alle 10 Jahre, zu finanzierenden Einführung von neuen und aktualisierten Rechnungsgrundlagen. Im Zentrum steht dabei die Finanzierung der stetigen Zunahme der Lebenserwartung. Die Risikoschwankungsreserve demgegenüber dient der Finanzierung des sprunghaft sich entwickelnden Risikoschadenverlaufs (nicht den Rechnungsgrundlagen entsprechend).
 - b) Die Dotierung der Reserven erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Tarifreserve:

Jährliche Äufnung um 0.3% des Deckungskapitals der aktiven Versicherten und 0.6% des Deckungskapitals der Pensionsbezüger. Dies ergibt alle 10 Jahre 3% des Aktiven- und 6% des Rentnerdeckungskapitals (für die Finanzierung des Grundlagenwechsels).

- Risikoschwankungsreserve:

Jährliche Äufnung der Reserve über 5 Jahre dergestalt, dass 200% der gemäss den Rechnungsgrundlagen zu erwartenden Risikoschadensfälle getragen werden können (Tod und Invalidität vor dem Rücktrittsalter).

Ausweisen der Reserven und Rückstellungen

Während die Wertschwankungsrückstellungen in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesen, jährlich berechnet und bei Bedarf angepasst werden, ist die Tarif- und Risikoschwankungsreserve nur in der versicherungsmathematischen Bilanz als Bestandteil des versicherungsmathematisch notwendigen Deckungskapitals dargestellt.